



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**Digitale Sammlungen**

## **Der Bürgermeister Daniel von Büren und die Hardenbergischen Religionshändel in Bremen (1555 - 1562)**

**Rottländer, Carl Heinrich**

**Göttingen, 1892**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-6738**

Brem.

c.

2273.

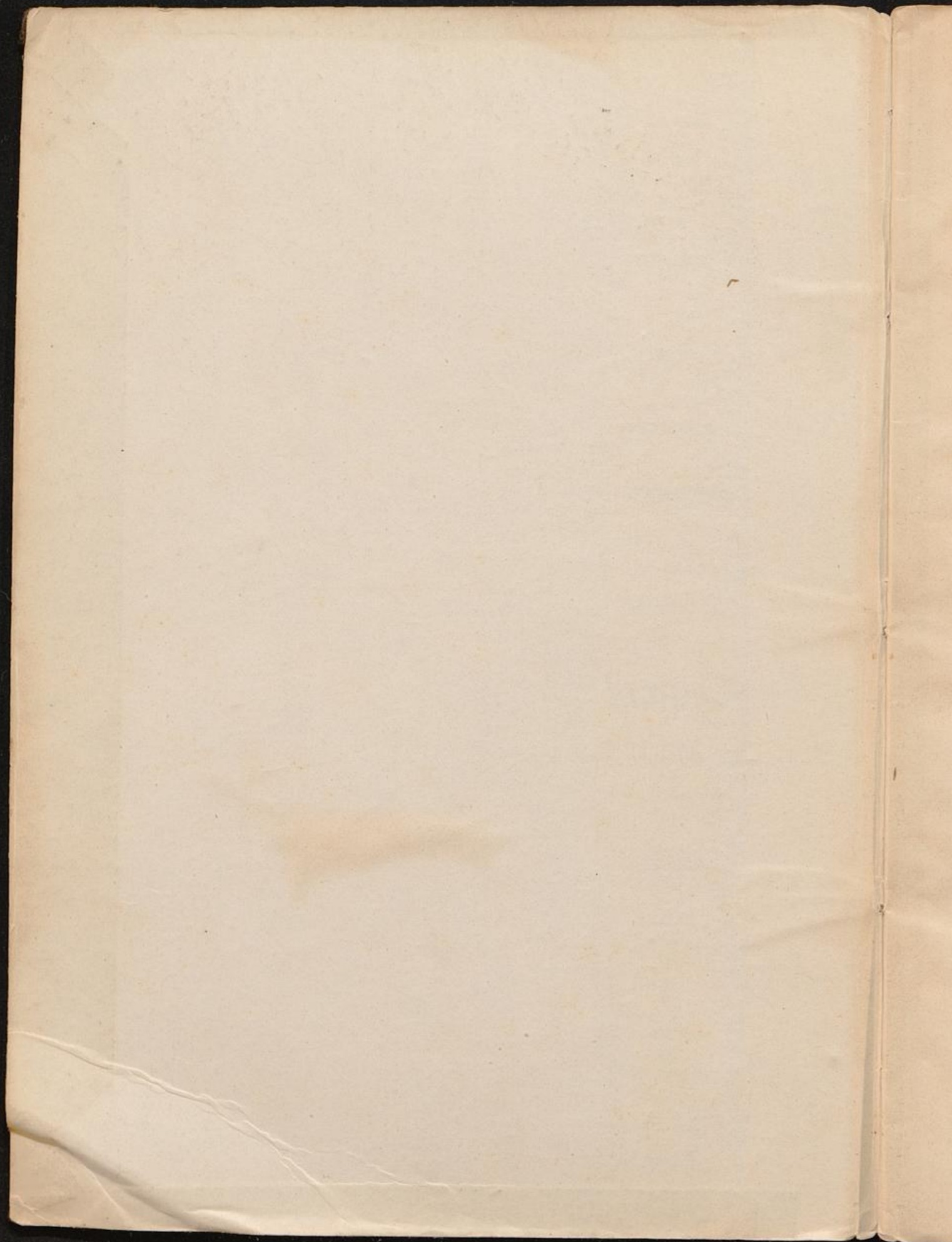
Holländer

—  
Lingener.

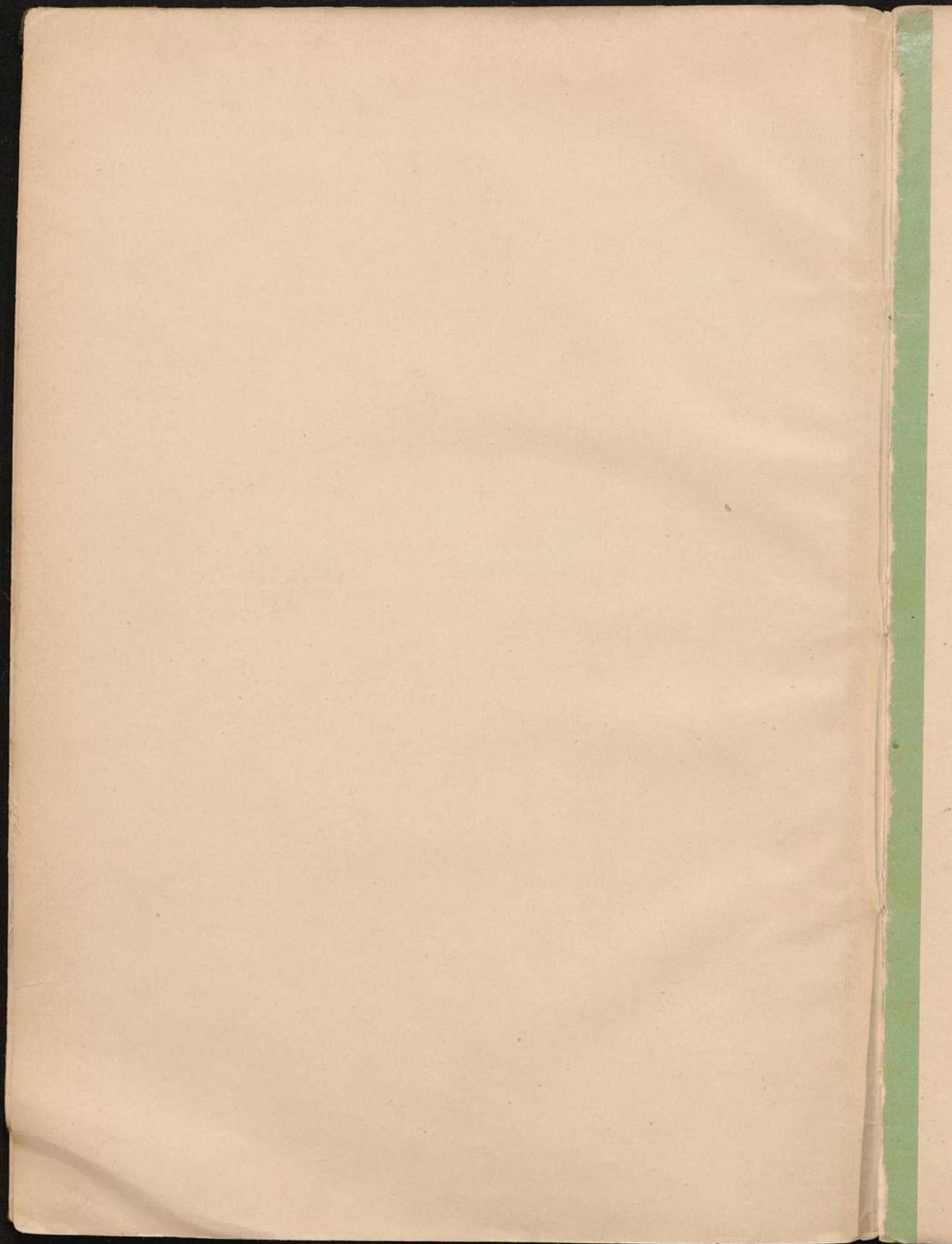
Daniel

von

Buren.



Brem. c. 2273.



*Herrn Hofrath*

**Der Bürgermeister Daniel von Büren**  
und die  
**Hardenbergischen Religionshändel in Bremen**  
(1555—1562).

Ein Beitrag zur Bremischen Geschichte.

---

**Inaugural - Dissertation**  
zur Erlangung der Doctorwürde  
der hohen philosophischen Facultät  
der  
Georg - Augusts - Universität zu Göttingen

vorgelegt von

**Carl Rottländer,**  
aus Bremen.



---

Göttingen 1892.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei.  
(W. Fr. Kästner.)

Referent: Herr Prof. v. Kluckhohn.

Tag der mündlichen Prüfung:

24. Juni 1892.

Göttingen 1892

Von den konfessionellen Kämpfen, die für die Geschichte des deutschen Protestantismus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts charakteristisch sind und die katholische Reaction wesentlich gefördert haben, blieb auch die bremische Kirche nicht verschont. Nachdem Bremen an den mancherlei Zwistigkeiten, die gleich nach Luthers Tode über einzelne Lehrbestimmungen ausbrachen, keinen wesentlichen Antheil genommen hatte, entstanden hier gerade über die verderblichste und unfruchtbarste aller Controversen, den Abendmahlsstreit, die heftigsten inneren Kämpfe, die ein halbes Jahrzehnt lang nicht nur die Stadt selbst, sondern den ganzen niedersächsischen Kreis in Athem hielten. Sie knüpften sich an die Person des Dompredigers Dr. Albert Hardenberg.

Einen hervorragenden Antheil an diesem Kampfe hat der Bürgermeister von Büren genommen, ein Mann von hervorragenden Fähigkeiten, umfassender Bildung und echt humaner Gesinnung. Mit einem bedeutenden staatsmännischen Talent verband er eine Klarheit und Unbefangenheit des Blickes auch in verwickelten religiösen Fragen, die den meisten seiner Zeitgenossen abging, und während nur zu oft in jenen hadervollen, tief erregten Tagen in Folge der erbitterten religiösen Parteinahme die einfachen sittlichen Begriffe sich in den Köpfen der Menschen verwirrten, steht Büren als Muster ruhiger Pflichterfüllung, edler Menschlichkeit und wahrer Bürgertugend da.

Auffallender Weise hat trotz des reichen Materials, welches das Bremische Archiv bietet und trotz der häufigen Darstellung, die das Leben und Wirken Hardenbergs gefunden, es noch niemand unternommen, das Leben Bürens zu schreiben<sup>1)</sup>.

Durch meinen verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. von Kluckhohn, auf dies Thema hingewiesen, will ich, da für eine Biographie Bürens der beschränkte Raum einer Dissertation nicht geeignet ist, seinen Antheil an dem Abendmahlsstreite zu schildern versuchen.

1) Denn die unten zu erwähnende kleine Schrift von Deneken: „Der Bremer Bürgermeister Daniel von Büren“ dürfte wohl kaum in Frage kommen.

Was die benutzten Quellen angeht, so nenne ich zuerst die zeitgenössischen zum grössten Theil ungedruckten Darstellungen:

1) Hardenbergs eigene Darstellung seines Wirkens in Bremen<sup>2)</sup>.

Sie hat nur einen mässigen Umfang (48 Seiten gross Folio) und zeigt einen memoirenhaften Character; auf die Daten und Ereignisse hat der Verfasser weniger Gewicht gelegt, als auf die Reflexionen über dieselben. So erfahren wir aus diesem Werke wenig neue Thatsachen, vieles aber über Hardenbergs Denkweise und Seelenzustand. Die Form ist gegenüber den übrigen zeitgenössischen Darstellungen sehr gewandt und die Sprache lebendig.

Das Buch ist noch ungedruckt.

2) Die Geschichte Hardenbergs, von einem Ungenannten.

Das Buch, von ziemlich grossem Umfange, (ca. 300 Seiten gross Folio), enthält wichtige Details und zahlreiche Documente als Beilagen. Der Verfasser ist Anhänger des (Hardenberg feindlichen) Rats, nimmt aber einen gemässigten Standpunkt ein. — Noch ungedruckt.

3) „Historia, welche sich mit Dr. Albert Hardenberg, vom Jahre 1547 zugetragen, und was daraus entstanden etc.“

Es ist die wichtigste der zeitgenössischen Darstellungen, von grossem Umfange, reichem Inhalt und einer bedeutenden Anzahl beigegebener Documente; der Verfasser ist durchaus parteiisch gegen Hardenberg. Das Buch wird allgemein dem Bremer Bürgermeister Kenkel zugeschrieben und als Chronicon oder Diarium Kenkelii bezeichnet. — Noch ungedruckt<sup>3)</sup>.

Aus Anlass des Prozesses, der von dem 1562 ausgewichenen Rathe gegen die Stadt angestrengt wurde, entstanden folgende Schriften, die, von geringem Umfange, wenig zuverlässigem Inhalt und sehr leidenschaftlichem Tone, durchaus als Streitschriften zu bezeichnen sind:

4) Kenkel: „Brevis, dilucida ac vera narratio de controversia Bremae a Doctore Alberto Hardenbergio mota etc. Gedruckt 1565. 26 Seiten Quart.]

5) „Nothwehr des ordentlichen, aber anliegender unbilliger Beschwerden etc. halber gewichenen Rathes zu Bremen auf die ehrenrührigen Calumnien und Lügen, damit sie von ihrem Gegentheil etc. belegt“. 1566. — Ungedruckt, ca. 200 Seiten.

---

1) Sie finden sich sämmtlich auf der Bremer Bibliothek.

2) Die Bezeichnung als Hardenbergs „geschriebene Geschichte“, die in dem unten zu erwähnenden Buche von Wagner gewählt ist, habe ich der Bequemlichkeit halber beibehalten.

3) Ein sehr altes Exemplar im Bremer Archiv: 705 S. gr. Fol., eng geschrieben.

Von Seiten der Bremischen Regierung wurden verfasst:

6) „Nothwendige Verantwortung des Rathes und der Gemeinde der Stadt Bremen, wider der ausgetretenen gewesenen des Rathes dasselbst, hin und wieder gesprengte Verläumdung und insonderheit wider die meuchlings abgedruckte ehrenrührige Schrift Ditmar Kenkels, gewesenen Bürgermeisters“. Gedruckt. Ca. 200 Seiten Quart.

7) „Summarische Erholung des Rathes zu Bremen, der gerichtlichen Acten u. s. w. auf dem solcher Sachen angesetzten Kaiserlichen summarischen Prozess eins und anderntheils eingebracht“. Gedruckt nach 1565. 74 Seiten Quart.

Die 1562 aus der Stadt vertriebenen orthodoxen Prediger verfassten:

8) „Nothwendige Entschuldigung und wahrhaftiger Bericht der verjagten Prediger zu Bremen auf die Verleumdung ihres Gegentheils etc.“ Gedruckt 1564. Hat ungefähr denselben Umfang wie die übrigen Streitschriften.

Eine Erwiderung darauf ist:

9) „Wahrhaftige Widerlegung der groben und grossen Lügen der aufrührerischen verlaufenen Prediger von Bremen“. 1564<sup>1)</sup>. — Ungedruckt, ca. 100 Seiten.

Die Schrift ist eine werthvolle Quelle, weil viele Details enthaltend; sie ist von einem Bürger abgefasst, der Hardenbergs Hörer war, und zeichnet sich durch eine verhältnissmässige Ruhe und weniger Scheltwörter vor den ebenerwähnten Parteischriften aus. Unparteiisch ist aber auch die „Wahrhaftige Widerlegung durchaus nicht.

Wir besitzen dann noch eine Anzahl ausführlicher Berichte über einzelne Ereignisse, so über die 1560 zwischen Daniel von Büren und Heshusen, Mörlin und Andern abgehaltene Disputation, über den Braunschweiger Kreistag 1561, über die Ereignisse vom Januar 1562, sowohl von Büren selbst als von seinen Gegnern.

Die Berichte Bürens tragen durchaus den Stempel der grössten Wahrhaftigkeit, die überhaupt das Wesen dieses Mannes ausmacht. Die einzelnen Berichte werden bei der Schilderung der Ereignisse selbst zu characterisiren sein.

Die oben erwähnten Streitschriften besitzen als historische Quellen nur einen relativen Wert und sind nicht ohne Kritik zu benutzen; das eigentliche Quellenmaterial bilden die zahlreichen im Bremer Archiv vorhandenen Briefe und Akten. Es sind nicht lauter

---

1) Der Titel ist eigentlich niederdeutsch. Hier wie im Folgenden überall habe ich statt der niederdeutschen Sprache die hochdeutsche eingeführt. Zum Theil sind die (oft fast seitenlangen) Titel hier abgekürzt.

Originale, denn die 1562 ausgewichenen Rathsmitglieder haben eine Anzahl Documente (besonders solche, die für sie compromittirend waren) mit fortgenommen. Dieselben sind dann zugrunde gegangen oder zerstreut. So müssen wir uns vielfach mit Abschriften behelfen. Manche derselben sind gleichzeitige Copien, zum Teil von Notarien beglaubigt; diese Schriftstücke können also als Originale gelten. Von Bürens Hand haben wir wenig Originale, dagegen eine kleine Sammlung von Copien wichtiger Schriftstücke des Bürgermeisters, die aus Bürens Nachlass stammen.

Spätere Bearbeitungen.

1) Gerdes: „Historia motuum ecclesiasticorum, in civitate Bremensi tempore Alberti Hardenbergii suscitatorum“. Groningae et Bremae 1756.

Das Buch selbst hat nur geringe Bedeutung; sein Werth besteht in den beigegebenen Documenten.

2) „Dr. Albert Hardenbergs im Dom zu Bremen geführtes Lehramt und dessen nähere Folgen“. Bremen 1779.

Der Verfasser des anonym erschienenen Buches ist wahrscheinlich der Prediger Elard Wagner zu Bremen; ich werde es stets mit seinem Namen citiren. Das Werk beruht auf sorgfältigem Quellenstudium und ist im Geiste einer verständigen, aber nicht radikalen Aufklärung, sine ira et studio, geschrieben. Werthvoll ist es namentlich auch als Quellenwerk, da das in Bremen vorhandene Material dem Verfasser fast vollständig vorgelegen hat und in der Vorrede übersichtlich zusammengestellt ist. Das Buch reicht bis 1561.

3) Planck: „Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs“ 1781—1800. V. Theil, Buch 6.

Inhalt und Darstellung sind gleich vorzüglich, wie das bei Planck ja überall der Fall ist. Manche Einzelheiten werden allerdings zu corrigiren sein. Was das Material anbetrifft, so fusst Planck völlig auf Wagner.

4) Deneken: „Der Bremer Bürgermeister Daniel von Büren“. Bremen 1836.

Das kleine Buch hat nur einen populären, keinen wissenschaftlichen Zweck. Namentlich ist das in Bremen vorhandene handschriftliche Material fast gar nicht benutzt.

5) B. Spiegel: „Dr. Albert Rizaesus Hardenberg“. Bremisches Jahrbuch 1868—1869, daraus auch besonders abgedruckt.

## I. Capitel.

### Büren und Hardenberg bis zum Beginn des Religionsstreites.

Daniel von Büren „der Jüngere“<sup>1)</sup>, geboren am 3. Januar 1512, stammte aus einem alten holsteinischen Adelsgeschlechte, das 1325 nach Bremen übersiedelt war. Er war der Sohn des um die Stadt hochverdienten Bürgermeisters Daniel von Büren „des Aeltern“, unter dessen Regierung die Reformation in Bremen eingeführt wurde. Seine Ausbildung erhielt er auf der 1527 gegründeten lateinischen Schule in Bremen und studirte dann 7 Jahre lang in Wittenberg Jura und Theologie, letztere so gründlich, dass er sich selbst in theologische Disputationen einlassen konnte. In Wittenberg schloss er sich auf's engste an Melancthon an, dessen überzeugter Anhänger er wurde.

Bereits im Jahre 1538 Rathsherr, erlangte Büren 1544, 32 Jahre alt, die Bürgermeisterwürde, die er 47 Jahre lang bekleidete.

Gross waren seine Verdienste um die Förderung der gelehrten Schule (1582 zum Range eines akademischen Gymnasiums erhoben) durch Berufung tüchtiger Lehrkräfte und Sorge für die pecuniären Bedürfnisse der Anstalt.

Am 29. November 1591 legte er, nachdem er 53 Jahre im Rath gewesen, sein Amt nieder. Er starb am 8. Juni 1593 im Alter von 81 Jahren.

So viele und so masslose Angriffe Büren auch zu bestehen hatte, so richteten sich diese doch nur gegen seine Confession, nicht gegen seinen Character, dessen Reinheit Freunde und Gegner anerkannten und für den das schönste Zeugniss ein damaliger Volksreim ablegt:

„Richter richtet recht,  
Richtet ihr wie Richter von Büren,  
So werdet ihr den Himmel zieren“.

Uns soll hier nur der Abschnitt seines Lebens beschäftigen, der in die Zeit der Hardenbergischen Unruhen fällt.

Albert Rizaenus, später nach seinem Geburtsort Hardenberg (in Ober-Yssel) benannt, war 1510 geboren<sup>2)</sup>. Er wurde erzogen im

1) Dieser kurze Abriss nach Deneken.

2) Die biographische Skizze nach Duntze: „Bremische Geschichte“ und Spiegel. Quellen sind Hardenbergs Brief „an einen berühmten Gottesgelehrten“, im Bremer Archiv, und seine Correspondenz mit a Lasko, die in den Miscellanea Groningana nova II. part. 1 u. 2 gedruckt ist. Vergl. auch den Artikel von Krafft in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ Band X.

Kloster Aduard in Groningen, wo die Wissenschaften mehr\* in Ansehen standen, als die geistlichen Andachtsübungen. Nachdem er in Löwen auf Kosten seines Klosters studiert und Reisen nach Mainz (wo er sich 2 Jahre lang aufhielt und die Doctorwürde der Theologie erlangte) und Zürich gemacht hatte, kehrte er in sein Kloster zurück und widmete sich hier von 1539 bis 1543 dem Jugendunterricht. Schon in Löwen war Hardenberg seiner freien religiösen Anschauungen wegen stark angefeindet worden. Jetzt trat er, durch die Bekanntschaft mit Männern wie a Lasco, Bullinger, Bucer angeregt, nach einigem Zögern zum Protestantismus über; allerdings musste er infolgedessen sein Kloster verlassen (Anfang 1543).

Er begab sich dann nach Wittenberg, wo er sich neben der Anerkennung der übrigen grossen Reformatoren namentlich Melanchthons enge Freundschaft erwarb. Das Verhältniss, das bis zu Melanchthons Tode dauerte, beruhte wohl eben so sehr auf der Verwandtschaft ihrer Naturen als auf der Uebereinstimmung ihrer theologischen Ansichten.

Nach einer vorübergehenden Anstellung als Hofprediger in Cöln zur Zeit Hermanns von Wied und als Prediger in Einbeck trat Hardenberg in die Dienste des Grafen Christoph von Oldenburg und nahm als dessen Hof- und Feldprediger an der Schlacht bei Drakenburg teil (1547), wo die gegen Bremen bestimmte katholische Executionsarmee, die Herzog Erich II. von Braunschweig anführte, von den Bremern und ihren Verbündeten, den Grafen von Oldenburg, von Mansfeld, den Hamburgern und anderen völlig geschlagen wurde.

Damals sollte die Domkirche zu Bremen, nachdem sie infolge der Religionskämpfe 15 Jahre lang geschlossen gewesen, wieder geöffnet werden. Das Domkapitel beschloss, einen protestantischen Prediger anzustellen und wandte sich wegen der Wahl desselben an seinen Senior, den Grafen Christoph von Oldenburg. Dieser schlug Hardenberg vor, und da auch die angesehenen Bremer Prediger Probst und Timann seine Wahl warm befürworteten, so erhielt er die Stelle<sup>1)</sup> (Mai 1547).

In dem späteren Bremischen Kirchenstreite hat die Frage eine grosse Rolle gespielt, ob der Rath bei Hardenbergs Berufung betheilig war oder nicht. Das erstere hat der Bürgermeister Kenkel, Hardenbergs späterer Hauptgegner, geltend gemacht; er berichtet in seiner Chronik: Hardenberg habe sich geweigert, sein Amt anzutreten ohne die ausdrückliche Genehmigung des Rates, weil auch die Prediger der weltlichen Obrigkeit Gehorsam schuldeten. Hardenberg

1) Vergl. darüber Hardenbergs „Geschriebene Geschichte“.

dagegen stellt in seiner „geschriebenen Geschichte“ jede Mitwirkung des Rats bei seiner Berufung in Abrede: der Rat sei, von dem streng lutherischen Grafen von Mansfeld bearbeitet, ihm ungünstig gesinnt gewesen und habe ihm bei seiner Vorstellung kühl bedeutet, dass er sein Amt nicht dem Rate, sondern nur dem Domkapitel zu verdanken habe.

Zur Erklärung sei Folgendes bemerkt:

Der katholische Gottesdienst im Dome zu Bremen wurde 1532 aufgehoben, als durch die Führer der Demokratie (die sog. 104 Männer) der Rat vergewaltigt war<sup>1)</sup>. Das Volk, erbittert durch Streitigkeiten mit dem Domkapitel, verlangte die Abstellung des katholischen Gottesdienstes im Dome; aber der Rat verweigerte seine Zustimmung wegen der Gefahr, die der Stadt dadurch von Kaiser und Reich aus erwachsen könne. Der Rat hatte jedoch schon keine Autorität mehr. Am Palmsonntag 1532 gingen die Führer der Demokratie in den Dom, schlugen der Klerisei die Bücher zu und dekretirten die Abschaffung der katholischen Ceremonien. Als dann die Autorität des Rates nach dem Sturz der 104 wieder hergestellt war, konnte man an eine Restauration des katholischen Gottesdienstes im Dome nicht mehr denken. So blieb die Kirche geschlossen bis 1547, wo das Domkapitel, in dem jetzt auch der Protestantismus gesiegt hatte, Hardenberg wählte.

Der Rat behauptete nun: 1532 habe er durch Abschaffung der katholischen Ceremonien vom Dome Besitz ergriffen, also sozusagen durch *possessio iuris negativi*. Da das Kapitel sich seither um denselben nicht bekümmert, sei das faktische Verhältniss durch Verjährung legal geworden.

Aber dies Argument ist hinfällig: der Rat hatte nicht von der Herrschaft über den Dom Besitz ergriffen, denn die Ceremonien waren von den Hundertundvier, der revolutionären Autorität, abgeschafft worden, gegen deren Vorgehen der Rat sehr energisch protestirt hatte. Noch weniger konnte von Verjährung die Rede sein, denn der Rat hatte in den ganzen 15 Jahren sich eben so wenig wie das Kapitel um die Besetzung der Dompredigerstelle gekümmert und keinerlei Recht darauf geltend gemacht.

Eher könnte man ein anderes Argument des Rates gelten lassen: er müsse als weltliche Obrigkeit Disciplinargewalt über alle

---

1) Die folgenden Ausführungen stammen zum grössten Theil aus einem Concept zu einer Darstellung der Hardenbergischen Händel („Nachricht, wie Dr. Albert Hardenberg von dem Domkapitel zum Prediger vocirt und wieder abgedankt“ Manuscript) im Bremer Archiv, das aber nur die Frage der Berufung behandelt und von einem Juristen aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts verfasst ist.

Prediger haben, da er für etwaige Ruhestörungen und Irrungen, die durch dieselben entstanden, mit verantwortlich sei. Darum könne er auch Hardenbergs schädlichen Einfluss auf seine Bürger nicht dulden. Aber das berechtigte den Rat doch keineswegs, als Hardenbergs Vorgesetzter aufzutreten, sondern er konnte höchstens auf dem Wege der Klage das Domkapitel (respective den Erzbischof) zur Entfernung Hardenbergs zu zwingen suchen.

Eine andere Frage ist: Wie kam es, dass der Erzbischof Christoph, der erbitterte Feind der Protestanten, Hardenbergs Einsetzung geschehen liess?

Das Domkapitel, das ursprünglich nur den Rang eines bischöflichen Beirates gehabt, hatte sich im Laufe der Zeit immer einflussreicher und unabhängiger zu machen gewusst. Wegen der ihm zustehenden Wahl der Erzbischöfe, die nicht selten aus der Mitté des Kapitels selbst hervorgingen, hatten sich Mitglieder vieler Adels- und selbst Fürstenfamilien in dasselbe zu bringen gewusst. Schon wurden in dieser Zeit Verträge der Erzbischöfe meist vom Domkapitel mit unterzeichnet, auch vom Kapitel selbständig Verträge geschlossen <sup>1)</sup>

Trotz der grossen Macht des Domkapitels würde der Erzbischof Christoph, der auch eine der Haupttriebfedern zur Execution gegen Bremen gewesen war, die Wahl Hardenbergs wohl gehindert haben. Nun aber war er durch die Niederlage bei Drakenburg schwer betroffen und seine Festungen alle in Feindeshand. Auch später konnte er, weil er, dem Luxus und den Ausschweifungen ergeben, mit einer schweren Schuldenlast behaftet war, nicht an ein Vorgehen gegen Hardenberg und das Domkapitel denken. Sein Bruder und Nachfolger dagegen, der Herzog Georg von Braunschweig, war Hardenberg wohlgesinnt und ein ruhig denkender und toleranter Mann.

Anfangs unterhielten sowohl der Rat wie auch die städtischen Prediger ein freundschaftliches Verhältniss mit Hardenberg, dessen Kenntnisse sie wohl zu schätzen wussten. Von seiner grossen Begabung als Prediger zeugt jedenfalls seine äusserst zahlreiche Zuhörerschaft, die ihm treu blieb, auch als er und seine Anhänger wegen ihres Glaubens auf's heftigste angefeindet wurden.

Nicht lange nach Hardenbergs Amtsantritt fing aber seine Freundschaft mit Timann an zu erkalten. Der Grund davon lag in allerhand kleinen persönlichen Misshelligkeiten und in Timanns strenger, ja beschränkter Orthodoxie, der Hardenbergs freiere Gesinnung bald verdächtig wurde. Nach Hardenbergs „Geschriebener Geschichte“ machte sich diese gereizte und argwöhnische Stimmung Timanns in

1) Duntze, „Bremische Geschichte, II, 322“.

allerhand Provocationen Luft; endlich kam es bei einem Gastmahle zum völligen Bruche, indem Timann Hardenberg öffentlich als Zwinglianer bezeichnete<sup>1)</sup>. Von da an, berichtet Hardenberg, haben Timann und fast alle anderen städtischen Prediger wie die Unsinnigen auf ihn gescholten, sodass er sich (am 17. Januar 1548) genöthigt sah, dem Rate sein Bekenntniss vom Abendmahle zu übergeben<sup>2)</sup>.

Die darin vertretene Lehre war folgende:

Im Abendmahl erhalten wir zweierlei: erstens Christus selbst als Quelle des Heils, zweitens die Heilswirkung seines Todes. Was die Symbole selbst betrifft, so erklärt er Brod und Wein für heilige und sichtbare Zeichen, durch welche Leib und Blut Christi uns dargeboten werden. So sind die Zeichen und der Inhalt des Abendmahls nicht zu vermischen, aber auch nicht zu trennen: eins ohne das andere kann nicht bestehn. Hardenberg ist vielmehr überzeugt, dass uns im Abendmahl der wirkliche Leib Christi zu theil werde. Wie das geschehe, will er nicht untersuchen; aber auf keinen Fall sei die Lehre zu billigen, dass Christi Leib in dem Brote eingeschlossen sei, oder dass Christi Leib mit dem Brote identisch sei. Dann erklärt Hardenberg freilich auch die Stichworte der Lutheraner, wie „Brod und Wein sind Leib und Blut Christi“, für zulässig, wenn sie eben in seinem, nicht im materiellen Sinne ausgelegt würden. Ob auch die Ungläubigen Leib und Blut Christi geniessen, will er nicht untersuchen, denn Gott sei nicht die Speise der Gottlosen.

Das Bekenntniss wurde, auch mit Melanchthons Unterschrift versehen, vom Rathe den Predigern vorgelegt, und diese fanden nichts daran auszusetzen.

Planck<sup>3)</sup> nennt diese Confession Hardenbergs „eines der merkwürdigsten Actenstücke in der Geschichte des erneuerten Sacramentsstreites“, und in der That wurde hier von den streng orthodoxen Lutheranern ein im wesentlichen reformirtes Bekenntniss gut geheissen.

Der Consensus Tigurinus, den Calvin 1549 mit den Zürichern schloss und über den 1552 der Abendmahlsstreit wieder ausbrach, lehrt nämlich<sup>4)</sup>: Brod und Wein sind blosse Zeichen; allerdings wird uns im Abendmahl auch Leib und Blut Christi mitgetheilt, aber nur geistig und nicht durch die Zeichen, sondern durch eine besondere Kraft des heiligen Geistes. Nur die Gläubigen empfangen Leib und Blut Christi.

1) Eine eingehende Schilderung dieser Scenen bei Spiegel, S. 121 ff.

2) Im Bremer Archiv.

3) Planck, VI, 143.

4) Vgl. Planck, VI, 21. Dorner: Geschichte der protestantischen Theologie, S. 399.

Hardenberg geht allerdings nicht ganz soweit: er giebt zu, dass uns Leib und Blut Christi nicht nur mit, sondern auch durch die Zeichen gegeben werden. Er will sogar die Formel gelten lassen: „Brot und Wein sind Leib und Blut Christi“, wenn man „sein“ nur nicht im rein materiellen Sinne = „substanziell sein“ fassen wolle. Auch geht er in Betreff des Genusses der Ungläubigen nicht so weit wie Calvin, wie er denn in diesem Punkte in der That später die streng lutherische Fassung angenommen hat. Aber in Wahrheit war Hardenbergs Bekenntniss ebenso wenig lutherisch wie das Calvins. Es kam nicht auf die Art an, wie Leib und Blut mit den Zeichen gegeben werden, sondern ob Brot und Wein wirklich Leib und Blut Christi seien oder nicht. Das letztere behauptete Hardenberg so gut wie Calvin.

Dass ein solches, fast ganz reformirtes Bekenntniss in dem orthodoxen Bremen unbeanstandet passiren konnte, geschah nicht in Folge der konfessionellen Weitherzigkeit der Prediger, sondern ohne Zweifel in Folge ihres Mangels an dogmatischer Einsicht. Da Hardenberg die streng lutherische Formel: „Brot und Wein sind Leib und Blut Christi“, nicht verwarf, liessen sie ihn als Lutheraner gelten und übersahen den thatsächlich reformirten Inhalt des Bekenntnisses. Der Beginn des Bremer Kirchenstreites giebt uns also keinen besonders günstigen Begriff von dem Verständniss Timanns und seiner Genossen für die dogmatischen Fragen, in denen sie bald nachher mit solcher Erbitterung Partei nahmen. Dies Urtheil, welches durch den späteren Verlauf des Streites vollauf bestätigt wird, darf man zum Verständniss der Handlungsweise von Hardenbergs Gegnern nicht ausser Augen lassen: die Bremer Prediger haben in diesem Streite als Dogmatiker kaum je eine selbständige Rolle gespielt<sup>1)</sup>, sondern sind meist nur der Parole der Flacianischen Partei, welche ihnen von den Sitzen der Orthodoxie in Magdeburg, Braunschweig, Jena etc. zukam, blindlings und mit grosser Heftigkeit gefolgt.

Vielleicht kam Hardenberg auch Melancthons Name zu gute, der damals noch nicht so in den Parteikampf hineingezogen war wie wenig später.

---

1) Als ein Anlauf zu einer solchen kann allenfalls Timanns Versuch im Jahre 1555 gelten, die Ubiquitätslehre in Bremen einzuführen.

## 2. Capitel.

### Vom Ausbruch des Kirchenstreites bis zur Einmischung Auswärtiger (1555 bis Anfang 1557).

Der eigentliche Sacramentsstreit begann in Bremen mit dem Erscheinen von Johann Timanns „Farrago sententiarum consentientium in vera et catholica doctrina de Coena Domini etc. contra Sacramentariorum dissidentes inter se opiniones diligenter et bona fide collecta“ Francoforti 1555. Das Buch, welches dem Bremer Rate gewidmet war, sollte die Irrlehren der „Sakramentirer“ aufdecken, damit die Obrigkeit gegen diese für jedes Staatswesen verderblichen Menschen einschreiten könne.

Die Lehre, welche Timann in seinem Buche vertritt, ist die von der Ubiquität, der Allgegenwart des Leibes Christi, aus der sich dann wieder die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahle ergibt. Timann führt für die Ubiquitätslehre eine grosse Anzahl von Citaten aus alten und neueren Kirchenlehrern an, in deren Worte er seine Beweisführung einkleidet. Seine Hauptbeweismittel sind:

1) Ev. Joh. 1, 14; „das Wort ist Fleisch geworden“. Man kann das Wort Gottes nicht vom Fleische Christi trennen; das erstere ist allgegenwärtig, so muss es auch der Leib Christi sein.

2) Christus ist gen Himmel gefahren und sitzt zur rechten Hand Gottes. Da Gott allgegenwärtig ist, ist auch seine Rechte allgegenwärtig, so auch Christus.

Die Unmöglichkeit, die Ubiquitätslehre consequent durchzuführen, macht sich auch hier bei Timann geltend. Er findet es daher gut, sich schon jetzt gegen den Einwurf zu vertheidigen, dass nach seiner Lehre auch in einem Apfel oder einer Birne Leib und Blut Christi genossen werde. Er behauptet: Christus ist allerdings auch in dem Apfel und der Birne, aber er wird nicht mit ihnen ausgetheilt. Dies geschieht nur im Abendmahl, durch das Wort Christi.

Dann sucht Timann durch positive Zeugnisse der heiligen Schrift zu beweisen, dass Christi menschlicher Leib keineswegs an Ort und Zeit gebunden sei, sondern schon auf Erden die Kraft des göttlichen gehabt habe. Christus sei auf dem Wasser gewandelt (Matth. 14), er sei verschwunden (Lucas 24), er sei durch einen versiegelten Stein aus dem Grabe erstanden (Matth. 28) u. s. w. Darum sei seinem Leibe nichts unmöglich, sondern derselbe könne an allen Orten im Himmel und auf Erden sein.

Timann ist der Ansicht, dass das Urtheil der Vernunft dem der Schrift in jedem Falle weichen müsse. So macht ihm auch das Ar-

gument, dass Christus gen Himmel gefahren sei, also den Ort verändert habe, also auch nicht allgegenwärtig sein könne, wenig Sorge. Er demonstriert: Johannes 3, 13 sagt: „Niemand fährt gen Himmel als der vom Himmel herniedergekommen ist, nämlich des Menschen Sohn, der im Himmel ist“. Christus habe also nicht den Himmel verlassen und sei auf die Erde herabgestiegen, sondern habe nur die göttliche Gestalt abgelegt und Knechtsgestalt angenommen.

Ob die Farago direkt den Zweck hatte, Hardenberg herauszufordern, wie Planck, oder nicht, wie Wagner meint, thut wenig zur Sache und mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls benutzte Timann sein Buch alsbald als Waffe gegen Hardenberg, indem er sämtliche Prediger zur Unterschrift aufforderte und dadurch Hardenberg zwang, Farbe zu bekennen. Als Hardenberg und die städtischen Prediger Grevenstein und Quakenbrügge die Unterschrift verweigerten, trugen Timann und seine orthodoxen Collegen kein Bedenken, ihre Kanzeln zum Ort der Polemik gegen sie zu machen.

Die Ubiquitätslehre, die Timann so als wesentliche Grundlage des rechtgläubigen Lutherthums hinstellte, entsprach allerdings der Anschauung des Reformators, aber zum Dogma suchte man sie erst in dieser Zeit zu erheben, als sie in Brenz ihren bedeutendsten Vertreter fand.

Hardenberg wollte, bevor er aus seiner Passivität heraustrat und auf die fortgesetzten Angriffe seiner Gegner antwortete, noch einen Einigungsversuch machen. Da er aber sich von einer persönlichen Auseinandersetzung mit Timann keinen Erfolg versprach, bat er seinen Freund und Gesinnungsgenossen Büren, die Verhandlungen zu übernehmen<sup>1)</sup>.

„Ich habe“, berichtet Büren an Melanchthon<sup>2)</sup>, „an Timann geschrieben und ihn freundlich gebeten, seine Lehren durch Bibelstellen zu stützen und über die Gründe für und wider mit mir zu correspondiren. Ille misit mihi nova collectanea, ex . . . . .<sup>3)</sup> pleraque scripta sua manu (credo in supplementum suae farraginis) addito epistolio etc.“

Das kurze Begleitschreiben Timanns befindet sich im Bremer Archiv. Er wundere sich, schreibt er, dass jemand das Argument nicht annehme: „das Wort ist Fleisch geworden“. Er schicke als

1) „De Ubiquitate scripta dua, Hardenbergii et Eilardi Segebadii“ pag. 3. Aus Bürens Brief an Melanchthon müsste man schliessen, dass Büren aus eigenem Antriebe an Timann geschrieben hätte. Aber dazu hatte er gar keine Veranlassung, und theologische Streitigkeiten lagen ihm fern.

2) Am 23. November 1558, der Brief gedruckt *Miscell. Groningana* III, 375 ff.

3) Hier findet sich eine Lücke. Wagner hat richtig ergänzt: „Brentio“.

weitere Ausführung das beigelegte gelehrte Werk; wenn Büren die Argumente des Verfassers nicht annehme, so werde er ihn, Timann, auch nicht anhören. Im Uebrigen berufe er sich auf seine Farago.

Büren antwortete auf das übersandte Schriftstück nach 14 Tagen in einem ausführlichen Elaborat<sup>1)</sup>.

Er wendet sich zunächst mit Vernunftsgründen gegen die Ubiquitätslehre: Wenn man der menschlichen Natur Christi die Eigenschaften der göttlichen beilegen wolle, so müsse man auch consequent sein und sagen: jene ist ungeschaffen, unbegrenzt u. s. w.; auch müsse, wer die Ubiquität behaupte, den Tod Christi leugnen, denn der Tod sei Trennung von Leib und Seele; zwei Dinge aber, die allgegenwärtig seien, können sich nicht trennen. Wenn man schon der menschlichen Natur Christi die Eigenschaften der göttlichen (wie die Allgegenwart) beilege, so könne man nicht denen, welche die göttliche Natur Christi leugnen, seine göttlichen Eigenschaften entgegenhalten, denn diese seien ja schon Christus als Menschen eigentümlich. Dann führt Büren eine Anzahl positiver Zeugnisse der heiligen Schrift an, welche bei unbefangener Betrachtung mit der Ubiquitätslehre unvereinbar seien. Ebenso beruft er sich auf das Zeugniß der alten Kirche.

Dann macht er sich daran, die Argumente Timanns (respective Brenz's) zu widerlegen. Daraus, dass Christus keinen gewöhnlichen menschlichen Leib gehabt, sondern schon vor seiner Auferstehung und Verklärung Wunder gethan habe, sei nicht zu folgern, dass der menschliche Leib Christi von anderer Substanz und von andern Eigenschaften gewesen sei als der unsrige. Denn auch Petrus sei über das Meer gewandelt, Lazarus sei auferstanden, Enoch und Elias seien gen Himmel gefahren. Ueberall, wo in den Bibelstellen die göttliche und menschliche Natur scheinbar vermischt sei, sei dies, um Absurditäten zu vermeiden, per communicationem idiomatum zu verstehen, indem rhetorischer Weise der einen Natur die Eigenschaften der andern beigelegt werden. So sage man: „Gott ist gestorben“ und ähnlich, ohne es aber wörtlich zu meinen.

Auf diese Weise sei auch Joh. 3, 13 zu erklären, denn sonst müsse man aus der Stelle schliessen, dass Christi Leib vor seiner Menschwerdung schon im Himmel war. Allerdings sei Christo schon als Menschen die Allmacht verliehen worden, aber daraus folge nicht, dass er gewollt habe, dass sein menschlicher Leib überall sei.

Timann möge diese Einwände vorurtheilslos erwägen und ihm, Büren, bessere Informationen geben, die er gern annehmen werde.

---

1) Das Concept dazu auf der Bremer Bibliothek.

„Da er diese aber nicht geben konnte“, fährt Büren in seinem Berichte an Melanchthon fort, „schlug er einen andern Weg ein“:

Er frug brieflich, ob ich denn glaube, dass Luthers Schriften dem Glauben gemäss seien? Ob ich mit dem Standpunkte des Brenz und der sächsischen<sup>1)</sup> Kirchen einverstanden sei?

Ich antwortete: Luthers Schriften hielte ich für dem Glauben gemäss, soweit sie mit den canonischen Schriften übereinstimmten. Warum ich mit Brenz's Meinung nicht einverstanden sei, gehe aus meinem vorigen Briefe hervor. Das Urtheil der sächsischen Kirchen sei mir mit Fug und Recht verdächtig, weil einige von ihren Dienern mit den unsrigen schon lange in Verbindung ständen und es daher gefährlich sei, mich ihrer Ansicht zu unterwerfen.

Darauf antwortete Timann nichts mehr, fuhr aber um so eifriger fort, seine Meinung auf der Kanzel zu verkünden“. — Hardenberg berichtet in seiner „geschriebenen Geschichte“, dass Timann ihn öffentlich einen Zwinglianer, Nestorianer, Ketzler, der die Naturen Christi theilen und schinden wolle u. s. w. genannt habe. Trotzdem verhielt sich Hardenberg ruhig. Er glaubte vielleicht, dass sich die Aufregung seiner Gegner wie 1548 bald legen werde.

Da dies aber nicht der Fall war, sondern vielmehr der Streit einen immer skandalöseren Charakter annahm<sup>2)</sup>, beschloss der Rath, einzuschreiten. Es erfolgten verschiedene Einigungsversuche, die das ganze Jahr 1556 hindurch währten<sup>3)</sup>. Hardenberg musste im Verlauf derselben eine ganze Reihe von Confessionen einreichen<sup>4)</sup>, von denen ich eine von ihm öffentlich in der Kirche abgelegte mittheilen will, um zu zeigen, wie wenig es dem Domprediger um Verschleierung seines Standpunktes zu thun war:

Brot und Wein sind Leib und Blut Christi wahrhaftig, doch sacramentlich, d. h. das Auge sieht und der Mund schmeckt nichts als Brot und Wein, aber der Glaube sieht, schmeckt und vernimmt Leib und Blut Christi.

Der Rat erkannte, dass Hardenberg trotz seiner offenen Stellungnahme von aufrichtiger Friedensliebe beseelt war und legte den städtischen Predigern ernstlich Stillschweigen auf. — Aber dieselben kümmerten sich um dies Gebot durchaus nicht; und als Hardenberg nun endlich auch den Streit aufnahm, benutzten sie dies zu der dreisten Behauptung, er habe das vom Rate befohlene Stillschweigen nicht gehalten.

1) d. h. der niedersächsischen.

2) Ueber diese Verhältnisse berichtet Spiegel ausführlich.

3) Ueber dieselben vgl. Spiegel pag. 176 ff.

4) Sie finden sich sämmtlich im Bremer Archiv.

Bezeichnend für die Unschlüssigkeit und Energielosigkeit des Bremer Rates ist es, dass er bei den fortgesetzten Hetzereien der Timann'schen Partei nicht sein den Predigern auferlegtes Gebot des Stillschweigens nachdrücklich zur Geltung brachte, sondern versuchte, Hardenberg zum Nachgeben zu bewegen. Daniel von Büren und der älteste Ratsherr, Arend von Bobert, wurden zu ihm gesandt mit der Aufforderung, bei den Sacramenten die Worte der übrigen Prediger zu gebrauchen und von der Ubiquität einfach zu schweigen. Hardenberg wies das Ansinnen zurück: er sei sich nicht bewusst, in der Sacramentslehre mit jemandem Streit zu haben, doch könne er sich auch nicht an die Worte der übrigen Prediger binden. Von der Ubiquität könne er nicht schweigen, so lange seine Gegner so heftig gegen ihn polemisirten. Uebrigens wolle er baldigst seine Ansicht in Thesen formuliren und darüber mit seinen Gegnern disputiren.

Der Ratsherr von Bobert ward durch diese Erklärung vollkommen befriedigt und sprach es auch dem Rate gegenüber aus, dass er Hardenberg für ganz und gar rechtgläubig halte. Aber Büren merkte, dass jener Hardenberg missverstanden habe, indem er glaube, derselbe lehre gleichfalls die leibliche Allgegenwart Christi, und unterbrach den Ratsherrn sofort: „Arend, das habt Ihr unrecht verstanden, das glaubt Dr. Albert so nicht; ich auch nicht, denn Christus hat einen wahren, menschlichen Leib, unsern Leibern in allen Dingen gleich, ausgenommen in der Sünde; so kann er auch zu einer Zeit nicht mehr als an einem Orte sein“.

Dies offene Auftreten Bürens machte auf die Ratsherrn einen durchaus ungünstigen Eindruck. Der Mehrheit stand es von nun an fest, dass Büren gleichfalls ein Sacramentsschwärmer und für die Verwaltung der Religionsangelegenheiten ganz ungeeignet sei. Dieselben wurden fortan in einem besonderen Ausschusse behandelt, von dem Büren, der doch der älteste Bürgermeister war, ausgeschlossen wurde. Es war eine durchaus widerrechtliche und willkürliche Massregel des Rates.

Die Bremer Prediger verfassten am 21. October 1556 eine Confession<sup>1)</sup>, in der festgestellt wurde: Brot und Wein im Abendmahle sind der wahrhaftige wesentliche und gegenwärtige Leib und Blut Christi und werden als solche auch von den Ungläubigen genossen. Der Genuss des wirklichen Leibes und Blutes Christi geschieht nicht nur geistlich, sondern auch mündlich; die Einsetzungsworte sind ohne jeden Tropus zu verstehen.

Dies Bekenntniss wurde von allen städtischen Predigern unter-

---

1) Gedruckt Dänische Bibliothek, V, p. 194 ff.

schrieben; nur ein einziger, Slungrave, weigerte sich und wurde daraufhin vom Rate abgesetzt. Derselbe war also jetzt ganz auf die Seite der Timann'schen Partei getreten.

Hardenberg, der aus diesem rücksichtslosen Vorgehen ersehen konnte, was ihm selbst bevorstand, nahm nun auch eine ganz entschiedene Stellung ein. Er erklärte, dass er nur des Domkapitels Untergebener sei, und wies jede Correspondenz mit dem Rate, vor allem die von ihm geforderte Unterschrift der Confession zurück. Der Rat war gezwungen, diese Aenderung der Sachlage anzuerkennen, denn das Domkapitel war zu mächtig, als dass der Rat mit offener Verletzung der Rechte desselben seine Ansprüche hätte durchsetzen können. Natürlich war seine Erbitterung gross. Er erklärte dem Domkapitel, von jetzt an seien nicht mehr die Prediger, sondern der Rat selbst Hardenbergs Gegner und schüchtern dadurch diesen so ein, dass er um seine Entlassung bat. Aber das Domkapitel wollte seinen beliebten Prediger nicht fallen lassen; es scheint die Drohungen des Rates nicht sehr gefürchtet zu haben.

Doch fand es das Kapitel gut, dass Hardenberg seine Confession aufsetze, die also wohl eine Art Gegenstück zu der Confession der Prediger sein sollte.

Zunächst verfasste Hardenberg (am 5. November), wie er Büren und Bobert versprochen hatte, seine Thesen gegen die Ubiquitätslehre<sup>1)</sup>. Dieselben enthalten im wesentlichen die auch in Bürens Briefe an Timann dargelegten Gedanken. Als Ort der Disputation schlägt Hardenberg die Universität Wittenberg vor.

Um der etwaigen Behauptung seiner Gegner, dass er sich durch Verwerfung der Confession der Bremer Prediger von der Lehre der Augsbургischen Confession absondere, die Spitze abubrechen, schrieb Hardenberg am 7. November an den Rat: Er könne die Confession der Prediger nicht annehmen, weil sie nothwendig auf der Ubiquität basire, und diese verwerfe er. — So hatte er die Frage von dem gefährlichen Gebiet der Abendmahlslehre auf den harmloseren Streit um die Ubiquität zurückgeschoben. Diese für Hardenbergs Gegner sehr unangenehme Wendung veranlasste den Superintendenten Probst am folgenden Tage zu einem heftigen Ausfall auf der Kanzel. Er protestirte gegen Hardenbergs Gewohnheit, seine Lehre in Aussprüche zweifellos rechtgläubiger Männer, wie Luthers, Musculus'

---

1) „Themata sive Positiones adversus Ubiquitatem corporis Christi, in Faragine Johannis Amsterodami (d. h. Timanns, nach seinem Geburtsort) plus 38 locis repetitam“. Im Bremer Archiv. Gedruckt Gerdes, pag. 96.

und anderer einzukleiden, und verlangte klare Sätze<sup>1)</sup>. Hardenberg entgegnete darauf sehr richtig<sup>2)</sup>, er habe jetzt allmählig so viel Confessionen eingereicht, dass man über seine Lehre wohl klar sein könne.

Am 28. November verfasste er dann auch die ihm vom Kapitel auftragene Confession. Sie enthält für uns nichts neues<sup>3)</sup>.

Der Rat beschloss nun, wie Hardenberg verlangt hatte, die Wittenberger Universität über den Streit entscheiden zu lassen. Die Motive, die zu diesem Entschlusse führten, können wir nicht ganz klar erkennen. Sowohl der Rat, wie die Stadtprediger mussten wissen, dass Männer wie Melanchthon und Eberus nicht ihrer Ansicht in der Abendmahlsfrage waren. Dass Hardenberg mit beiden Professoren befreundet war und in lebhafter Correspondenz stand, wussten seine Gegner ohne Zweifel auch.

Selbst wenn die unredliche Wendung, welche die orthodoxe Partei nachher der Sendung nach Wittenberg zu geben wusste, von vorne herein beabsichtigt war, so war es doch ein höchst gefährliches Spiel, das sie unternahm. Denn wenn ihre Absichten von Melanchthon durchschaut wurden, hatten sie sicher eine schwere moralische Niederlage zu erwarten. So müssen wir wohl annehmen, dass das Domkapitel hier sein Ansehen für Hardenberg in die Wagschale geworfen hat, eine Vermutung, zu welcher die Erzählung Kenkels<sup>4)</sup>, dass die Sendung nach Wittenberg durch eine Art Uebereinkommen zwischen Rath und Domkapitel stattgefunden habe, vortrefflich passt.

Aber Hardenbergs Gegner, sei es, dass sie nachträglich einsahen, wie geringe Aussichten ihre Sache in Wittenberg hatte, sei es, dass sie von vorn herein falsches Spiel trieben, beschlossen, nur die Confession der Stadtprediger zur Approbation nach Wittenberg zu schicken. Sie motivirten dies illoyale Verfahren damit, dass Hardenberg keine fest formulirten Sätze vom Abendmahle eingereicht habe. Er behauptete, nur über die Ubiquität Streit zu haben; um diese handele es sich hier aber nicht, sondern um endgültige Regelung der Abendmahlsangelegenheit. Es solle also nur die Confession der städtischen Prediger der Wittenberger theologischen Fakultät

1) Dies ist der Sinn der in Hardenbergs Schreiben vom 9. November überlieferten Worte.

2) Schreiben vom 9. Nov. 1556. Im Bremer Archiv, gedruckt bei Gerdes pag. 107.

3) Im Bremer Archiv. Gedruckt Gerdes pag. 100. Ueber die Frage, ob sie dem Rathe überhaupt übergeben wurde, vgl. Wagner pag. 114.

4) In seiner Chronik.

vorgelegt werden; finde sie dort Anerkennung, so solle sie für Bremen als canonisch gelten<sup>1)</sup>.

Daniel von Büren, der bei dieser Ratssitzung (am 19. December 1556) zugegen war, legte sofort Protest gegen den Beschluss ein und zog sich dadurch von Seiten der Anhänger Timanns eine Menge wenig schmeichelhafter Bezeichnungen zu, wie „Ketzer, Gotteslästerer, Verführer, aus des hohen Teufels Geiste“. Er sah sich infolge dessen genöthigt, seinen Protest dem Rate schriftlich einzureichen (24. December 1556)<sup>2)</sup>. Hier setzte er Folgendes auseinander:

Die Prediger sagen, dass an allen Orten, wo das Abendmahl rechtmässig gefeiert wird, Christi wirklicher und wesentlicher Leib und Blut, ohne jeden Tropus zu verstehen, genossen werde, mit dem leiblichen Munde von Gläubigen und Ungläubigen. Danach müsse also aller Orten, wo das Abendmahl gefeiert werde, der wirkliche Leib Christi zugegen sein. Also stehe und falle die Abendmahlslehre der Bremer Prediger mit der Ubiquität. Darum habe auch Timann in der Predigt gesagt, dass, wenn man die Ubiquität aufgebe, die Schwärmer gutes Spiel hätten. Also müsse einem jeden die gesunde Vernunft sagen, dass in diesem Falle eine Trennung der Abendmahlsfrage von dem Streite über die Ubiquität gar nicht möglich sei. So seien die Gründe, die man gegen die Verschickung von Hardenbergs Schriften habe, hinfällig, denn diese selbst böten nichts Anstössiges. Das praktischste sei es, beide Theile ihre Sache in einer Disputation vor akademischen Richtern ausmachen zu lassen, wie Hardenberg vorgeschlagen habe.

Trotz dieser schlagenden Beweisführung hatte der Protest Bürens keinerlei Erfolg.

Die Bremer Gesandten, welche die Confession der Prediger nach Wittenberg brachten, hatten zugleich den Auftrag, jene Confession vorher in Braunschweig und Magdeburg approbiren zu lassen. Eine andere Gesandtschaft ging zu gleichem Zwecke nach Hamburg, Lübeck und Lüneburg; bei dieser befand sich auch jener Grevenstein, der wie Hardenberg die Unterschrift der Farrago verweigert hatte. Er war also durchaus kein Anhänger Hardenbergs. Diese Massregel des Rates hatte einen doppelten Zweck: einmal für den nicht unwahrscheinlichen Fall, dass Melancthon und die andern Wittenberger Professoren die Pläne des Rates durchschauen und die Confession der Prediger nicht billigen würden, den üblen Eindruck davon durch eine Anzahl unzweifelhaft billigender Zeugnisse abzuschwächen; dann

1) Kenkels Chronik.

2) Das Document im Bremer Archiv.

aber besonders, durch eine möglichst allgemeine Demonstration des niedersächsischen Kreises zu Gunsten des orthodoxen Lutherthums einen Druck auf das Domkapitel auszuüben. Denn der Rat selbst konnte gegen dasselbe nicht viel ausrichten, eine Entscheidung zu seinem Gunsten konnte er nur von der Hülfe des niedersächsischen Kreises erwarten.

Auch in Wittenberg liessen Hardenbergs Gegner es nicht an Machinationen fehlen, um den dortigen Professoren die Lehre des Dompredigers als eine ketzerische darzustellen. Derselbe wurde dadurch gezwungen, nach Wittenberg zu reisen, um hier seine Sache persönlich zu führen<sup>1)</sup>. Trotz aller Anstrengungen des Bremer Rates lautete das Gutachten der Wittenberger Fakultät über die Confession der Prediger durchaus verwerfend<sup>2)</sup>. Im höflichsten Tone wird darin der Rat ermahnt, keine neuen Formeln einzuführen, sondern bei den gebräuchlichen zu bleiben und zu sagen: „cum pane sumitur corpus Christi“, oder „panis est communicatio corporis Christi“. Die Streitigkeiten, die über die Formel noch beständen, würden hoffentlich bald auf einer Synode gelehrter Männer entschieden werden. — Selbst Bugenhagen, auf den die Vorstellungen der Bremer anfangs gewirkt hatten, unterschrieb nicht nur diese Antwort, sondern fügte noch eine Mahnung an den Rat hinzu, sich an die Worte der Evangelien und Pauli zu halten. Eine eigenhändige Abschrift des Gutachtens theilte Melanchthon Hardenberg mit, um ihn vor jedem Fälschungsversuch seiner Gegner sicher zu stellen.

Dagegen hatte im ganzen niedersächsischen Kreise die Timann'sche Partei einen grossen Erfolg.

Flacius und die Magdeburger hatten schon mit Besorgniss die, wie sie meinten, allzu grosse Toleranz des Rates beobachtet und sandten demselben am 20. December 1556 ein längeres Ermahnungsschreiben<sup>3)</sup>. Nach einer ausführlichen Auslegung der Abendmahls Worte nebst Polemik gegen die Andersdenkenden schilderte Flacius die Gefahren, welche ein längeres Beherbergen von Sacramentsschwärmern stets mit sich bringe. Er wies auf Friesland hin, wo es fast so viel Sekten als Menschen gebe; namentlich aber führte er das

---

1) Vgl. darüber Wagner pag. 131 ff. und Spiegel pag. 200 ff. Ein Brief Hardenbergs an Bugenhagen vom 20. Dezember 1556 mit der Bitte, den Verläumdungen der Bremer Prediger keinen Glauben zu schenken, findet sich auf der Bremer Bibliothek.

2) Das Gutachten, vom 20. Januar 1857, gedruckt u. a. Corpus Reformatorum, IX, pag. 15.

3) In des Anonymus Geschichte Hardenbergs als Beilage.

Schicksal der Stadt Münster als warnendes Beispiel dafür an, wohin die Schwärmerei notwendig führe. Denn in Münster habe es mit einfacher Schwärmerei angefangen, dann aber sei die Stadt sogleich den Wiedertäufern in die Hände gefallen. Das ewige Verderben treffe nicht nur die Sacramentsschänder selbst, sondern auch den Ort, wo sie geduldet werden.

Indess war dies Ermahnungsschreiben der Magdeburger schon nicht mehr nöthig. Um so mehr waren sie erfreut, als sie von dem Vorhaben des Rates erfuhren und ihnen die Confession der Bremer Prediger vorgelegt wurde. Sie billigen dieselbe nicht nur, sondern unterstützen sie noch mit Gründen und ermahnen den Rat, ja nicht seinen frommen Eifer erkalten zu lassen. Sie können seine Bedenklichkeit dem Domkapitel gegenüber nicht verstehen. Offenbar glaubten sie, der Rat nehme nur aus unangebrachten Billigkeitsscrupeln auf dasselbe solche Rücksicht <sup>1)</sup>.

Ebenso lauteten die Urtheile von Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Braunschweig, Celle theils billigend, theils waren noch Lobsprüche hinzugefügt <sup>2)</sup>.

Neben diesen Erfolgen musste die Missbilligung der Wittenberger, auf deren Entscheidung es im Grunde allein ankam, die Timannsche Partei gewaltig verdriessen. Sie behauptete zwar, das Wittenberger Bedenken sei durchaus unklar abgefasst <sup>3)</sup>, aber das waren nur Ausreden. Jedermann konnte aus demselben erkennen, dass die Abendmahlsformel der Bremer Prediger verworfen war.

Durch jenes Gerede sah sich Hardenberg veranlasst, eine Schrift zu verfassen, in der er genau nachwies, dass und aus welchen Gründen die Lehre seiner Gegner von den Wittenbergern verworfen sei. Ebenso setzten die Prediger eine Vertheidigung ihres Bekenntnisses auf, in welcher sie das Urtheil der Wittenberger, so gut es ging, zu ihrem Gunsten interpretirten <sup>4)</sup>.

Der Rat berief nun am 26. Januar die Ausschüsse der Bürgerschaft aufs Rathaus, um über die zu ergreifenden Massregeln mit ihnen zu berathschlagen <sup>5)</sup>. Hier stattete der Bürgermeister Kenkel zunächst einen ausführlichen Bericht ab über den bisherigen Verlauf

1) Dies Schreiben (vom 15. Januar 1557) wie alle übrigen hier erwähnten Gutachten in des Anonymus Geschichte Hardenbergs als Beilagen.

2) Die Gutachten der Hamburger und Braunschweiger gedruckt Dänische Bibliothek V, p. 199 ff. und p. 205 ff.

3) Kenkels Chronik.

4) Beide Documente gedruckt Gerdes, pag. 116 ff.

5) Das Folgende nach Kenkels Chronik und nach Spiegel p. 204 ff., der hier ein bisher unbekanntes Manuscript der Münchener Bibliothek benutzt hat.

und jetzigen Stand der Sache und verlas dann die verschiedenen Gutachten. Wie es scheint, versuchte er dabei zu verschweigen, dass in dem Wittenberger Gutachten die Confession der Prediger verworfen war. Denn Hardenbergs Freunde erhoben lauten Protest; einer von ihnen, Cord Kenkel, ein Verwandter des Bürgermeisters, wies die von der Hand Melanchthons herrührende Abschrift vor und versuchte auch, Hardenbergs Schrift über das Wittenberger Bedenken vorzulesen. Doch wurde er daran wieder von der Gegenpartei verhindert. Damit war der Plan, den die Kenkel'sche Partei offenbar gehabt hatte, die Bürgerschaft zur Vertreibung Hardenbergs zu bestimmen, gescheitert. Vielmehr kam nach einigem Hin- und Herreden die Mehrheit der Bürger zu dem Entschluss, nochmals, aber jetzt in wirklich unparteiischer Weise, die Gelehrten, am besten die von Wittenberg, entscheiden zu lassen. Der Rat aber wollte auf eine nochmalige Beschickung der Universitäten durchaus nicht eingehen. So kam man zu der vorläufigen Einigung, dass man auch ferner bei der Augsburgischen Confession bleiben wolle, und dass Hardenberg, solange er dieselbe nicht verwerfe, nicht vertrieben werden solle.

Die Verhandlung vom 26. Januar 1557 bedeutete eine völlige Niederlage des Rates. Derselbe versuchte allerdings das Abkommen mit den Bürgern so darzustellen, als ob diese nur gleichsam sich für Hardenberg verwandt hätten. Aber sicher verdient die Notiz mehr Glauben, die sich in Hardenbergs „geschriebener Geschichte“ findet, dass die Bürger über den schmachvollen Handel empört waren und offen für ihn Partei nahmen. Auch Kenkel klagt<sup>1)</sup>, dass sich ein Geist der Erbitterung der Bürger bemächtigt habe, der sich in gehässigen Reden auf den Rat Luft machte. Er schiebt die Schuld aber auf den demoralisirenden Einfluss des Religionsstreites, statt auf die Handlungsweise des Rates selbst.

Für Hardenberg ergab sich vor Allem der grosse Vortheil, dass von nun an von einer Unterschrift irgend einer Confession der Bremer Prediger nicht mehr die Rede sein konnte, sondern allein die Augsburgische Confession in Bremen canonische Geltung behielt.

Wie schwer der Rat selbst seine Niederlage empfand, und wie völlig die Timann'sche Partei vorläufig die Zügel aus den Händen verloren hatte, zeigen die Einigungsversuche, die im Anfang des Jahres 1557 gemacht wurden. Dass es dem Rate mit diesen Einigungsversuchen ernst war, erhält dadurch eine Bestätigung, dass Timann in dieser Zeit über den Stand der Religionsverhältnisse in Bremen

---

1) Kenkels Chronik. Brevis et dilucida naratio.

ausserordentlich bekümmert und niedergeschlagen war. Dazu hätte er keinen Anlass gehabt, wenn der Rat auf der betretenen Bahn fortgeschritten wäre und Hardenberg wieder Fallen gestellt hätte, die eine Entscheidung des Kampfes zu Gunsten der Orthodoxie hätten hoffen lassen. Timann starb am 15. Februar 1557.

Vorläufig galt es, die Ruhe in Bremen wieder herzustellen. Den Predigern wurde nochmals, aber wieder ohne Erfolg, das Schelten untersagt und durch ein Mandat den Bürgern alles Verunglimpfen des Rates und der Prediger und jede Aufreizung des Volkes durch Worte oder Werke verboten (30. Januar).

Die Verhandlung vom 26. Januar hatte dadurch ihren Abschluss gefunden, dass Rat und Bürgerschaft sich vereinigten, bei der Augsburger Confession zu bleiben. Nun machte der Rat Hardenberg den Vorschlag, er möge die Augsburger Confession und die Apologie unterschreiben, dann solle er ihm so lieb und werth sein, wie nur je vordem. Denn zweierlei Lehre könne in der Stadt nicht geduldet werden, und so wolle man bei der Augsburger Confession bleiben, die man nun 33 Jahre in Bremen gehabt habe.

Planck<sup>1)</sup> sieht in beiden Beschlüssen nichts als eine arge Perfidie des Rates. Die Vereinigung auf Grund der Augustana habe nur ermöglichen sollen, dass man von Hardenberg die Unterschrift derselben verlangen könnte. Falls er dies verweigerte, so hätte man unter Hinweis auf den Vertrag vom 26. Januar gegen ihn vorgehen können. Dass man Hardenberg gerade auf die Augsburger Confession habe verpflichten wollen, sei nur in dem Gedanken geschehen, dass jener schon bei Gelegenheit eines 1556 zwischen ihm und dem Superintendenten Probst vom Rate angestellten Versöhnungsversuches dasselbe Ansinnen abgelehnt habe. Er werde sich also auch diesmal dem zu entziehen versuchen, sodass man dem Volke sagen könne, er verwerfe die Augsburger Confession.

Beides halte ich für unrichtig. Worauf hätten sich Rat und Bürger denn vereinigen sollen, wenn nicht auf die Augsburger Confession, da man über die Mittel zur augenblicklichen Lösung der Streitfrage nicht einig werden konnte, aber doch einen vorläufigen modus vivendi finden musste? Alle andern „Sekten“ waren vom Augsburger Religionsfrieden ausgeschlossen.

Was den zweiten Punkt betrifft, das Ansinnen an Hardenberg, er solle die Augsburger Confession unterschreiben, so befindet sich Planck da mit sich selbst in Widerspruch. Er sagt, es sei nur mit dem Hintergedanken geschehen, dass Hardenberg die Unterschrift

1) Planck p. 198 ff.

doch verweigern würde. Zugleich aber führt Planck aus, dass dieser Vorschlag eigentlich das günstigste war, was Hardenberg überhaupt erwarten konnte. Die Abendmahlsworte der Augsburgerischen Confession, wonach unter der Gestalt von Brot und Wein Leib und Blut Christi im Abendmahl gegenwärtig sind, waren so allgemein gehalten, dass direkt nur die Zwingli'sche Interpretation der Einsetzungsworte, nicht aber ein mittlerer Lehrtypus ausgeschlossen war. Wenn Hardenberg früher die Unterschrift verweigert hatte, so war doch gar nicht ausgeschlossen, dass er durch den gehässigen und ermüdenden Streit jetzt nachgiebig geworden wäre und diesen Ausweg ergreifen würde, der ihn, wie Planck richtig bemerkt, vor allen Verfolgungen gesichert haben würde, ohne ihn zum Widerruf seiner Abendmahlslehre zu zwingen. Der Rat, wenn er anders einen hinterlistigen Zweck verfolgte, musste doch einsehen, wie leicht er sich in seiner eigenen Falle fangen könnte.

Die Gründe, aus denen Hardenberg es verschmähte, diesen sich ihm so bequem bietenden Ausweg zu ergreifen, zeigen seinen Character als von so subtiler Gewissenhaftigkeit, dass es, wie Planck mit Recht ausführt, unbegreiflich (oder vielmehr böswillige Verläumdung) ist, dass man es „jemals noch wagen konnte, ihm Mangel an Redlichkeit bei dem Bekenntniss seiner Meinungen oder Mangel an Festigkeit zur Last zu legen“.

Hardenberg antwortete nämlich (am 30. Januar 1857) folgendermassen <sup>1)</sup>:

Das Argument des Rates, dass man schon 33 Jahre die Augustana in Bremen habe, sei durchaus zurückzuweisen; denn in Glaubenssachen dürfe es überhaupt keine andere Autorität geben als die der heiligen Schrift. Besonders aber könne die Länge der Zeit für den Werth einer Lehre keinen Massstab abgeben, denn sonst würden Christus, die Apostel, die Märtyrer und der Protestantismus ihren Gegnern gegenüber im Unrecht sein. Uebrigens behaupte er nach wie vor, durchaus der Augsburgerischen Confession gemäss zu lehren. Er könne dieselbe aber nicht unterschreiben, weil man sich in Glaubenssachen nicht auf Menschensatzungen, sondern nur auf Gottes Wort verpflichten dürfe. Dass die Augsburgerische Confession nicht vollkommen sei, gebe selbst ihr Verfasser, Melanchthon, zu. So könne er sich auf dieselbe nur verpflichten, soweit sie Gottes Wort gemäss sei. Die Apologie müsse er überhaupt zurückweisen, denn auf sie sei der Religionsfriede nicht geschlossen und den Katholiken seien in ihr zu viel Concessionen gemacht.

---

1) Dies und die nächsten Documente im Bremer Archiv.

Da also auf Grund der Augustana keine Einigung zu erzielen war, beschloss der Rat, ein freies Colloquium vor gelehrten Theologen zwischen Hardenberg und seinen Gegnern über die strittige Sache halten zu lassen. Bis dahin sollte Hardenberg sich verpflichten, nur nach der Augsbургischen Confession zu lehren. Nachdem der Vorschlag eines solchen Colloquiums am 26. Januar vom Rate verworfen worden war, könnte man glauben, die nachträgliche Bewilligung sei eine Falle gewesen. Aber dem widersprechen die übrigen in dieser Zeit gemachten, durchaus aufrichtigen Einigungsversuche und die Thatsache, dass der Rat gegenüber dem Könige von Dänemark, der von einem Colloquium keinen Erfolg erwartete und ihm einfach Execution gegen den Domprediger anrieth, zäh an dem Plane des Colloquiums festhielt, selbst auf die Gefahr hin, das Wohlwollen des Königs zu verlieren (s. u.). Wahrscheinlich hat das Domkapitel an der plötzlichen Sinnesänderung des Rates Theil gehabt<sup>1)</sup>.

Hardenberg antwortete sogleich (4. Februar): Der Vorschlag, bis zu dem beabsichtigten Colloquium nur nach der Augsbургischen Confession zu lehren, sei für ihn unannehmbar; denn wenn es sich dann bei dem Colloquium herausstelle, dass er mit dem Wortlaute der Augsburgischen Confession nicht einverstanden sei, würde man ihm mit Recht vorwerfen können, er habe gegen seine bessere Ueberzeugung gelehrt. Mit dem Plane des Colloquiums selbst sei er durchaus einverstanden.

Da schlug ihm der Rat vor, sich auf die Augustana in ihrer (geänderten) Fassung von 1540 zu verpflichten<sup>2)</sup>. Damit war ihm der Rat so weit als möglich entgegengekommen; hier an Hinterlist zu glauben, wäre bare Thorheit. Jener Schritt bedeutete ein vollständiges

---

1) vgl. den Brief des Canonikus Hinke an Hardenberg vom 3. Februar 1557, im Bremer Archiv.

2) Planck hat diese Verhandlungen nach den Excerpten geschildert, die bei Wagner aus allen 4 Schreiben Hardenbergs zugleich gemacht sind. Daher ist sein Irrthum verzeihlich, dass er meint, von vorn herein sei Hardenberg die Augustana von 1540 vorgelegt worden. So kann er sich nicht genug über die Unwissenheit von Hardenbergs Gegnern wundern und kommt zu dem Schlusse, dass selbst die orthodoxesten Lutheraner sich damals nur an den Buchstaben der Bekenntnisse gehalten, die generellen Unterschiede der verschiedenen Abendmahlslehren aber gar nicht erfasst hätten. — Dem ist aber nicht so. Die Variata wird erst hier, und zwar als letzte Concession des Rathes erwähnt. Im vorigen Document handelt es sich dagegen um die erste Fassung von 1530.

NB. Das von Wagner, Planck u. a. auf diese Verhandlungen bezogene und mit den andern zusammen excerptirte Schreiben Hardenbergs vom 23. Juni 1557 gehört nicht hierher.

Verzichten auf die Durchführung der orthodoxen Abendmahlslehre, welche die Timann'sche Partei vertrat. Dass „mit Brot und Wein Leib und Blut Christi dargeboten werde“, war durchaus auch der thatsächliche Inhalt von Hardenbergs Lehre. Diese letzte und äusserste Concession des Rates (die Planck allerdings in dieser Weise nicht bekannt war) ist die beste Widerlegung der Ansicht, dass man Hardenbergs Weigerung erwartet und darum scheinbar die Hand zum Frieden geboten habe. Vielmehr konnte jeder, der Hardenbergs Abendmahlslehre und seine friedliche Sinnesart kannte, annehmen, er werde mit Freuden unterschreiben.

Der Rat war sich auch bewusst, hiermit an die äusserste Grenze der Nachgiebigkeit gegangen zu sein. Er liess den Domprediger durch das Kapitel wissen: wenn er auch auf diesen Vorschlag einzugehen sich weigere, so müsse der Rat sollemniter gegen ihn protestiren, d. h. so documentire sich Hardenberg als einen Sectirer, der die Augsburgische Confession verwerfe und damit ausserhalb des Religionsfriedens stehe.

Hardenberg wiederholte in seiner Antwort (am 18. Februar 1557)<sup>1)</sup> seine frühere Versicherung, dass er sich auf kein anderes Buch verpflichten könne als auf die Bibel; das habe er auch bei seiner Doctor-Promotion gelobt. Ueberhaupt könne er, nachdem er sich 30 Jahre mit der Theologie beschäftigt habe, Anspruch darauf machen, sich eine eigene Meinung bilden zu dürfen, sofern er nicht eines besseren belehrt werde.

Die Gründe, weshalb er auch diesen Vorschlag zurückwies, sind eigenthümlicher Art: „Ich weiss auch nicht“, schreibt er, „ob man ein gemein Buch (d. h. wohl ein öffentlich publicirtes Buch), so dem Kaiser und Reich übergeben worden, abkürzen darf“. Aber wenn er auch die Fassung von 1540 annehme, könne er doch nicht einem jeden sagen, dass er nur die abgeänderte Form der Augustana angenommen habe, sondern es würde heissen, er habe die Augsburgische Confession unterschrieben.

Der erste Grund besagt wenig: das zu entscheiden, war überhaupt kaum Hardenbergs Sache. Wenn der Rat es auf sich nahm, diese freiere Fassung in Bremen einzuführen, so trug er auch die Verantwortung dafür, nicht Hardenberg. Der zweite Grund aber zeigt den Domprediger als einen Mann von fast übertriebener Gewissenhaftigkeit.

Mit der Ablehnung dieses Einigungsvorschlages hatte Hardenberg sich selbst das Urtheil gesprochen. Die Forderung des Rates, dass

---

1) Im Bremer Archiv.

Hardenberg in irgend einer Weise die Augsburgische Confession annehmen sollte, war durchaus berechtigt. Es war kein Eingriff in die Rechte des Domkapitels; der Rath, der dem Reiche gegenüber die Verantwortung für die Erfüllung der vom Augsburger Religionsfrieden vorgeschriebenen Bedingungen trug, konnte nicht dulden, dass in der Stadt sich eine Partei bildete, welche die Augsburgische Confession nicht anerkannte. Hardenbergs beständige Betheuerungen, er verwerfe die Augustana nicht, konnte ihm nicht genügen. Er war dem Domprediger in ehrlicher und sehr nachgiebiger Weise entgegengekommen, indem er ihm die Form der Augustana vorschlug, die seiner Abendmahlslehre nicht widersprach. Hardenberg durfte nicht verlangen, dass gerade seine Formulirung des Abendmahls-Paragraphen gewählt würde. So konnte der Rath gar nicht umhin, anzunehmen, Hardenberg verwerfe die Augsburgische Confession und stelle sich dadurch ausserhalb des Religionsfriedens und alle seine Umschreibungen und Interpretationen der Abendmahlsworte dienten nur dazu, seinen ketzerischen Standpunkt zu verhüllen. Wenn er daher, wie er es doch sicher für seine Pflicht als Obrigkeit hielt, den „Schwärmer“ nicht einfach wegjagte, so geschah das lediglich aus Opportunitätsgründen<sup>1)</sup>.

Hardenberg stürzte sich da in einen Kampf, in dem er nothwendig unterliegen musste. Um seine subjective Formulirung der Abendmahlslehre gegen den tief, und man muss sagen, gerecht erbitterten Rath und die ganze orthodoxe Geistlichkeit von Niedersachsen, ja den niedersächsischen Kreis überhaupt durchzusetzen, dazu hätte die gewaltige und fascinirende Persönlichkeit eines Luther oder der rücksichtslose Feueifer eines Flacius gehört; eine Gelehrtennatur, wie die Hardenbergs, war dazu ganz und gar unfähig. Die Ablehnung der Vorschläge des Rates war eine Unklugheit, aber die Unklugheit einer grossdenkenden, vornehmen Natur, die an sich selbst die höchsten Anforderungen stellt. Auch ein Versuch, auf Grund der Wittenberger Concordie von 1536 eine Einigung zu erzielen, war erfolglos, da man sich über den Wortlaut der Concordie nicht verständigen konnte<sup>2)</sup>.

1) Ich habe diese Verhandlungen und ihre Bedeutung soweit ausgeführt, um den Rath gegen die Vorwürfe der Perfidie, den Planck, und der Confusion und Urtheilslosigkeit, den Spiegel ihm macht, zu verteidigen.

2) Vgl. darüber Wagner S. 165.

### 3. Capitel.

#### **Einmischung Auswärtiger in den Bremer Kirchenstreit (1557—1559).**

Zunächst herrschte in Bremen Windstille. Hardenberg hoffte, da Timann gestorben, und einige der lautesten Schreier fortgegangen waren, dass sich seine Gegner völlig beruhigen würden<sup>1)</sup>. Aber diese Hoffnung war eitel, seitdem durch die Gesandtschaften Ende 1556 die ganze flacianische Partei in Niedersachsen gewissermassen eingeladen war, sich der Bremischen Kirchensache anzunehmen.

Dies geschah auch in der allerwirksamsten Weise; die Obrigkeiten der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg sandten Schreiben an den König von Dänemark, an den Churfürsten von Sachsen und an die Herzöge von Sachsen, Mecklenburg und Württemberg mit der Aufforderung, in Bremen zu interveniren, besonders bei dem Domkapitel ihren Einfluss geltend zu machen.

Christian III. von Dänemark war ein Mann, dem, wie vielen Fürsten jener Zeit, das Seelenheil seiner und anderer Unterthanen ernstlich am Herzen lag; ausserdem besass er zwei streng lutherische, sehr intolerante Hofprediger: Paulus Noviomagus und Henricus Buscoducensis. So fühlte sich der König veranlasst, seine Autorität beim Bremer Rate und dem Domkapitel zu Gunsten des rechtgläubigen Lutherthums in die Wagschale zu werfen.

Die von dem Rate mit dem Könige Christian geführte Correspondenz widerlegt völlig Plancks Annahme, dass den Friedensvorschlägen des Rathes Hardenberg gegenüber versteckte Arglist zu Grunde gelegen habe. Planck wird, um jene Voraussetzung festhalten zu können, zu einer ganz willkürlichen und völlig in der Luft stehenden Interpretation dieser Correspondenz gezwungen: die Timann'sche Partei oder der Rat selbst (die Planck mit einander identificirt) habe die Hamburger zu jenem Schreiben an den König veranlasst, damit derselbe durch das Gewicht seiner drohenden Macht das Domkapitel einschüchtere. Dabei ist es nur verwunderlich, dass der König nicht an das Domkapitel, sondern an den Rat schrieb; es wäre also der ganze Briefwechsel nur Comödie gewesen. Planck meint auch, es müsse zwischen dem Rat und dem Könige in dieser Zeit im Geheimen viel unterhandelt sein — aber davon weiss niemand etwas.

Auch wäre ein solches Thun, wie Planck es dem Rate zutraut,

---

1) Hardenbergs Geschriebene Geschichte.

nicht nur zwecklos, sondern äusserst unklug, ja geradezu politischer Selbstmord gewesen.

Nächst dem Erzbischof Christoph war der gefährlichste unter den Nachbarn Bremens der König von Dänemark, dem die Hansestädte, so sehr sie schon an Macht und Bedeutung verloren hatten, ein Dorn im Auge waren. Und diesen sollte der Rat anrufen gegen das Domkapitel, seinen natürlichen Verbündeten, dessen Senior, dem Grafen Christoph von Oldenburg, man die Rettung im Jahre 1547 zu verdanken hatte? Zu einer solchen Massregel hätte nur blinder Fanatismus greifen können; der Bremer Rat war aber nicht fanatisch, dazu fehlte es ihm schon an Energie. Hätte in ihm die Gesinnung geherrscht, die ohne Berücksichtigung der Folgen einem religiösen Impulse unbedingt nachgibt, so war es das einfachste, sich an Hardenberg selbst zu vergreifen. Wer die Einmischung des Königs veranlasst hat, ist ganz klar, wenn man den Zusammenhang der flavianischen Orthodoxie in ganz Niedersachsen berücksichtigt: von ihr ging die Sache aus. Der Bremer Rat hatte sich, wie eine unbefangene Betrachtung der im vorigen Cap. geschilderten Verhandlungen lehren muss, von der Leitung der orthodoxen Theologen völlig los gemacht; es galt, ihn durch Einschüchterung wieder auf den rechten Weg zu bringen.

Der König schrieb also an den Rat<sup>1)</sup>, er habe gehört, dass der Domprediger ein zwinglianischer Sektirer sei; er rate daher aufs dringendste, denselben schleunigst zu entfernen. Durch ein Colloquium, wie der Bremer Rat es beabsichtige, werde die Sache nur verzögert. Wenn der Ketzer noch länger in Bremen geduldet werde, so sei sicher Gottes Zorn gegen die Stadt zu erwarten, aber auch die christlich gesinnten Nachbarn würden Bedenken haben, noch ferner mit Bremen Verkehr und Handel zu treiben.

Die letztere Drohung war recht unverblümt und der Rat nicht wenig erschrocken. Der König konnte dem Bremischen Handel, indem er ihm die Ostsee verschloss, schweren Schaden thun. Trotzdem hielt der Rat an dem beabsichtigten Colloquium fest und ersuchte auch König Christian, seine Theologen zu demselben zu stellen<sup>2)</sup>. Aber es gelang ihm nicht, den König zu überzeugen; derselbe blieb bei seiner Aufforderung, Hardenberg, wenn nöthig, mit Gewalt zu entfernen<sup>3)</sup>.

1) Am 13. April 1557. Gedruckt Dänische Bibliothek, V, 177. Pantopidan: Dänische Kirchengeschichte III, 346. — Alte Copien dieses und der folgenden Documente im Bremer Archiv.

2) 28. April 1557. Dänische Bibliothek, V, 155.

3) Schreiben vom 17. Mai 1557. Dänische Bibl. V, 206. Ein dritter Brief

Von den andern zur Intervention aufgeforderten Fürsten schrieben, soviel mir bekannt, in dieser Zeit nur noch die Herzöge Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm von Sachsen an den Rat. Es waren die Söhne des unglücklichen Johann Friedrich, des ehemaligen Churfürsten von Sachsen, der 1547 für die Sache der Reformation Thron und Freiheit verloren hatte. Aber die tiefe Frömmigkeit des Vaters äusserte sich bei den Söhnen in starrer, intoleranter Orthodoxie. Ausserdem hegten sie bitteren Hass gegen die siegreiche albertinische Linie und die von derselben geschützte Melanchthonische Partei.

Sie gaben dem Rate zu bedenken<sup>1)</sup>, dass längere Duldung des Sacramentirers nicht nur ewiges Verderben, sondern auch zeitlichen Schaden über die Stadt bringen werde; denn vom Religionsfrieden seien alle Sacramentsschwärmer ausgeschlossen.

Das Domkapitel, welchem die Obrigkeiten der Nachbarstädte gleichfalls Vorstellungen gemacht hatten, unterschätzte die Gefahr nicht, welche die Agitation im Niedersächsischen Kreise für Hardenberg mit sich brachte. Es machte ihm daher den Vorschlag, nach Dänemark zu reisen und sich beim Könige persönlich zu vertheidigen. Aber dies konnte Hardenberg auf keinen Fall wagen. Er setzte dem Kapitel mit Recht auseinander<sup>2)</sup>, dass bei der fanatischen Gesinnung des Königs, wie sie sich in den Briefen desselben deutlich genug ausspreche, und bei der Stimmung, die im ganzen niedersächsischen Kreise gegen ihn selbst herrsche, die Reise für ihn mit der grössten Lebensgefahr verbunden sein würde. Er glaubte auch nicht an das Zustandekommen des Colloquiums und schlug vor, seine und der Prediger Confession an alle protestantischen Universitäten zur Begutachtung zu versenden.

Das heftige Drängen des Königs von Dänemark und seine unverhüllten Drohungen hatten unterdessen beim Rate die beabsichtigte Wirkung erreicht. Derselbe beschloss, den ketzerischen Domprediger zu entfernen und so die vom Könige angedrohten Repressalien zu vermeiden. Doch sollte dies nicht mit offener Gewalt geschehen, sondern womöglich ohne den Rechtsboden zu verlassen. Der Rat beschloss, das Colloquium, wie er versprochen, zwar abhalten

---

König Christians an den Rath (im Bremer Archiv) und ein Schreiben des Hofprediger Buscoducensis an die Bremer Prediger (Dän. Bibl. V, 214) können, da sie nichts Neues enthalten, hier übergangen werden. Ausführliches über diese Verhandlungen bei Spiegel S. 210 ff.

1) Schreiben vom Sonntag Trinitatis 1557. Im Bremer Archiv.

2) Schreiben vom 23. Juni 1557, im Bremer Archiv. Gedruckt *Miscellanea Groningana nova*, IV, 2. 724.

zu lassen, aber die Richter so zu wählen, dass der Ausgang nicht zweifelhaft sein konnte; es sollten zwar gelehrte Theologen sein, aber solche aus Dänemark, Holstein und Mecklenburg<sup>1)</sup>.

Der Plan muss dem Könige mitgeteilt und von ihm gebilligt worden sein, denn wie derselbe vorher das Colloquium verworfen hatte, betrieb er es jetzt aufs eifrigste<sup>2)</sup>. Aber man beging den Fehler, den Plan, ehe er weit genug gediehen war, Hardenberg erkennen zu lassen, so dass dieser dem Angriffe zuvorkommen konnte. Am 8. Juli reichte er dem Domkapitel zwei Aktenstücke ein<sup>3)</sup>; in dem ersten markirte er nochmals seinen und der Prediger Standpunkt, schlug vor, bis zu dem Colloquium die Abendmahlsformel der Augustana von 1540 zu benutzen und erklärte sich bereit, den Genuss des wirklichen Leibes und Blutes durch die Gottlosen zuzugeben.

In dem zweiten Schriftstück protestirte er energisch gegen eine einseitig orthodoxe Zusammensetzung des Richtercollegiums bei dem bevorstehenden Colloquium und verlangte besonders, dass nicht Prediger, sondern Universitätsprofessoren zu Richtern gewählt werden sollten. Er protestirte ferner gegen eine ihm ungünstige Einrichtung des Colloquiums, so dass er gegen alle seine Gegner zugleich disputiren müsse. — Der Plan des Rates war damit vereitelt. Derselbe liess den König wissen, man wolle das Colloquium verschieben, da ohnehin in diesem Jahre ein allgemeines Religionsgespräch zu Worms stattfinden solle.

Das Religionsgespräch kam in der That im September 1557 zu Stande, und die Nationalgesinnten hofften, es werde als ein deutsches Concil an Stelle des schon seit mehr als 5 Jahren suspendirten Tridentinum unabhängig von Rom die Einheit der deutschen Kirche herstellen<sup>4)</sup>.

Hier erlitt bekanntlich der Protestantismus durch seine eigene Uneinigkeit und besonders durch die Halsstarrigkeit und Intoleranz der Flacianer eine schwere Niederlage, die namentlich auch für die Protestanten in Frankreich, Spanien und den Niederlanden verhängnissvoll wurde.

Eine Art Vereinigung der Protestanten unter sich wurde am 18. März des folgenden Jahres geschaffen im Anschluss an die Kaiserwahl Ferdinands I. zu Frankfurt. Hier brachte der Herzog Christoph von Württemberg in Verbindung mit Philipp von Hessen, den Chur-

---

1) Hardenbergs „geschriebene Geschichte“.

2) Vgl. Hardenbergs Schreiben an das Domkapitel vom 8. Juli 1577.

3) Beide im Bremer Archiv.

4) Heppe: Geschichte des deutschen Protestantismus I, 157 ff.

fürsten von Sachsen, der Pfalz und Brandenburg und einer Anzahl protestantischer Fürsten einen Vertrag zu Stande, der als Frankfurter Recess bekannt ist und die protestantische Lehre durchaus in Melancthons Sinne formulirt<sup>1)</sup>.

Der Vertrag bedeutete eine wirkliche Einigung der Protestanten nur dann, wenn die Hauptvertreter der orthodox-lutherischen Richtung, die sächsischen Herzöge, ihm beitraten<sup>2)</sup>. Sie wurden zur Unterschrift des Recesses aufgefordert und durch sie kam derselbe nach Bremen, mit der Anfrage, was die Meinung des Rates über ihn sei, und ob er ihm beitreten wolle oder nicht. Was den Herzog Johann Friedrich hierzu veranlasste, weiss man nicht; derselbe war, als einer der theologisch Bestgebildeten seiner Zeit und voll fanatischen Eifers für die orthodox-lutherische Sache, sicher von vornherein entschlossen, den Recess zu verwerfen. Dass es ihm, um seinen Entschluss zu fassen, auf die Ansicht des Bremer Rates angekommen wäre, ist nicht zu glauben. Vielleicht war er von den Unterzeichnern aufgefordert worden, auch den Bremern den Recess vorzulegen. Der Rat antwortete<sup>3)</sup>: Er wolle auf keinen Fall den Herzögen raten, sich von der Mehrheit der protestantischen Fürsten abzusondern; denn das würde dem Protestantismus zum grössten Schaden und seinen Feinden zur Freude gereichen. Allerdings seien auch in dem Recess noch Punkte, die einer näheren Erörterung bedürften; aber diese würde leicht in einer freundlichen Besprechung zu bewerkstelligen sein.

Der Rat liess den Recess durch das Domkapitel Hardenberg vorlegen, ob er mit der darin ausgesprochenen Abendmahlslehre zufrieden sei; ebenso wolle der Rat seine Prediger darüber befragen, so dass mit Gottes Hülfe die Eintracht wieder hergestellt werden würde. Hardenberg antwortete<sup>4)</sup>: Der Frankfurter Recess sei seiner und der Wittenberger Lehre gemäss, denn dass mit dem Brot und Wein uns die Gemeinschaft des Leibes und Blutes zu Theil werde, habe er stets gelehrt.

Man mag sich billig wundern, dass Hardenberg den Frankfurter Recess annahm, nachdem er die Unterschrift der Augustana von 1540 verweigert hatte, denn in beiden wurde ein und dasselbe über das Abendmahl gelehrt. Wenn Hardenberg sich früher damit entschuldigt

---

1) Gedruckt u. a. Corp. Ref. IX, 489 ff.

2) vgl. Heidenhain: Die Unionsbestrebungen Philipps von Hessen, p. 35.

3) Das Schreiben, vom 14. Mai 1558, ist in der „Nothwehr des verwichenen Rats“, pag. 92 enthalten.

4) Schreiben vom 9. Juni 1558. Im Bremer Archiv.

hatte, dass er sich nur auf die Bibel verpflichten könne, so war er jetzt, kaum ein Jahr später, doch bereit, eine von Menschen gemachte Confession zu unterschreiben. Also war damals doch wohl der wirkliche Grund, weshalb er gerade die Augsburgerische Confession nicht annehmen wollte, die Furcht vor der Nachrede gewesen, dass er gegen sein besseres Wissen zur streng lutherischen Partei übergetreten sei.

Wenn aber der Rat fest davon überzeugt war, dass der Frankfurter Recess nicht nur die rechtgläubige Lehre enthalte, sondern auch die heissersehnte Einigung der Protestanten bewirken werde<sup>1)</sup>, so sollte genau das Gegentheil erfolgen: der Recess fand bei der flacianischen Partei die heftigste Opposition.

Die Bremer Prediger frugen in Magdeburg an, ob sie sich mit Hardenberg vertragen könnten, und erhielten natürlich eine unbedingt verneinende Antwort<sup>2)</sup>.

So hielten die Prediger es für das beste, die unangenehme Sache totzuschweigen. Es existirt allerdings ein Bedenken derselben über den Frankfurter Recess, das aber nur in Kenkels Chronik und in der „Nothwehr des verwichenen Rats“ (pag. 104) erhalten ist. Die Prediger erklären darin eine Einigung der Protestanten für sehr wünschenswerth, lehnen aber den Recess mit einer Begründung von etwas seltsamer Logik ab: die ihn gemacht hätten, wollten sicher auch nicht von der augsburgerischen Confession und Apologie abweichen. Daher könnten sie (die Prediger) den Recess nur insoweit annehmen, als er nach diesen Schriften ausgelegt werde.

Wann diese Schrift verfasst ist, wissen wir nicht; aber an die Oeffentlichkeit gekommen ist sie nicht vor Ende 1560. Denn Büren liess sich die Verlegenheit, in welche die Gegner durch das übereilte Versprechen des Rates, die kirchliche Eintracht auf Grund des Frankfurter Recesses herzustellen, gekommen waren, nicht entgehen, sondern erinnerte bei jeder Gelegenheit daran, dass Hardenberg zu einem solchen Vergleiche jederzeit bereit sei, dass dagegen die Prediger versuchten, die ihnen unbequeme Angelegenheit totzuschweigen. Noch am 23. November 1560 äussert er sich in dieser Weise (in seinem Briefe an die zu Halberstadt versammelten Kreisstände).

Der Rat lehnte also den Frankfurter Recess ab, obgleich er denselben vorher mit Freude begrüsst und für rechtgläubig erklärt hatte. Er suchte dies Verfahren mit der Behauptung zu motiviren,

---

1) Spiegel citirt einen Brief Hardenbergs (aus der Münchener Bibliothek), in dem von der Freude des Rats über den Recess berichtet wird.

2) Das Schreiben ist vom 7. September, Original auf der der Wolfenbütteler Bibliothek. Gedruckt bei Wigand: de schismate Sacramentariismo pag. 316.

dass in dem Recesse der Abendmahls-Paragraph nicht genau genug abgefasst sei; es könnten auch Schwärmer ihre Meinung unter demselben verbergen.

Indessen müssen wir jetzt etwas zurückgreifen. Durch den Ausfall der Wormser Verhandlungen waren nicht nur die Liberalen unter den Lutheranern, sondern auch der König Christian, der bei aller starren Orthodoxie aufrichtig um das Wohl des Protestantismus besorgt war, schwer enttäuscht worden. Er glaubte nun dessen gewiss zu sein, dass derartige Colloquia selten etwas Gutes, meist nur grössere Erbitterung und Entzweiung mit sich brächten. So schrieb er am 18. Januar 1558 nochmals an den Bremer Rat<sup>1)</sup> und stellte ihm vor, dass es seine Pflicht sei, den Schwärmer jetzt endlich zu vertreiben. Als dies dennoch nicht geschah, machte er seine frühere Drohung wahr und entzog den Bremern die Befreiung vom Zoll im Sund und Belt, wie sie die Lübecker besaßen und die Bremer bisher, wenn auch nicht verbrieft, so doch thatsächlich, besaßen hatten<sup>2)</sup>.

Der Rat, der so das längst gefürchtete eintreten sah, schickte eine Gesandtschaft nach Kopenhagen, um die Rücknahme der Massregel zu erwirken. Aber der König hatte die Geduld verloren. Er erklärte den Gesandten kurzweg: er habe keine Lust, sich länger mit der bremischen Religionsangelegenheit zu befassen; er verlangte jetzt, wo er bisher nur geraten hatte: dass der Gotteslästerer entfernt und so der niedersächsische Kreis von seiner satanischen Lehre befreit werde. Von einer Rücknahme der Massregel in Betreff des Zolles wollte er nichts wissen, er hatte seinen Vorteil zu gut erkannt: die Bremer sollten Brief und Siegel für ihre Ansprüche beibringen, auf das Gewohnheitsrecht wollte er sich nicht mehr einlassen. Trotz aller Vorstellungen mussten die Gesandten unverrichteter Sache heimkehren.

Vielleicht wäre auch der Rat dem Drängen des Königs gefolgt und hätte mit Hardenberg kurzen Process gemacht, wenn diesem nicht ein ganz unerwarteter Glücksfall zu Hülfe gekommen wäre. Am 22. Januar 1558 starb Erzbischof Christoph von Bremen, und am 4. April desselben Jahres wurde an seine Stelle sein Bruder Georg gewählt, ein toleranter, freidenkender Mann, der aufrichtig um die Herstellung des kirchlichen Friedens bemüht war und stark zum Protestantismus hinneigte. Der neue Erzbischof wurde vom Domkapitel aufgefordert, in Bremen, das, wenn auch mehr nominell

---

1) Das Document im Bremer Archiv.

2) Dies und das folgende nach dem Berichte des Bremer Gesandten Wachmann vom Dienstag nach Palmarum 1559. Auf der Bremer Bibliothek.

als thatsächlich, eine Stadt des Erzbisthums war, die Vermittlung in dem Kirchenstreite zu übernehmen.

Auf der Ständeversammlung zu Basdaal, wo die hardenbergische Angelegenheit zur Sprache gebracht wurde, verfochten die beiden gegnerischen Bürgermeister Kenkel und Büren die Sache ihrer confessionellen Parteien. Der Erzbischof war der Ansicht, dass die Angelegenheit am besten vor den Gelehrten zum Austrag komme, entweder durch Sendung der Confessionen oder der Streitenden selbst an eine Universität, oder durch Veranstaltung eines Colloquiums vor Gelehrten als Richtern. Er sei bereit, ein derartiges Colloquium auf seine Kosten zu Verden oder zu Stade zu veranstalten. Der Rat wies jedoch diese Vorschläge ab<sup>1)</sup>. Denn seitdem in Wittenberg zu Gunsten des Schwärmers, der die Augustana nicht unterschreiben wollte, entschieden war, hatte der Rat ein tiefes Misstrauen gegen die Universitäten gefasst. Er meinte, dieselben seien viel zu sehr von der Gnade und Ungnade ihrer Landesfürsten abhängig, um wirklich unparteiisch sein zu können<sup>2)</sup>. — Welche Richter man bei dieser Doctrin nicht verwerfen müsste, wird der Rat vermuthlich selbst nicht gewusst haben.

#### 4. Capitel.

#### **Heshusen in Bremen und die an seinen dortigen Aufenthalt sich anschliessenden Ereignisse. (Ende 1559 bis Mitte 1560).**

Es folgte für Hardenberg zunächst eine Zeit der Ruhe. Die Vermittlungsversuche des Erzbischofs waren vorläufig abgebrochen, von Intriguen des Rats gegen Hardenberg hören wir auch nichts mehr.

Aber es war die Windstille vor dem Sturm. Wir sahen, in welch' rücksichtsloser Weise der König Christian es unternahm, die Bremer zur Vertreibung des Dompredigers zu zwingen. Offenbar war es der Wunsch, den Forderungen des Königs zu genügen und die Freiheit vom Zoll wieder zu erlangen, was den Rat Ende 1559 zu dem heftigsten aller Angriffe gegen Hardenberg veranlasste.

Der Superintendent Probst legte wegen Altersschwäche sein Amt nieder, und an seine Stelle wurde Tileman Heshusen aus Wesel

---

1) Nothwendige Verantwortung.

2) vgl. den Bericht der ostfriesischen Gesandten 1560, denen gegenüber der Rat diese Begründung vorbrachte.

gewählt. Derselbe war früher ein eifriger Anhänger Melanchthons gewesen und auf dessen Empfehlung als Generalsuperintendent nach Heidelberg gekommen, als er bereits zur flacianischen Partei übergetreten war. In Heidelberg hatte er sich die Aufgabe gestellt, die Pfalz vom Gifte des Calvinismus zu reinigen und zugleich die Lehre der geänderten Augustana, die von fast allen Gemeinden angenommen, von der Universität vertreten, von dem edlen hochgebildeten Churfürsten Otto Heinrich beschützt worden war, auszurotten und an ihre Stelle das niedersächsische Luthertum zu setzen. Natürlich hatte er sich dabei sehr bald mit der Universität und dem grössten Teile seiner Amtsgenossen überworfen und führte seine Sache, namentlich gegen den Zwinglianer Klebitz, auf der Kanzel in so skandalöser Weise, dass der neue Churfürst Friedrich III, als weder Bitten und Vorstellungen, noch Befehle und Drohungen fruchteten, sich genöthigt sah, beide Ruhestörer, Heshusen und Klebitz, abzusetzen<sup>1)</sup>. Dasselbe war Heshusen übrigens schon in Goslar und Rostock widerfahren, ohne aber seiner Popularität Abbruch zu thun.

Heshusen ist ein weit weniger achtungswerter Character als Timann, mit dessen Auftreten das seinige eine gewisse Aehnlichkeit hatte. Während dieses Mannes Heftigkeit weniger von seiner Zanksucht herrührte als von seinem Eifer für das Wohl seiner Mitchristen, wird Heshusen das Gegentheil nachgesagt. Seine Unverträglichkeit und Leidenschaftlichkeit machten ihn zum tüchtigen Werkzeug der Flacianer, die ihn durch den Braunschweiger Superintendenten Mörlin den Bremern empfehlen liessen. Dass es sich bei seiner Berufung einzig um Hardenbergs Vertreibung, keineswegs um die Gewinnung eines angemessenen Hauptes für die Bremer Kirche handelte, geht schon daraus hervor, dass er die Ubiquitätslehre verwarf, an welcher die Bremer Prediger durchaus festhielten und über welche der ganze Bremer Kirchenstreit entstanden war.

Einen eingehenden Bericht über die Persönlichkeit Heshusens giebt der Heidelberger Mediciner Thomas Erastus in einem Briefe an Hardenberg vom 4. Februar 1560<sup>2)</sup>, wo er unter anderem bemerkt, dass Heshusen in Bezug auf irdische Güter gar nicht so uneigennützig sei, wie man von einem so frommen Manne erwarten sollte. Welch' grosse Dinge sich die Flacianer von Heshusens Auftreten in Bremen versprochen, sieht man daraus, dass der Superintendent Joachim Mörlin in Braunschweig öffentliche Gebete für seine

1) vgl. Kluckhohn: Friedrich der Fromme S. 44 ff.

2) Original auf der Bremer Bibliothek. Gedruckt Monumenta Pietatis et litterarum Palatina. S. 345.

Berufung nach Bremen anstellte, denn dieselbe sei im Interesse von ganz Niedersachsen.

Da ihm in Heidelberg nach seiner Absetzung der Aufenthalt noch für ein halbes Jahr gestattet war, brauchte Heshusen sich mit der Annahme des Bremischen Antrags nicht zu beeilen. Er machte deshalb zunächst auf Kosten des Rates einen Besuch in Bremen, um sich seinen künftigen Wirkungskreis näher anzusehen. Dabei äusserte er sein Bedenken darüber, ob bei dem in Bremen herrschenden Zwist eine erspriessliche Wirksamkeit für ihn möglich sei; er rieth, vorher zwischen Hardenberg und ihm ein Colloquium zu veranstalten, aber in freundlicher Form, damit jeder des andern Standpunkt kennen lerne. Nach einem 12tägigen Aufenthalte ging Heshusen wieder fort, indem er eine Confession mit ultraorthodoxer Abendmahlslehre hinterliess, in der aber ausser zwinglianischen, calvinistischen und andern Ketzereien auch die Ubiquitätslehre verworfen wurde.

Während oder kurz nach diesem ersten Aufenthalt in Bremen erhielt er den Auftrag vom Rat, ein Programm für das abzuhaltende Colloquium zu entwerfen. Es kam dem Rat natürlich vor allem darauf an, dass nicht Universitätsprofessoren, sondern Leute aus seiner eigenen Mitte zu Richtern bestellt würden. Heshusen, der für diesen Wunsch des Rates plaidiren sollte, lieferte in der That auch ein Meisterstück der Sophisterei<sup>1)</sup>.

Allerdings, schreibt er, wird mit Recht überall verlangt, dass bei streitigen Fragen Sachverständige entscheiden, also in theologischen Fragen auch gelehrte Theologen. Aber in Glaubenssachen ist kein Mensch so klug und weise, dass er richten könnte; das kann allein Gottes Wort. Dieses ist so klar, dass es auch die Laien erkennen können, denn sonst würden allein die Gelehrten selig werden. So sollen hier die Bürgermeister und der ganze Rat richten; es kann jedoch gestattet werden, dass zwei oder drei Mitglieder des Domkapitels und einige Bürger zugegen sind.

Seine Vorschläge für das Colloquium selbst sind im wesentlichen folgende: Bei der Disputation, zu der sich Hardenberg wie Heshusen einige Beistände mitbringen dürfen, sollen allein die Worte: „Dies ist mein Leib u. s. w.“ das Thema bilden; alle anderen Disputationen sollen vermieden werden und besonders die Ubiquitätsfrage ganz aus dem Spiele bleiben.

Zunächst soll an beide Parteien eine Anzahl Fragen über ihre

---

1) Das Document auf der Wolfenbütteler Bibliothek.

Abendmahlslehre gerichtet werden, auf welche sie schriftlich zu antworten haben, damit die Richter die Differenzen zwischen den beiden Lehren erkennen können<sup>1)</sup>. Sodann soll erst Heshusen sein Bekenntnis gegen Hardenbergs Ausstellungen vertheidigen, darauf Hardenberg das seinige gegen Heshusen. Als einwandfreie Beweismittel sollen gelten: die Evangelisten, die Kirchenväter bis zum Jahre 500 nach Chr., die Augustana von 1530 und die schmalkaldischen Artikel. Dem Ueberwundenen soll das Predigen in Bremen fortan streng verboten sein.

Also hatte er den Zweck des Ganzen deutlich genug ausgesprochen. Hardenberg wünschte das Colloquium überhaupt nicht, auch ohne von diesen Bedingungen zu wissen, da er die Natur seiner Gegner kannte.

Der Rat wandte sich mit dem Programme Heshusens auch gar nicht an Hardenberg, sondern gleich an das Domkapitel<sup>2)</sup>. Er schlug demselben vor, dem langen Streite durch ein Colloquium zwischen Hardenberg und dem neuen Superintenden Heshusen ein Ende zu machen; Schiedsrichter sollten Rat und Domkapitel sein, und beide Parteien könnten zu ihrer Unterstützung einige Gelehrte mitbringen.

Nach Kenkel war das Domkapitel mit diesem Vorschlage zufrieden und stellte ihn Hardenberg zu. Dieser verlangte zunächst<sup>3)</sup>, dass alle Verhandlungen zwischen ihm und dem Rate schriftlich geführt würden. Ehe er dann auf Einzel-Verhandlungen eingehen könne, müsse er wissen, ob der Rat, der ja erklärt habe, dass er die Sache seiner Prediger als seine eigene ansehe, mit denselben auf Heshusens Seite stehen wolle. Sodann verlangte er genau zu wissen, ob seine Gegner die Ubiquitätslehre verteidigen wollten oder nicht.

Der Rat aber wollte sich auf schriftliche Verhandlungen nicht einlassen. Er liess dem Domkapitel also mündlich antworten: man wolle sich der Ubiquität nicht annehmen, sondern die Entscheidung über dieselbe den Universitäten überlassen; auch Heshusen erkenne keine Ubiquität ausserhalb des Abendmahls an<sup>4)</sup>.

---

1) Sie sind gedruckt bei Gerdes (s. u.)

2) Diese Verhandlungen nach Kenkels Chronik, wo sich auch die Documente finden.

3) Schreiben vom 14. December 1559 in Kenkels Chronik.

4) Die Antwort des Rates wurde vom Domdekan sofort aufgeschrieben und findet sich im Bremer Archiv, auch bei Kenkel.

Hardenberg antwortete in einem ausführlichen Schreiben<sup>1)</sup>, in dem er über das unordentliche Verfahren bei diesen Verhandlungen klagte und verlangte, dass statt der mündlichen Verhandlungen, die für den Rat nichts bindendes hätten, ihm auf seine in Betreff des Colloquiums gestellten Fragen schriftliche und präzise Antwort zu theil werde. Der Rat erwiderte aber in unwilligem Tone, er sei es müde, sich von Hardenberg länger umtreiben zu lassen und setzte den Termin des Colloquium auf den Montag nach Misericordias Domini (den 30. April) fest.

Das Domkapitel nahm die Vorschläge des Rates an, nur der Termin schien ihm zu früh. Man einigte sich auf den Montag nach Cantate (13. Mai)<sup>2)</sup>.

Da eine Disputation also schwerlich zu vermeiden, vor so partiischen Richtern, wie dem Bremer Rate aber ganz unthunlich war, ging Hardenberg mit dem Plane um, die Disputation in Heidelberg abzuhalten. Aber sowohl von Wittenberg wie von Heidelberg selbst aus, wo er hinsichtlich seines Vorhabens Erkundigungen einzog, wurde ihm dringend abgeraten.

Der Heidelberger Mediziner Erastus schrieb ihm in dem oben erwähnten Briefe vom 4. Februar 1560: der Churfürst, der erst mit Mühe den Frieden hergestellt habe, könne nicht dulden, dass der Abendmahlsstreit in Heidelberg neu angefacht werde.

Kurz vor Ostern kehrte Heshusen nach Bremen zurück und begann aufs heftigste gegen Hardenberg zu agitiren, wodurch auch der Rat zu energischem Betreiben der Disputation veranlasst wurde. Zu Heshusens Beistand wurden die 3 Superintendenten Konrad Becker von Stade, Paul von Eitzen von Hamburg und Joachim Mörlin von Braunschweig berufen<sup>3)</sup>.

1) Am 5. Januar 1560, in Kenkels Chronik. Gedruckt Gerdes pag. 126 ff.

2) Die Daten nach dem Bericht der ostfriesischen Gesandten.

3) Für die folgenden Verhandlungen und die Disputation der 4 Superintendenten mit Daniel von Büren sind Hauptquellen: Mörlins Bericht über seinen Aufenthalt in Bremen, im Bremer Archiv, eine sehr ausführliche, aber durchaus nicht authentische Quelle. Das Document war Wagner nicht bekannt, da erst nach dem Erscheinen seines Buches in Kenkels Nachlass gefunden. Ueber seine Abweichungen von den übrigen Berichten s. u. — Dieser Bericht ist hier nur benutzt, soweit er durchaus unverfänglich zu sein schien. Viel sicherer ist: Bürens Bericht über seine Disputation an seinen Schwager Johann von Bork, vom 15. December 1560, im Bremer Archiv. Bericht der erzbischöflichen Räte vom 24. Mai 1560 über ihre Verhandlungen mit dem Bremer Rat, im Bremer Archiv, gedruckt bei Gerdes pag. 130 ff. Bericht der ostfriesischen Gesandten über ihre Mission nach Bremen, im Bremer Archiv. Heshusens Brief an Chytraeus vom 11. Mai 1560 in Seelens „philocalia epistola“.

Aber diese Machinationen des Bremer Rates veranlassten die Nachbarn der Stadt, soweit sie nicht Anhänger der Orthodoxie waren, zum Einschreiten für den bedrohten Hardenberg. Am 29. April 1560 kamen Gesandte der Gräfin Anna von Ostfriesland und des Grafen Christoph von Oldenburg nach Bremen, um den Rat zu ermahnen, er möge von der Disputation absehen und nichts feindliches gegen Hardenberg unternehmen. Für den entgegengesetzten Fall hatte die Gräfin ihren Ermahnungen unverhüllte Drohungen beigefügt, während Graf Cristoph an die grossen Verdienste erinnerte, die er 1547 der Stadt geleistet hatte.

Der Rat brachte auf die Vorstellungen der Gesandten die uns bekannten Gründe vor, weshalb er die Sache in einem Colloquium und nicht vor den Universitäten entscheiden lassen wolle, und versicherte ausdrücklich seine friedliche Gesinnung: an einen Gewaltact denke er durchaus nicht. Die ostfriesischen Gesandten merkten aber bald, wie die Dinge in Wahrheit lagen und nahmen auch in der Abendmahlsfrage energisch Hardenbergs Partei. Sie fragten, wer denn eigentlich ein Sakramentsschänder sei, der, welcher sich einfach an das Wort Gottes halte und Sakrament Sakrament sein lasse, aber die, welche, um ihre Auffassung von der leibhaftigen Gegenwart Christi zu stützen, die widersinnige Ubiquitätslehre predigten? Ferner betonten die Gesandten, dass der Rat offenbar Partei sei und deshalb nicht den Richter spielen könne.

Der Bürgermeister Esich dagegen vertheidigte die Massregeln des Rates, so gut er konnte. Dabei geschah es, dass Kenkel erklärte, der Rat verlange nur, dass Hardenberg die Gegenwart des wirklichen Leibes Christi im Abendmahl zugebe; auf die Art der Gegenwart komme es ihm nicht an. Als aber die Gesandten und auf ihre Veranlassung auch Hardenberg erklärte, dass gerade dies seine Abendmahlslehre und jeder Disput darüber überflüssig sei, bestand der Rat, in grosse Verlegenheit gebracht, doch hartnäckig auf der Disputation. Alle Vorstellungen der Gesandten waren erfolglos.

In Folge von Heshusens Agitation war unterdessen die Aufregung unter den Bürgern derartig gewachsen, dass nicht nur Hardenberg, sondern auch Büren für sein Leben fürchtete. Sie wandten sich deshalb mit der Bitte um Schutz an den Senior des Domkapitels, den Grafen Christoph von Oldenburg. Dieser redete ihnen Mut ein<sup>1)</sup>, versprach in 8 Tagen persönlich nach Bremen zu kommen und sogleich zusammen mit seinem Bruder Anton den Rat

---

1) Schreiben vom 2. Mai 1560. Im Bremer Archiv.

brieflich von einer Gewaltthat gegen Büren oder Hardenberg dringend zu warnen. Es geschah auch gleich am folgenden Tage<sup>1)</sup>. Ebenso schickte der Erzbischof Georg, von Hardenberg und dem Domkapitel um seine Vermittelung gebeten, am 3. Mai 1560 zwei seiner Räte und mehrere Abgeordnete der Stiftsritterschaft an den Rat, um nochmals auf Entscheidung des Streites durch die Universitäten anzutragen.

Diese energische Parteinahme der Nachbarn Bremens für den Domprediger und ihre Drohungen für den Fall gegen ihn verübten Gewaltthat machten einen so tiefen Eindruck auf den Rat, dass er eine Zeit lang daran dachte, ganz auf die Disputation zu verzichten. Heshusen musste viel Schweiss vergiessen, um ihn auf dem rechten Wege zu erhalten<sup>2)</sup>.

Den Ausschlag gab ein Brief des Herzogs Ulrich von Mecklenburg, der den Rat energisch ermahnte, auf der betretenen Bahn fortzufahren. Dies Schreiben bewirkte wieder einen Umschlag zu Gunsten der Heshusen'schen Partei. Die erzbischöflichen Gesandten konnten nichts weiter erreichen, als dass das Colloquium vom Montag nach Cantate (13. Mai) auf Montag nach Exaudi (27. Mai) hinausgeschoben wurde, damit der Erzbischof sich noch mit seinen Ständen besprechen könne.

Wie es scheint, gebrach es aber an Zeit, die drei fremden Superintendenten noch von der Verlängerung der Frist zu benachrichtigen. Sie kamen am 10. Mai an und erklärten, bis zum 27. nicht warten zu können, ausser wenn Hardenberg dann bestimmt verjagt würde. Das konnte man ihnen natürlich nicht versprechen, und so wurde der Termin des Colloquiums nun auf den 20. Mai angesetzt, eine Woche nach dem ursprünglichen und eine Woche vor dem mit dem Erzbischof vereinbarten Termin.

Es wurde darauf Hardenberg mitgeteilt, dass er sich auf Montag den 20. Mai bereit zu halten habe. Aber der Erzbischof sah diese Citation als einen Bruch der Vereinbarung an, wonach das Colloquium erst am 27. Mai stattfinden sollte, und verbot nun dem Domprediger ganz und gar, sich auf dasselbe einzulassen<sup>3)</sup>.

1) Schreiben der Grafen von Oldenburg vom 3. Mai 1560. Im Bremer Archiv.

2) Heshusens Brief an Chytraeus vom 11. Mai 1560. Gedruckt bei Seelen: *philocalia epistola*.

3) Dies ist der Verlauf der Verhandlungen, wie er namentlich durch das sicher unverdächtige offizielle Dokument der erzbischöflichen Räte bestätigt wird. Mörlin ist bei seinem allgemeinen Mangel an Anfrichtigkeit hier ganz unklar, offenbar absichtlich: Der Erzbischof sei erst auch mit dem Termin vom 20. Mai zufrieden gewesen, dann habe er weiteren Aufschub erbeten (aus welchem Grunde,

Der Rat jedoch blieb hartnäckig bei seinem Vorhaben. Trotzdem, dass auch Hardenberg auf der Kanzel auf das Verbot des Erzbischofs hinwies, wurde er viermal auf den 20. zur Disputation geladen. Der Termin musste in Folge einer Erkrankung Mörlins noch um einen Tag verschoben werden, dann wurde Hardenberg am 21. Mai peremptorice citirt. Er verwies den Boten des Rates aber an das Domkapitel.

Man hätte jetzt sicher, wie es für den Fall von Hardenbergs Nichterscheinen beabsichtigt war, denselben in contumaciam verurteilt, wenn Büren nicht für seinen Freund eingetreten wäre<sup>1)</sup>.

Daniel von Büren war damals präsidirender Bürgermeister und als solcher der natürliche Präsident der Disputation. Aber seine Gegner hatten dies einfach ignoriert<sup>2)</sup> und statt seiner leitete Esich die Verhandlung.

Derselbe begann mit einer Einleitungsrede, in welcher er die uns bekannten Ausführungen des Rates, warum man das Colloquium beschlossen habe, eingehend darlegte. Er schloss damit, dass Hardenberg, wenn er sich fortgesetzt weigere, sich auf die Disputation einzulassen, offenbar das Licht scheue und man ihn deshalb als contumax behandeln müsse.

Sofort ergriff Büren das Wort. Er stellte fest, dass nicht Hardenberg an dem Zwiste schuldig sei, sondern Timann, der den Streit über die Ubiquität begonnen, und der Rat, der den Abendmahlsstreit hineingezogen habe. Wenn behauptet werde, Hardenberg verwerfe die Augustana, so sei das eine Unwahrheit, denn Hardenberg habe den Frankfurter Recess angenommen. Dann kritisirte Büren in scharfer Weise die Art, wie das Colloquium veranstaltet

---

ist nicht einzusehen), diesen aber hätten Mörlin und Genossen nicht bewilligen können.

1) Für das Folgende ist Hauptquelle Bürens Brief an Bork. Mörlin ist hier nichts weniger als zuverlässig und Kenkels Bericht zeigt deutlich, wie wenig er von allem verstand, was verhandelt wurde. Spiegel giebt einen fast wörtlichen Auszug aus Bürens Briefe, so dass ich mich hier wohl kürzer fassen kann.

Mörlins Bericht ist viel ausführlicher als Bürens Brief; zum Teil sind diese Details allerdings wohl erfunden, zum Teil aber nicht zu beanstanden. Da sie jedoch für den Gang der Disputation von geringer Bedeutung sind, kann ich mich im wesentlichen auf eine Darlegung der Widersprüche zwischen Mörlins und Bürens Bericht beschränken.

2) Heshusen hütete sich darum auch, Büren „Bürgermeister“ und seine vier Gesinnungsgenossen Brant, Vassmer, Schriever, Reiners „Ratsherren“ zu nennen, um nicht anzuerkennen, dass der übrige Rat nur eine Partei, nicht der ganze Rat sei.

war. Er betonte, dass die weltliche Obrigkeit in Glaubenssachen niemals Richter sein könne, denn sonst würden alle Ketzergerichte gerechtfertigt. Bei dieser Disputation sei überhaupt alles auf einen für Hardenberg ungünstigen Ausgang hin angelegt. Der Rat, der Richter sein wolle, sei offenbar Partei, denn er habe mit den fremden Theologen lange geheime Verhandlungen gepflogen. Diese Theologen selbst seien dadurch charakterisirt, dass sie einst als Unterhändler zwischen Melanchthon und Flacius dem ersteren unter dem Scheine der Freundschaft Fallen gestellt hätten<sup>1)</sup>. Also that Hardenberg schon darum gut, sich nicht mit ihnen einzulassen.

Esich frug voller Entrüstung, ob Büren seine Anschuldigungen den Theologen ins Gesicht wiederholen wolle, was jener bejahte. Die Theologen wurden nun hereingerufen und in ihrer Gegenwart wiederholten Esich und Büren ihre Worte.

Mörlin meinte, das seien personalia, man müsse zur Sache kommen, und als Büren nochmals betonte, dass der Rat als Partei nicht richten könne, sagte Mörlin höhnlisch: „Mein Herr Bürgermeister will auch die Gemeine dabei haben, verstehe wohl, wo mein Herr hinaus will.“ Büren erwiderte: er setze sein Heil nicht auf den gemeinen Mann, aber hier sei *judicium totius ecclesiae*. Worauf Mörlin mit etwas seltsamer Logik: sowohl das *judicium ecclesiae* wie die Obrigkeit seien *partes ecclesiae*, also habe die Obrigkeit dieselbe Competenz wie das *judicium ecclesiae*. Was die Ubiquität betreffe, erklärte er weiter, so besitze er ein eigenhändiges Zeugnis des verstorbenen Timann, dass der Streit nicht über die Ubiquität, sondern über das Abendmahl begonnen habe<sup>2)</sup>.

Endlich frug Mörlin den Bürgermeister geradezu, was seine Meinung vom Abendmahle sei. Büren hätte auf diese inquisitorische Frage durchaus nicht einzugehen brauchen; aber er fühlte sich auch theologisch seinen Gegnern gewachsen und beschloss, es auf eine Disputation ankommen zu lassen.

Er erklärte, nach seiner Meinung empfangen man im Abendmahle den wahren, wesentlichen Leib Christi, aber nicht im materiellen Sinne. Denn auch Luther mache, wie er aus dessen eigenem Munde gehört habe, einen Unterschied im Sacrament zwischen dem Aeusserlichen, dem Element, und dem Inneren, dem Wort. Der äussere Mensch empfangen das Seine, nämlich das Element, der innere das Wort.

Aber seine Gegner waren hiermit nicht zufrieden, sondern

1) Vgl. darüber Schmidt: Melanchthon, S. 592 ff.

2) Gemeint ist also Hardenbergs Goufession von 1548 und die Scenen, welche ihr vorausgingen.

forderten vielmehr eine bestimmte Antwort auf die Frage, was der Mund empfangen. Da erklärte Büren endlich rund heraus: der Mund empfangen nur das äussere Zeichen; das könne er mit Luthers Worten beweisen, nämlich mit dem Gebetbüchlein, das Luther 1542 neu habe drucken lassen. Er entfernte sich dann auf eine kurze Weile, um das Buch und einige andere theologische Werke zu holen.

Beide Parteien verfochten nun ihre Ansicht mit Stellen aus Luthers Gebetbüchlein und Katechismen. Büren wies die Gegner besonders auf die Worte Luthers hin: „Das Wort kannst du im Bauch und mit der Faust nicht fassen“, und begehrte zu wissen, auf welche Weise er das Wort in den Bauch oder mit der Faust fassen könne.

Mit dieser unerwarteten Wendung, welche die Sache so plötzlich vom doctrinär-theologischen auf das real-alltägliche Gebiet hinüberspielte, hatte Büren seine Gegner vollständig aus dem Concept gebracht und dem Disput darüber, was der Mund im Abendmahl empfangen, ein plötzliches Ende bereitet. Er erhielt keine Antwort auf seine Frage.

Jetzt mischte sich Heshusen in die Disputation und zwar brachte er gerade seine schwache Seite: die Gegenwart Christi im Abendmahl, zur Sprache. Büren benutzte zunächst die Gelegenheit, Heshusen zu beweisen, dass er, der die Ubiquitätslehre verwerfe, doch nolens volens ein Ubiquist sei, denn seine Abendmahlslehre setze die Ubiquität voraus. Dann aber hielt Büren auch mit seiner Ansicht vom Abendmahl nicht zurück, dass Christus allerdings in uns leben und wirken müsse, nicht nur speculative, sondern auch realiter, efficacissime et praestantissime. Aber eine andere Gegenwart Christi, besonders eine solche, aus der man auf die Ubiquität schliessen könne, erkenne er nicht an.

Sogleich fuhr Mörlin auf und nannte Büren einen Sacramentschwärmer, denn er lehre wie Zwingli, Carlstadt und Calvin. Der Bürgermeister entgegnete ruhig, was er gesagt, seien nicht Zwinglis, sondern Luthers Worte<sup>1)</sup>, und wenn Zwingli so gelehrt habe, so habe er ohne Zweifel recht gelehrt.

Als aber Mörlin fortfuhr, Büren und seine Freunde als Sacramentirer zu bezeichnen, welche die Augustana verwürfen, verlor Büren auch die Geduld. Er hielt Mörlin vor, dass durch seine Schuld das Wormser Colloquium ein vorzeitiges Ende genommen habe und er in Folge dessen an den fortgesetzten Ketzerverfolgungen in Frankreich und Spanien mitschuldig sei<sup>2)</sup>. Mörlin antwortete

1) Nämlich aus der Auslegung von Galather 3.

2) Weil nämlich durch das Benehmen der Flacianer ein wirksames Auftreten der Protestanten zu Gunsten der Hugenotten verhindert worden war.

gleichfalls in grosser Erregung: er sei allein Ursache davon, dass das Colloquium zu Worms noch so weit vorgeschritten sei, an den Ketzerverfolgungen sei er unschuldig, er habe sie nicht veranlasst; aber die Märtyrer müssten dort die Wahrheit vertheidigen gegen der Sacramentirer Verfälschungen<sup>1)</sup>.

Die Gegner Bürens wollten aus dem resultatlos verlaufenen Gespräch doch einen praktischen Nutzen ziehen und sprachen die Vermutung aus, dass aus dem, was man von Büren gehört habe, leicht seines Gesinnungsgenossen Hardenberg Meinung zu erkennen sei. So hätte man Hardenberg indirect verhört und als Sacramentirer verdammen können. Aber Büren merkte die Absicht und versicherte, er habe nur seine Privatmeinung vertreten und wolle dem Domprediger nicht vorgegriffen haben.

Mörlins Bericht über diese Disputation weicht in wesentlichen Stücken von den anderen ab. Er trägt den Stempel der Unglaubwürdigkeit deutlich an sich und ist daher hier nur benutzt, um einzelne unverdächtige Details mitzuthemen. Schon seine Beschreibung von der Art, wie das Colloquium zu stande kam, leidet an (sicher nicht unbeabsichtigter) Unklarheit; zum Glück haben wir eine Anzahl unverdächtig Documente zu seiner Controle.

Auch den Verlauf des Gesprächs, wie ihn Büren und im wesentlichen auch Kenkel darstellen, teilt er anders und in offenbar unrichtiger Weise mit, namentlich sucht er die unbequeme Thatsache, dass Büren die strengen Lutheraner mit Luther selbst bekämpft hatte, möglichst zu vertuschen. Er schreibt Büren eine ganze Anzahl Argumente zu, von denen dessen eigener Bericht nichts weiss, die aber die gewöhnlichen Argumente der calvinistischen und zwinglianischen „Sacramentirer“ waren und gegen welche Mörlin und seine Gesinnungsgenossen natürlich längst Gegenargumente bereit hatten. Diese werden denn auch wohlgefällig auseinandergesetzt<sup>2)</sup>.

Endlich den Schluss des Gesprächs, der durch Kenkels Bericht sicher bezeugt ist, aber für Mörlin besonders fatal war, verdreht dieser dahin, dass Büren es beklagt habe, dass sie, die in allen Hauptpunkten einig seien, nur wegen der einzigen Abendmahlsfrage in Unfrieden scheiden sollten. Diejenigen, welche dies verschuldeten,

---

1) Kenkels Chronik.

2) Was Büren da gesagt haben soll, stimmt in auffälliger Weise überein mit dem Inhalt des Briefes, den er seiner Zeit wegen der Ubiquitätsfrage an Timann geschrieben hatte. Da Mörlin nach seiner eigenen Behauptung im Besitz Timann'scher Papiere war, kann recht wohl dieser Brief darunter gewesen und von Mörlin für seinen Bericht benutzt worden sein.

trügen Schuld an dem Blutvergiessen in Frankreich, Spanien und den Niederlanden. — Was für ein Unsinn das ist, braucht wohl nicht erst erläutert zu werden.

Den Theologen wurde der Dank des Rates für ihre Bemühungen ausgesprochen, aber erreicht hatten sie thatsächlich gar nichts. Man beschloss also, das am 21. Mai Geschehene nur als ein Intermezzo zu betrachten, und lud Hardenberg am folgenden Tage wieder vor, so dass jetzt das eigentliche Colloquium stattfinden sollte. Zugleich ging man weiter in der Ausführung des von Heshusen aufgestellten Programmes und legte Hardenberg die Fragen vor, welche Heshusen vorgeschlagen hatte<sup>1)</sup>.

Der Domprediger verweigerte ein Eingehen auf das Colloquium nach wie vor, ebenso eine ihm angebotene Privatunterredung mit den Gegnern; die ihm vorgelegten Fragen beantwortete er, aber höchst lakonisch, mit: Ja, sacramentlich. Mit dieser Antwort konnten die Gegner natürlich auch nichts anfangen. So reisten die drei fremden Theologen denn unverrichteter Sache wieder ab, nachdem sie und Heshusen sich die Genugthuung verschafft hatten, Hardenberg in contumaciam als Zwinglianer zu verurtheilen und in den Bann zu thun, während sie doch in der ganzen Angelegenheit als Partei fungirt hatten<sup>2)</sup>.

Hardenberg hatte am Tage vor der Disputation ein Document verfasst, das er von zwei Notarien beglaubigen liess und in dem er energisch gegen das Verfahren seiner Gegner protestirte. Er versicherte, dass er den Rat nicht als seinen Richter anerkenne und nur seinen Vorgesetzten, dem Erzbischof und dem Domkapitel, gehorche. Ebenso fand es Büren gut, am Tage nach seiner Disputation die Argumente, die Esich in seiner Eingangsrede vorgebracht hatte, noch schriftlich zu widerlegen<sup>3)</sup>.

Der Rat sah nun auch ein, dass durch eine Terrorisirung Hardenbergs nichts zu erreichen war, und wandte sich direct an den Erzbischof. Es wurden Gesandte an denselben geschickt mit einer Vorstellung, in der die Thatsache, dass der Rat die früheren Abmachungen in Betreff des Colloquiums verletzt und der Erzbischof daraufhin die Verhandlungen abgebrochen hatte, naiv genug ignorirt und im Gegentheil Klage darüber geführt wurde, dass Hardenberg trotz peremptorischer Ladung nicht vor dem Rate erschienen sei. Das Colloquium selbst sei etwas ganz unverfängliches gewesen; wenn

1) Sie sind gedruckt bei Gerdes p. 136 ff.

2) Bürens Brief an den Halberstädter Kreistag vom 23. November 1560.

3) Das Document auf der Bremer Bibliothek.

keine Einigung zu Stande gekommen wäre, so hätte man dem Erzbischof die Entscheidung überlassen wollen. Dieser wurde endlich aufgefordert, Hardenberg, der in der Stadt und bei den benachbarten Fürsten Anstoss erzeuge und jetzt schon anfangs, auf der Kanzel die Bürgermeister und andere Personen zu verunglimpfen, zu entfernen<sup>1)</sup>. Das waren alles dreiste Lügen. Der Rat würde sich wohl gehütet haben, den Erzbischof in der Hardenbergischen Sache entscheiden zu lassen. Was die andere Behauptung angeht, so hatte Hardenberg einmal auf der Kanzel den Namen des Bürgermeisters Bellmer genannt, aber ohne Verunglimpfung desselben.

Die Forderung der Bremer Gesandten erfuhr eine ernste Ablehnung. Der Erzbischof liess ihnen durch seine Räte antworten, dass Hardenbergs Nichterscheinen nur seine Pflicht gewesen sei; denn die Citation sei ein gröblicher Eingriff in die erzbischöfliche Jurisdiction gewesen, gegen den der Erzbischof noch nachträglich protestire. Ueberhaupt sei es nicht Sache der weltlichen Obrigkeit, in derartigen Dingen den Schiedsrichter zu spielen. Allerdings Beleidigungen anderer Personen werde der Erzbischof Hardenberg streng verbieten, verlange aber auch, dass der Rat dasselbe bei seinen Predigern thue, die jetzt nicht einmal ihn, den Erzbischof selbst, verschonten. Für eine Verjagung des Dompredigers liege gar kein Grund vor<sup>2)</sup>.

Dasselbe liess der Erzbischof durch seine Räte dem Bremer Rate mündlich vorstellen (am 7. Juni) mit dem Bemerkten, er werde die Sache nächstens einem Landtage vortragen.

Der Rat gab sich aber noch nicht zufrieden, sondern machte noch einen Versuch, den Erzbischof zur Absetzung Hardenbergs zu bewegen, obgleich die abermalige Ablehnung vorauszusehen war<sup>3)</sup>. Unter vielen Ergebenheitsbetheuerungen schrieb der Rat: Man habe in Bremen nun schon 38 Jahre die wahre und vom Religionsfrieden einzig geduldete Lehre. Da es gewiss sei, dass Hardenberg diese verwerfe, sowie, dass bei seinem ferneren Bleiben die Unruhe in der Stadt immer schlimmer werde, so müsse der Rat dringend um seine Entfernung bitten, die ja in der glimpflichsten Form geschehen könne.

Der Erzbischof, unwillig über das beständige Queruliren, dessen Grundlosigkeit er kannte, wies das Ansinnen des Rates in scharfem Tone zurück<sup>4)</sup>.

1) Bericht der erzbischöflichen Räte vom 24. Mai 1560. Gedruckt bei Gerdes pag. 130.

2) Bericht der erzbischöflichen Räte vom 24. Mai 1560.

3) Schreiben v. 10. Juni 1560. Im Bremer Archiv. Gedruckt bei Gerdes pag. 138.

4) Schreiben vom 13. Juni. Im Bremer Archiv. Gedruckt bei Gerdes, pag. 143.

Er meinte, wenn die Bremer den Wert einer Religion nach ihrem Alter beurtheilten, so wären sie am besten katholisch geblieben. Dass Hardenberg die Augsburgische Confession verwerfe, sei nicht wahr, denn er habe den Frankfurter Recess angenommen, der gerade von den Hauptvertretern derselben unterzeichnet sei. Endlich ermahnt der Erzbischof nochmals, die Universitäten entscheiden zu lassen, und erbietet sich, zur Erledigung der Angelegenheit einen Landtag zu berufen. Wenn die Bremer sich aber fortgesetzt halsstarrig zeigen würden, so werde er die Sache auf dem in diesem Jahre zu Braunschweig tagenden Kreistage vorbringen. Eine Gewaltthat gegen Hardenberg werde er auf keinen Fall ruhig hinnehmen.

War dies feste Auftreten des Erzbischofs auch zugleich ein glänzendes Vertrauensvotum für Hardenberg, so hielt dieser es doch für gut, sich in einem Schreiben an das Domkapitel noch ausdrücklich gegen die vom Bremer Rat wider ihn erhobenen Beschuldigungen zu vertheidigen<sup>1)</sup>, besonders gegen die Behauptung, dass er auf der Kanzel Unruhe stifte.

Büren hatte zu diesen neuen Machinationen des Rats stillgeschwiegen. Jetzt aber erhielt er Gelegenheit, seinerseits in den Streit einzugreifen.

Anfang Juni hatte nämlich der Magistrat zu Lübeck ein Schreiben an den Bremer Rat gerichtet, welches den Obrigkeiten von Hamburg, Braunschweig und Lüneburg vorgelegt und von ihnen mitunterzeichnet worden war<sup>2)</sup>. Der Brief hatte wesentlich denselben Inhalt wie die Ende 1556 und Anfang 1557 nach Bremen gesandten Schreiben. Es wurde auf das Ketzerische in Hardenbergs Lehre hingewiesen und den Bremern das Schicksal Münsters in Aussicht gestellt, sowie die kaiserliche Ungnade, da Hardenbergs Lehre gegen den Geist des Religionsfriedens sei.

Gleichzeitig mit diesem Briefe lief der des Erzbischofs vom 13. Juni in Bremen ein und beide Schreiben wurden am 18. Juni vor versammeltem Rate verlesen. Dann kam eine andere Angelegenheit zur Sprache:

Heshusen hatte nämlich kurz zuvor, unmutig über den langsamen Gang der Hardenbergischen Sache, um seine Entlassung gebeten, weil in dem herrschenden Zwist ein erspriesliches Wirken doch unmöglich sei, „da er den Vormittag so und Hardenberg den Nachmittag anders lehre“. Er hatte sich dann auf vieles Bitten bewegen lassen, noch einige Zeit zu bleiben. Nun wurde auch Büren

1) Schreiben vom 27. Mai 1560, im Bremer Archiv, gedruckt *Miscellanea Groningana nova* IV, 695.

2) Im Bremer Archiv.

aufgefordert, das Seinige dazu zu thun, dass „einerlei Lehre und Leute“ in Bremen seien.

Diese Aufforderung erfolgte wahrscheinlich nur, um Büren zu reizen und Streit mit ihm anzufangen. Er sah auch ein, dass seine Erklärung sogleich einen Tumult im Rate hervorrufen werde, und zog es deshalb vor, schriftlich zu antworten <sup>1)</sup>).

Nachdem er den Grund seines Schreibens auseinandergesetzt, dass er nämlich keine Lust gehabt habe, „allein gegen den ganzen Haufen zu rufen“, erklärt er:

Das Schreiben der Städte sei offenbar von den Superintendenten veranlasst, die kürzlich in Bremen ihn zu einer Disputation provocirt und nachher „Zwinglianer“ gescholten hätten, obwohl er sich nicht auf Zwinglis, sondern auf Luthers Schriften gestützt habe. Daraus könne man sehen, wie es Hardenberg ergangen wäre, wenn er sich unvorsichtiger Weise auf das Colloquium eingelassen hätte. Was den Erzbischof betreffe, so thue der ganz recht daran, dass er sich keine Uebergriffe des Rates gefallen lasse. Seine Vorschläge findet Büren wohl annehmbar. Dann wird das Verfahren der Gegner einer scharfen Beleuchtung unterzogen. Vor dem gemeinen Mann, der von dogmatischen Fragen nichts verstehe, sei es keine Kunst, Hardenberg der Sacramentsschänderei zu bezichtigen, aber vor den Universitäten ihre Sache zu vertreten, davor hüteten sich seine Gegner wohl. Heshusen brauche in diesem Falle das billige Mittel, die Universitäten zu verdächtigen; z. B. die zu Heidelberg habe er auf der Kanzel für zwinglianisch erklärt. Oder man mache den Einwand, dass von den Gelehrten schon übermässig viel über das Abendmahl disputirt sei, während es hier doch nur darauf ankomme, ob Hardenberg der Augsburgischen Confession gemäss lehre oder nicht.

Wenn Heshusen durchaus nicht länger bleiben wolle, so sei dies gar kein Unglück, denn Gutes habe derselbe in Bremen nicht gestiftet. Abgesehen von seinem gehässigen Auftreten gegen Hardenberg und von der Erbitterung, die durch sein Schmähren und Bannen unter den Bürgern hervorgerufen sei, bestimme auch die Verfassung <sup>2)</sup>), dass nur Leute von unbescholtener Vergangenheit unter die Bürger aufgenommen werden sollten. Heshusen aber sei aus der Pfalz ausgewiesen.

Büren beschwert sich darüber, dass er und seine Freunde unter einem nichtigen Vorwande von den Religionssachen ausgeschlossen seien. Die Aufforderung endlich, mit zur Abstellung des Streites beizutragen, sei überflüssig, denn er denke an nichts, als wie er das

1) Schreiben vom 19. Juni 1560. Im Bremer Archiv.

2) Die sogenannte „Neue Eintracht“ von 1534.

Wohl der Stadt fördern könne, und wisse überhaupt vollkommen, was seines Amtes sei. Da er aber höre, dass man Hardenberg unter dem Vorwande einer Verurtheilung in contumaciam verjagen wolle, so lege er hiermit Protest dagegen ein. Es sei eine Lebensfrage für Bremen, keinen Streit mit den mächtigen Nachbarn vom Zaune zu brechen. Zum mindesten müsse, wenn man doch diesen Weg einschlagen wolle, die ganze Bürgerschaft entscheiden.

Er bitte den Rat bei dem Andenken seines um die Stadt hochverdienten Vaters, bei seinen eigenen, der Stadt nun 22 Jahre geleisteten treuen Diensten, bei den Mitbürgern, die so willig alle Lasten der Stadt trügen, die Sache nicht zu überstürzen, sondern ein unparteiisches Gericht, am besten die Universitäten, entscheiden zu lassen.

Dies Schreiben, das am 20. Juni eingereicht wurde, hatte aber eine andere Wirkung, als Büren und seine Freunde erwartet hatten. In der folgenden Ratssitzung, am 22. Juni, wurde ihm und seinen entschlossensten Anhängern, den Ratsherren Schriever, Brant, Reiners und Vassmer, bedeutet: Weil der ganze Rat, ausser ihnen, in der Hardenbergischen Sache einig sei, so möchten sie es nicht für ungut nehmen, wenn man sie in dieser Angelegenheit nicht mehr zu Rate fordern würde; sie sollten dem Rate die Verantwortung für seine Beschlüsse überlassen.

Thatsächlich war Büren ja schon längst von den Religionssachen ausgeschlossen worden, indem dieselben fast gänzlich vor dem geheimen Ausschusse verhandelt wurden. Jetzt aber wurde ihm durch förmlichen Ratsbeschluss ein Teil seiner Rechte entzogen. Die so Geschädigten legten gleich am folgenden Tage gegen die Willkürmassregel Protest ein<sup>1)</sup>.

Sie setzten ausführlich auseinander, dass der Rat als weltliche Obrigkeit und als Partei in dieser Sache nicht entscheiden könne.

Man habe von ihnen verlangt, sie sollten den Rat nur ruhig gewähren lassen. Aber auch das sei unbillig, denn durch Gewaltmassregeln gegen Hardenberg würden sie, seine Zuhörer, mit betroffen. Wenn Hardenberg wider göttliches und menschliches Recht ungehört vertrieben werden sollte, so würden sie an den Erzbischof appelliren, allerdings ohne dessen Jurisdiction in anderen als in geistlichen Dingen dadurch anzuerkennen. Aber in geistlichen Dingen sei er allein der rechtmässige Richter.

Der Rat, nicht wenig indignirt über das feste Auftreten Bürens, gab ihm am folgenden Tage zur Antwort: Man habe überhaupt nicht die Absicht, sich mit ihm in eine Diskussion einzulassen; die Obrig-

1) Schreiben vom 23. Juni. Im Bremer Archiv.

keit sei auch in Glaubenssachen da competent, wo das Wohl der Stadt auf dem Spiele stehe. Man wolle aber Bürens Wunsch erfüllen und die ganze Bürgerschaft über die Hardenbergische Angelegenheit befragen. Seine und seines Vaters Verdienste wolle man gern anerkennen, nur nicht in dieser Sache. Man habe sich von ihm eines solchen Trotzes, Frevels und Unbescheides nicht versehen und müsse annehmen, dass er die Stadt und die Bürger ins Unglück stürzen wolle.

So war Büren ohne Genugthuung abgewiesen. Aber nicht weniger unzufrieden mit dem Stande der Dinge als er war Heshusen, der bestimmt auf Hardenbergs Vertreibung gehofft hatte. Da aber vorläufig wenigstens kein Erfolg für ihn zu erwarten war und er sich nur bis Johannis zu bleiben verpflichtet hatte, verliess er die Stadt.

Er ging zum grossen Leidwesen der Kenkel'schen Partei, die in ihm den Heiland zu finden gehofft hatte, welcher der Schwärmerei ein Ende machen würde. Aber die übrige Bürgerschaft athmete auf, als er fort war, denn er hatte sich nachgerade aufs äusserste verhasst gemacht. Er war zuletzt in Bremen seines Lebens nicht mehr sicher; des Nachts mussten die Schützen aufgeboten werden, um ein Attentat auf ihn zu verhüten. Es half nichts, dass der Rat durch die Prediger auf den Kanzeln die Bürger an das Mandat vom 30. Januar 1557 erinnern liess.

Am meisten erleichtert durch Heshusens Fortgang fühlte sich Hardenberg. Denn der Superintendent hatte seine Partei so fanatisirt, dass Hardenberg stets vor Meuchelmord zitterte und ohne Bürens und des Erzbischofs energisches Dazwischentreten vielleicht nicht am Leben geblieben wäre. Hardenberg sowohl als der Verfasser der „Wahrhaftigen Widerlegung“ behauptet, dass damals ein förmlicher Mordplan zwischen dem Rate und Heshusen gegen den Domprediger verabredet gewesen sei<sup>1)</sup>; aber man hätte unvorsichtiger Weise mit dem Anschläge zu früh gedroht, so dass der Erzbischof benachrichtigt werden konnte. Durch den drohenden Ton in dessen Briefen sei der Rat von dem Plane abgeschreckt worden.

Als Denkmal seiner Bremer Wirksamkeit verfasste Heshusen eine Schrift, die des Gegners Lehre widerlegen sollte<sup>2)</sup>, und in der es natürlich nicht an persönlichen Beschimpfungen Hardenbergs und Bürens fehlte<sup>3)</sup>. Das Buch war dem Rate gewidmet, der den Ver-

1) Vgl. Hardenbergs Briefe aus dieser Zeit und die „geschriebene Geschichte“. Der Verfasser der „Wahrhaftigen Widerlegung“ berichtet, dass Büren das gleiche Schicksal zgedacht war, wie Hardenberg: „des Morgens sollten beide tot auf dem Markte liegen, dann sollten die andern wohl bessern Kauf geben“.

2) Zu ihrer Charakteristik vgl. Planck VI. 237.

3) Spiegel (S. 280) teilt eine Probe davon mit.

fasser durch eine angemessene Gratifikation belohnte. Bürens Gegner konnten es sich bei dieser Gelegenheit nicht versagen, auch ihn um seine Meinung zu fragen, wieviel man Heshusen für sein Werk geben solle.

Der Hass und die Verachtung, welche dieser allgemein geerntet hatte, machten sich noch lange nach seinem Abgange in Pasquillen und Spottgedichten Luft. Für alle Freunde der kirchlichen Eintracht in Bremen war er noch nach Jahren der Inbegriff alles Gehässigen. —

Wir erinnern uns der Aeusserung des Rates in seiner Antwort auf Bürens Eingabe vom 19. Juni 1560, dass man seinem Antrage folgen und die ganze Bürgerschaft über ihre Meinung befragen wolle. Diese Befragung wurde nun in der That in Scene gesetzt, aber nicht etwa, wie Büren selbstverständlich gemeint hatte, alle Bürger zugleich in einer Art Volksversammlung, sondern jeder sollte einzeln befragt werden, auch nicht in Anwesenheit aller übrigen Bürger, sondern die Leute wurden rottenweise auf das Rathaus gefordert, um dort zu sagen, wie sie sich zu der Hardenbergischen Streitfrage stellten.

Für den Urheber dieser Massregel wurde in Bremen allgemein der eben fortgegangene Heshusen gehalten. Der Zweck derselben ist ganz klar: Es war ein Ausdruck des Aergers der Ratspartei über das entschlossene Verhalten Bürens und seiner Anhänger, an dem bisher alle Unternehmungen gegen Hardenberg gescheitert waren. Man wollte durch diese Inquisition die zaghafteren unter Hardenbergs Anhängern einschüchtern und in das orthodoxe Lager hinüberdrängen, dagegen seine energischen Verteidiger kennen lernen. Dieselben konnten sich dann auf alle möglichen Schikanen gefasst machen<sup>1)</sup>.

Als die Befragung vorgenommen wurde, legten Büren und seine vier Genossen sofort Protest ein, worauf sie bei ihrem Eide aufgefordert wurden, sich zu entfernen.

Bei jeder vorgeforderten Rotte hielt der Bürgermeister Esich eine längere Rede<sup>2)</sup>, in welcher er den Bürgern erklärte: das Misstrauen, das jetzt zwischen Rat und Bürgern bestehe, solle dadurch gelöst werden, dass ein jeder offen seine Meinung sage. Der Rat werde gegen niemanden etwas vornehmen, wozu er nicht durch sein Amt und Gewissen gezwungen sei, müsse aber erklären, dass er Hardenbergs Lehre für zwinglianisch halte und entschlossen sei, bei der lutherischen Lehre zu bleiben. Das gleiche erwarte er von den Bürgern.

---

1) Besonders ausführlich berichtet über dieses Verhör die „Wahrhaftige Widerlegung“.

2) Sie ist aufgezeichnet und findet sich im Bremer Archiv. Gedruckt bei Spiegel S. 264 ff.

Es wurden an jeden zwei Fragen gestellt: ob sich der Rat in dieser schweren Zeit von den Bürgern ihrer Pflicht, Treue und Gehorsams zu versehen habe, und ob die Bürger ferner bei der alten Lehre bleiben oder Hardenberg anhängen wollten.

Ogleich Esich nochmals zum Schluss versicherte, dass man keinerlei Gewissenszwang ausüben wolle, geschah dies durch das Befragen der Einzelnen und den drohenden Ton, welcher dabei angeschlagen wurde<sup>1)</sup>, im höchsten Masse. Trotzdem erreichte der Rat seinen Zweck nur halb, denn die zaghafteren unter Hardenbergs Anhängern sagten, sie verstünden von diesen subtilen Fragen nicht genug, um sich deutlich erklären zu können; nur einige zwanzig hatten den Muth, sich offen für Hardenberg zu erklären und gegen die mit ihnen vorgenommene Inquisition zu protestiren. Am energischsten that dies ein Lehrer an der lateinischen Schule, Winkel, der nach Kenkels Ausdruck „vor rasender Bosheit nicht wusste, was er sagen sollte“, sich zu Ausfällen gegen den Rat hinreissen liess und behauptete, er besitze noch Hefte von Melanchthons Vorlesungen, in denen genau Hardenbergs Ansicht vertreten sei<sup>2)</sup>. Es geschah ihm allerdings augenblicklich nichts, aber bald nachher wollte der Rat eine Menge Fehler in seiner Lehrmethode und in seinem Charakter entdeckt haben und entliess ihn ohne weitere Umstände aus seinem Amte.

Büren und seine mit ihm von der Verhandlung ausgeschlossenen Freunde setzten am Tage nach derselben ihren Protest schriftlich auf<sup>3)</sup>:

Allerdings könne der Rat eine beliebige Anzahl von Bürgern vorladen; aber dabei sei es bisher immer üblich gewesen, die etwaigen Mittheilungen allen zugleich zu machen und ihnen dann Zeit zu gönnen, sich unter einander zu beraten. Was die Fragen betreffe, die an die Bürger gerichtet seien, so seien dieselben darauf hinausgelaufen, ob die Bürger bei der Augsburger Confession bleiben wollten, was man doch schon früher (nämlich am 26. Januar 1557) beschlossen habe, und ob sie bei der Mehrheit des Rates bleiben wollten oder bei der Minderheit (nämlich bei Büren und Genossen). Man hätte vielmehr fragen müssen: Ist die Abendmahlslehre der Bremer Prediger der Augsburger Confession gemäss? Und: Weicht Hardenbergs Lehre von der Augsburger Confession ab? Das letztere sei unbedingt zu verneinen.

1) Wer sich für Hardenberg erklärte, berichtet die „Wahrhaftige Widerlegung“, „den sahen sie an, als wollten sie ihn fressen, sein Name wurde aufgeschrieben und ihm gedroht, dass man ihm das gedenken wolle“.

2) Bürens Brief vom 10. April 1562. Im Bremer Archiv.

3) Schreiben vom 10. Juli 1560. Im Bremer Archiv.

Die Rats- und Predigerpartei kümmerte sich um dies Schreiben durchaus nicht, sondern begann diejenigen, welche sich bei dem Verhör als Ketzer gezeigt hatten, mit allerlei Schikanen zu verfolgen. Die beliebteste derselben war, jenen, soweit man sie nicht direct fassen konnte, wie den Lehrer Winkel, die Sacramente zu verweigern und sie in der Kirche vor der Gemeinde zu beschimpfen. Während die Prediger von ihrem Rechte, Leute von anstössigem Lebenswandel, wie Trunkenbolde, Ehebrecher, bis zu ihrer Besserung von den Sacramenten auszuschliessen, nur mässigen Gebrauch machten, geschah dies bei denen, welche der Hardenbergischen Schwärmerei verdächtig waren, in der rigorosesten Weise. Der bald erfolgte Tod des Rats Herrn Schriever, eines von Bürens Genossen, wurde diesen fortgesetzten Quälereien zugeschrieben. Ein anderer von den vier hardenbergisch gesinnten Rats Herrn, Vassmer, wurde in der Kirche, als er bei einer Taufe Gevatter stand, von dem Prediger über seinen Glauben befragt, und da er die Antwort natürlich verweigerte, hinausgewiesen. Der Schwergekränkte liess sich am folgenden Tage, durch neue Insulten aufs Höchste gereizt, zu thätlicher Misshandlung jenes Predigers fortreissen<sup>1)</sup>. Das gab dem Rat willkommenen Anlass zu einem Criminalprozess. Vergebens wies Büren als Anwalt Vassmers auf den Uebermut und das stete Hetzen der Prediger hin, vergebens war es, dass er den Rat an die Hundertundvier erinnerte und ihn warnte, den Bogen nicht zu straff zu spannen, damit das Volk nicht wieder zur Selbsthilfe greifen möge. Vassmer wurde zu einem Monat Hausarrest, einem Jahr Verbannung aus der Stadt und einer Geldbusse verurtheilt.

Der Uebermut der Prediger wuchs durch diesen Erfolg natürlich noch mehr. Vassmers Handlungsweise diente ihnen fortan als Beispiel für die Verwerflichkeit seiner Partei. Aber trotz dieser fortgesetzten Angriffe that Büren alles um die Gemüther der Bürger zu beruhigen und sie auf eine ordentliche, unparteiische Entscheidung des Streites zu vertrösten<sup>2)</sup>.

---

1) Ausführliche Darstellung dieser Scene bei Spiegel.

2) Wahrhaftige Widerlegung.

## 5. Capitel.

### Hardenbergs Catastrophe.

Wir wissen, dass der Erzbischof Georg in seinem Briefe vom 13. Juni 1560 angekündigt hatte, er werde einem Landtage die Hardenbergische Angelegenheit vortragen; bleibe auch dieses Mittel resultatlos, so müsse er sich an den niedersächsischen Kreistag wenden.

Er berief also Mitte 1560 einen Landtag nach Basdaal, an dem auch bremische Gesandte theilnahmen, ohne dass jedoch eine Einigung zu Stande gebracht wurde.

So entschloss sich der Erzbischof, dem in Braunschweig tagenden niedersächsischen Kreistage den Fall vorzutragen und die Confessionen beider Teile vorlegen zu lassen, damit die Kreisgesandten sogleich danach entscheiden könnten<sup>1)</sup>. Er glaubte offenbar, dadurch dem Streite eine Hardenberg günstige Wendung zu geben, während das Gegenteil der Fall sein sollte. Denn gerade in Niedersachsen hatte die flacianische Orthodoxie ihren festesten Sitz, und der ganze Kreis war in Folge des beständigen Hetzens der Prediger durchaus gegen Hardenberg eingenommen.

Die Bremer Kreisgesandten begannen sofort auf dem Kreistage eine eifrige Agitation und wussten die Bremische Angelegenheit als so dringlich hinzustellen, dass beschlossen wurde, es solle noch im selben Jahre ein neuer Kreistag zu ihrer Entscheidung abgehalten werden. Zur genaueren Information desselben wurden Gesandte nach Bremen geschickt.

Der Rat, dem die neue Wendung der Dinge natürlich sehr erwünscht war, beeilte sich (23. Juli), dem Erzbischof seine Zustimmung auszudrücken. Er riet aber davon ab, dass man die Parteien Confessionen verfassen lasse, denn die Sacramentirer verstanden es bekanntlich, ihre Schwärmereien hinter scheinbar rechtgläubigen Wendungen zu verstecken. Vielmehr sollten die Kreisgesandten beiden Parteien einige kurze Propositiones vorlegen, auf die sie dann kurz und ohne Sophistereien zu antworten hätten.

Die Abgesandten des Kreistages, Räte der Herzöge von Holstein

---

<sup>1)</sup> Schreiben des Rates an den Erzbischof vom 23. Juli 1560. Im Bremer Archiv.

und Lüneburg, trafen am 30. Juli in Bremen ein und begannen sogleich mit Verhandlungen über die Art, wie die Sache auf dem Kreistage zur Entscheidung gebracht werden sollte.

Das Domcapitel übergab ihnen ein Schreiben Hardenbergs, das am 25. Juli verfasst war und in dem dieser erklärt hatte, dass er nur die Universitäten Wittenberg, Leipzig, Heidelberg und Marburg als seine Richter anerkennen könne, aber nicht die Theologen des niedersächsischen Kreises<sup>1)</sup>. Die Gesandten dagegen waren nicht der Meinung, dass die Sache vor die Universitäten zu bringen sei, sondern zogen ein Colloquium zwischen Hardenberg und seinen Gegnern vor. Schiedsrichter sollten die Theologen verschiedener Fürsten sein. Hardenberg nahm auch diesen Beschluss an<sup>2)</sup> und verwahrte sich nur gegen eine einseitig orthodoxe Zusammensetzung des Richtercollegiums.

Der Rat war mit dem Vorschlage der Gesandten auch nicht ganz zufrieden, er meinte: es komme nur darauf an, zu entscheiden, ob die Lehre der Bremer Prediger der Augustana gemäss sei; dies könnten aber recht gut die niedersächsischen Stände und ihre Theologen<sup>3)</sup>.

Aber das Bedenken des Rates kam zu spät, denn schon Tags zuvor verfassten die Gesandten einen Abschied, in dem sie bestimmten, dass beide Parteien ihre Confessionen und ihre Bedenken auf des Gegners Confession innerhalb 14 Tagen den beiden Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg einzusenden hätten; nach diesen Beweismitteln würde dann der Kreistag entscheiden. Bis dahin sollten beide Parteien Frieden halten.

Der Rat konnte mit diesem Beschlusse wohl zufrieden sein, dagegen Hardenberg nicht; namentlich das von den Kreisgesandten bestimmte Forum war für ihn das denkbar ungünstigste. Auch verlor er die Gelegenheit, zu zeigen, dass der Streit sich eigentlich um die Ubiquitätsfrage drehe. Er verfasste auch ein Bedenken auf den Abschied<sup>4)</sup>, das er dem Domcapitel einreichte und in dem er bat, ausser den aufgegebenen Schriftstücken auch seine „Positiones adversus Ubiquitatem“ dem Kreistage einzusenden.

---

1) Das Schreiben im Bremer Archiv. Dass es gerade dies war, das den Gesandten übergeben wurde, geht aus Hardenbergs Bedenken auf den Beschluss der Kreisgesandten (vom 3. August 1560) hervor.

2) Bedenken vom 3. August 1560. Im Bremer Archiv.

3) Bedenken des Rats vom 5. August. Gedruckt bei Greven, Memoria Pauli ab Eitzen, Beilage 24.

4) Schreiben vom 10. August 1560. Im Bremer Archiv.

Die Bestimmung, dass beide Parteien Ruhe halten sollten, wurde von den Bremer Predigern nicht im mindesten beobachtet, vielmehr wurden die Massregelungen der Anhänger Hardenbergs in der oben berichteten Weise fortgesetzt.

Der neue Kreistag trat am 25. November in Halberstadt zusammen. Hier statteten die nach Bremen geschickten Abgeordneten Bericht ab; die beiden Confessionen und die beiderseitigen Bedenken wurden dem Kreistage vorgelegt. Die Bremer Gesandten verlangten die sofortige Absetzung Hardenbergs, die Gesandten des Erzbischofs und des Domkapitels traten ebenso energisch für ihn ein, betonten, dass er noch keines Irrtums überführt sei und verlangten eine unparteiische Entscheidung.

Daniel von Büren und seine Genossen hatten den schon erwähnten ausführlichen Bericht über den bisherigen Verlauf und jetzigen Stand der Dinge eingereicht, in dem sie das Verfahren des Rates und der städtischen Prediger, namentlich auch das Auftreten Heshusens, scharf beleuchteten<sup>1)</sup>. Ferner betonten sie, dass nicht nur Weiber, Kinder und Dienstvolk Hardenbergs Anhänger seien, wie das wohl behauptet werde, sondern seine Anhänger seien Leute aus den ältesten Geschlechtern, die, wie ihre Vorfahren, um die Stadt hoch verdient seien. Diese seien entschlossen, nicht von Hardenbergs Lehre zu lassen, bevor sie nicht durch unparteiische Gelehrte eines Bessern belehrt seien.

Sie verwahren sich gegen die Behauptung, dass durch die Hardenbergische Irrlehre Verwirrung und Aufruhr entstände. Wenn man Ruhestörer suche, so müsse man sich an die orthodoxe Partei halten, die den Streit angefangen habe.

Büren bittet die Kreisgesandten dringend, nicht selbst zu entscheiden, sondern in dieser hochwichtigen Sache, die indirect alle Bekenner der Augsburger Confession angehe, die Theologen und Universitäten aller protestantischen Fürsten zuzuziehen. Denn diese würden eventuell die Entscheidung des niedersächsischen Kreistages zu Hardenbergs Ungunsten sehr übel nehmen<sup>2)</sup>, auch würde Hardenberg in diesem Falle gezwungen sein, an sie zu appelliren. Auch auf ihn selbst und die übrigen Anhänger Hardenbergs bittet Büren Rücksicht zu nehmen, da durch eine Verurteilung des Dompredigers auch sie für Sacramentsschwärmer erklärt werden würden.

Der Halberstädter Recess (vom 28. November 1560)<sup>3)</sup> brachte

1) Schreiben vom 23. November 1560. Im Bremer Archich.

2) Nämlich als indirecte Verurteilung ihrer eigenen Abendmahlslehre.

3) Im Bremer Archiv. Gedruckt Nothwendige Verantwortung, Beilage K.

jedoch noch keine Entscheidung des Streitiges, sondern übertrug dieselbe einem neuen Kreistage, der am 3. Februar 1561 zu Braunschweig abzuhalten wäre. Hier sollte ein jeder Stand einen Fachtheologen von anerkannter Rechtgläubigkeit als Sachverständigen mitbringen; dann sollte zwischen Hardenberg und seinen Gegnern ein ordentliches Colloquium angestellt werden. Wenn auch in Braunschweig keine Einigung erzielt werden würde, so sollten der Erzbischof von Magdeburg und Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, die Sache auf Kosten des Kreises von den Universitäten entscheiden lassen. Sowohl Rat wie Domkapitel sollten für diesen Kreistag die Confessionen ihrer Prediger kurz, ohne jeden Commentar, abfassen lassen und sämtlichen Kreisständen überschicken. Bis zu der Entscheidung des Streitiges sollten beide Parteien bei strengster Strafe sich jeder mündlichen oder schriftlichen Polemik enthalten.

Dieser Beschluss des Halberstadter Kreistages erscheint auf den ersten Blick durchaus verständig und billig. Aber zu bemerken ist doch, dass seine Bestimmungen eigentlich einen unvereinbaren Widerspruch enthalten. Denn es war eben so sicher, dass die Kreistheologen gegen, wie es wahrscheinlich war, dass die Universitäten für Hardenberg entscheiden würden. Eine der beiden Bestimmungen war also eo ipso wertlos, da an eine Einigung durch das Colloquium nicht zu denken war: entweder blieb der Braunschweiger Kreistag gleich bei der Entscheidung der Theologen, dann hatte die Bestimmung, dass die Universitäten das definitive Urteil fällen sollten, keine Bedeutung; oder es kam zur Entscheidung durch die Universitäten, dann blieb das vorhergegangene Votum der Kreistheologen sicher unberücksichtigt.

Man erkennt, in welcher Verlegenheit sich die Kreisgesandten befunden haben müssen. Denn die allgemeine Stimmung, auch unter den Laien und Obrigkeiten, war, wie wir gleich an einem eklatanten Beispiel sehen werden, durchaus gegen Hardenberg, und die Kreisgesandten entschieden nicht nach ihrer subjectiven Ueberzeugung, sondern nach der Meinung ihrer Herren. Nun aber waren die Gesandten offenbar durch die feste Haltung des Erzbischofs und durch Bürens Hinweis auf eine Appelation Hardenbergs an die oberdeutschen Fürsten und Stände eingeschüchtert, und halfen sich dann mit einem Beschluss, der bei scheinbar sehr billigen Bestimmungen der orthodoxen Partei doch alle Wege offen hielt.

Ich glaube nicht, dass mit dieser Auffassung den Kreisgesandten Unrecht geschieht. Was für eine Gesinnung bei den Ständen des niedersächsischen Kreises herrschte, erkennt man aus der traurigen Komödie, die auf dem zweiten Braunschweiger Kreistage mit Hardenberg und mit dem Halberstadter Recesses gespielt wurde. Ich

sehe nicht ein, warum die Kreisstände ein Vierteljahr nach dem Halberstädter Tage so durchaus anders gesinnt gewesen sein sollten.

Am bezeichnendsten für die Stimmung, die bei den meisten Kreisständen herrschte, ist das Verhalten der beiden Fürsten, die mit der Ausführung der Halberstädter Beschlüsse betraut wurden; des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig und des Erzbischofs von Magdeburg. Diese schickten schon einige Zeit vor dem Zusammentreten des Halberstädter Kreistages Gesandte an den Erzbischof Georg mit der Aufforderung, Hardenberg ohne weiteres zu verjagen; das sei die einfachste und kürzeste Beendigung des Streites.

Man sieht, wie diese Fürsten (und gewiss noch ein grosser Theil der übrigen Kreisstände) die ganze Angelegenheit gar nicht vom confessionell-dogmatischen, sondern einfach vom Standpunkt der herzustellenden Ruhe aus betrachteten. Der ganze niedersächsische Kreis war nun schon so lange durch den Lärm des Kampfes und durch das stete Anrufen der Obrigkeit von Seiten der orthodoxen Prediger in Athem gehalten worden, dass man unter allen Umständen endlich Ruhe haben wollte. War Hardenberg fort, so meinte man wohl, würden seine Gegner von selbst schweigen.

Der Erzbischof Georg aber wies das an ihn gestellte Ansinnen eben so höflich wie kühl ab<sup>1)</sup>. Soviel er wisse, sei eine vorläufige Einigung zu Stande gekommen (durch den Recess vom 4. August); er selbst könne überhaupt ohne Zustimmung seiner Landstände nichts unternehmen. Die Fürsten möchten also ihr Verlangen auf einem Landtage vorbringen.

Die Theologen des niedersächsischen Kreises nahmen sich der Hardenbergischen Angelegenheit mit allem Eifer an; sie veranstalteten vor dem Braunschweiger Kreistage Versammlungen zu Möllen und Celle, wo man sich natürlich allgemein gegen Hardenberg entschied. —

Das „Ketzengericht zu Braunschweig“, wie Spiegel sehr richtig die schmachvolle Comödie nennt, die im Februar 1561 mit dem unglücklichen Hardenberg gespielt wurde, ausführlich zu schildern, ist hier nicht der Ort, dasselbe hat für unser Thema keine hervorragende Bedeutung und ist mit aller wünschenswerthen Ausführlichkeit von Spiegel behandelt worden.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen haben wir zwei ausführliche Berichte; der eine stammt aus dem Nachlasse Bürens und ist von ihm mit Randbemerkungen versehen, der andere ist von dem Bremer Syndicus Tiling verfasst<sup>2)</sup>.

1) Schreiben vom 22. September 1560. Im Bremer Archiv.

2) Beide im Bremer Archiv. Ein kurzes Protokoll der Verhandlungen gedruckt Dänische Bibl. V. 236 ff.

Rat und Domkapitel hatten, wie ihnen befohlen war, die Confessionen von ihren Predigern verfassen lassen und den sämtlichen Kreisständen überschiekt<sup>1)</sup>, und zwar konnte es der Rat sich nicht versagen, gegen den Geist des Halberstadter Recesses der Confession seiner Prediger ein ausführliches Ermahnungsschreiben an die einzelnen Stände beizugeben<sup>2)</sup>.

Der Kreistag, der auf dem Rathause in Braunschweig in den ersten Tagen des Februar 1561 zusammentrat, war sehr zahlreich besucht; alle Stände hatten Gesandte und theologische Beiräthe geschickt, ausser den Lüneburgern und dem Erzbischof Georg, der nicht der Augsburgischen Confession angehörte. Unter den Theologen waren natürlich auch Mörlin, Heshusen und andere Agitatoren.

Der Erzbischof Georg, der sich von den orthodoxen Kreistheologen nicht viel Gutes versprach, hatte seinen Gesandten eine Instruction mitgegeben, worin er die Kreisgesandten dringend aufforderte, dafür zu sorgen, dass es bei dem Colloquium ordentlich zginge und namentlich die Theologen sich des Scheltens enthielten.

Zu Hardenbergs Beistande war Daniel von Büren erschienen und ein gewisser Münchhausen, der Hardenberg als Notar dienen sollte.

Die Verhandlungen begannen am 4. Februar. Da zeigte es sich gleich, welcher Geist unter den Kreisgesandten herrschte: ihr erster Beschluss war, dass sie die Gesandten des Domkapitels und der Ritterschaft des Bremischen Erzstiftes ausschlossen, nur die des Erzbischofs selbst wurden zugelassen. Dann wurde beratschlagt, ob man sich an den Halberstadter Recess binden und ein Colloquium veranstalten solle. Man entschied sich dafür, dies nicht zu thun, sondern beide Parteien ihre Bedenken über der Gegner Confession aufsetzen zu lassen und danach zu beschliessen. Die definitive Entscheidung des Streites durch die Universitäten, welche der Halberstadter Recess bestimmt hatte, war hiermit von vorn herein ausgeschlossen.

Am folgenden Tage mussten Hardenberg und seine Gegner ihre Bedenken überreichen<sup>3)</sup>. Da wurde zunächst Hardenbergs Notar, Münchhausen, als angeblicher Zwinglianer entfernt und nur Büren zugelassen. Die Kreistheologen machten sich sodann an die Confessionen und die Bedenken und erklärten natürlich die Confession

---

1) Im Bremer Archiv, gedruckt bei Gerdes p. 150 u. 153. Bei Spiegel in wörtlicher Uebersetzung.

2) Im Bremer Archiv.

3) Im Bremer Archiv, gedruckt bei Gerdes p. 154 u. 157.

Hardenbergs für unvereinbar mit den canonischen Schriften des Protestantismus <sup>1)</sup>).

Die Kreisgesandten hätten jetzt gleich ein Ende machen und Hardenberg verurtheilen können; aber sie wollten noch ein übriges thun und beschlossen, Hardenberg zu ihrer näheren Information einige Fragen vorzulegen. Vielleicht glaubten sie auch, durch verfängliche Fragen den Domprediger zu einer unbesonnenen Antwort bringen zu können, die dann einen willkommenen Vorwand für seine Verurteilung geboten hätte. So war aus dem „ordentlichen Colloquium“ schon ein Verhör geworden. Mit Mühe erlangte Hardenberg wenigstens soviel, dass ihm die Fragen schriftlich vorgelegt wurden. Da sie doch kaum ernst gemeint waren, brauche ich auf den Inhalt derselben wohl nicht einzugehen <sup>2)</sup>).

Als Hardenberg am folgenden Tage (den 7. Februar) seine Antworten <sup>3)</sup> übergeben hatte, musste er mit Büren abtreten, und die Schlussverhandlung begann damit, dass die Kreistheologen als Sachverständige befragt wurden. Dieselben gaben durch Paul von Eitzen das Urtheil ab, dass Hardenberg die Augustana verwerfe, dass er ein Calvinist, Zwinglianer und turbator publicae pacis sei; er sei also schnell zu entfernen, ehe Bremen dem Schicksal Münsters anheimfalle. Am Nachmittage wurde dann durch die Kreisgesandten die definitive Entscheidung gefällt, d. h. ihre Instructionen wurden verlesen. Das hätte ebenso gut von vornherein geschehen können, denn im Ermessen der Kreisgesandten lag die Entscheidung durchaus nicht. Die Instructionen lauteten alle bis auf drei zu Hardenbergs Ungunsten, ein Resultat, das bei der jahrelangen Agitation der orthodoxen Partei gar nicht anders hatte ausfallen können.

Das Urtheil wurde sofort in die Form eines Recesses gebracht <sup>4)</sup>. Nur die Gesandten der erwähnten drei Stände protestirten gegen den Braunschweiger Recess, da derselbe ungerecht und vom Rate gegen den Willen des Volkes und des Domkapitels nicht einmal ausführbar sei.

Aber die Protestirenden drangen nicht durch. Die Mehrheit der Kreisgesandten suchte ihr Vorgehen mit einer Auslegung des Halberstadter Recesses zu rechtfertigen, die, „einem Jünger Loyolas alle Ehre gemacht hätte“: Zu Halberstadt sei die definitive Ent-

---

1) Das Urtheil im Bremer Archiv, gedruckt bei Gerdes. pag. 161.

2) Sie finden sich im Bremer Archiv, gedruckt bei Gerdes, pag. 164, vgl. auch Spiegel pag. 301 ff.

3) Im Bremer Archiv, gedruckt bei Gerdes pag. 165.

4) Im Bremer Archiv, gedruckt u. a. bei Gerdes pag. 168 ff.

scheidung den Universitäten vorbehalten worden, im Fall keine Einigung zu Stande kommen würde, diese sei jetzt aber zu Stande gekommen, nämlich unter den Richtern. Ein Widerstand des Domkapitels sei nicht zu befürchten, denn dasselbe werde sich hüten, den Landfrieden zu verwirken. Auch die Einsprache der Gesandten des Domkapitels, die zur Urteilsverkündung zugelassen wurden, ward nicht beachtet.

Dann wurden Hardenberg, Büren, die Gesandten des Bremer Rates und die Kreistheologen hereingerufen und der Recess verlesen.

Die Art, wie darin Hardenbergs Verjagung motivirt wird, ist bezeichnend genug. Seine Lehre wird kaum sehr beanstandet; sie sei nur etwas dunkel und mit der Augsburgischen Confession nicht ganz vereinbar. Da aber auf jeden Fall die Ruhe hergestellt werden müsse und dies bei Hardenbergs längerem Bleiben unmöglich sei, so solle er aus dem ganzen niedersächsischen Kreise ausgewiesen werden, jedoch *citra infamiam et condemnationem*, d. h. ohne Ehrenkränkung und Verurteilung seiner Lehre. Dem Domkapitel wurde aufgegeben, diesen Beschluss innerhalb 14 Tagen auszuführen.

Die Kreisstände hatten also Hardenbergs Vertreibung nur als eine Art Polizeimassregel zur Herstellung der öffentlichen Ruhe aufgefasst. Demgemäss benutzte man jetzt gleich die Gelegenheit, auch dem anderen „Aufrührer“, Daniel von Büren, eine ernste Verwarnung zu erteilen. Er wurde zurückgehalten und ihm durch den Magdeburger Gesandten folgendes bedeutet: Er habe nun gehört, wie die abwesenden Fürsten über Hardenbergs Sache dächten. Man habe es übel vermerkt, dass er, Büren, sich von dem Rate absondert und auf Hardenbergs Seite gestanden habe, weil das zu Missverständnissen und Unordnung Anlass geben könne. Das möge er selbst bedenken und dafür sorgen, dass nicht durch seine Schuld Unglück, Aufruhr und Gefahr für ihn selbst entstehen möge.

Büren entgegnete auf diese ungerechtfertigte und anmassende Zurechtweisung mit ruhiger Würde: Aufrührerstiftung sei nicht seine Sache, denn er habe von seinen Vorfahren dergleichen Traditionen nicht überkommen und sich eines solchen Vergehens nie schuldig gemacht, Gott möge ihn auch in Zukunft davor behüten. Er könne vielmehr mit gutem Gewissen behaupten, dass er allein bisher Aufruhr in Bremen verhütet habe. Was aber Hardenbergs Sache angehe, so habe er von denselben nichts gehört, das sich nicht vor Gott und aller Welt vertreten lasse. Damit verliess er den Rathsaal.

Noch vor Ablauf der 14tägigen Frist, am 18. Februar 1561, ging Hardenberg aus Bremen fort, begleitet von den Segenswünschen seiner Gemeinde und getröstet durch das Bewusstsein, für eine gute

Sache gekämpft zu haben. Vor seinem Weggange hatte er einen Protest gegen den Spruch des Kreistages verfasst<sup>1)</sup>, aber mehr um zu zeigen, dass er sich nicht als mit Recht verurtheilt ansehe, als mit Aussicht auf Erfolg. Seine „geschriebene Geschichte“ über seine Bremer Wirksamkeit schliesst mit den Worten: „Ich spreche mit dem Gamaliel, ist es von Gott, so soll es wohl bleiben, wo nicht, so gebe Gott, dass es bald untergehe. —

Er fand durch Vermittlung seines alten Beschützers, des Grafen Christoph von Oldenburg, eine vorläufige Zuflucht in Rastede, wo er in stiller Zurückgezogenheit von den Stürmen des Religionsstreites ausruhen und mit Hülfe der nicht unerheblichen Bibliothek<sup>2)</sup>, die Graf Christoph dort gesammelt hatte, seinen gelehrten Neigungen nachgehen konnte. Aber bald zog es ihn zum Predigtstuhl zurück, er fand zuerst als Prediger in Sengwarden, dann in Emden Anstellung. Er starb im Jahre 1574.

## 6. Capitel.

### Reaction in Bremen zu Gunsten der Orthodoxie und die Revolution vom Januar 1562.

Büren kam durch Hardenbergs Vertreibung in eine sehr missliche Lage: nun traf ihn allein der ganze Ansturm der siegreichen Orthodoxie. Seine Stellung war, wenn er sich nicht öffentlich von der „aufrührerischen“ Lehre lossagte, völlig unhaltbar, da diese Lehre jetzt offiziell vom Kreise verworfen war<sup>3)</sup> und der Bürger-

1) Originalconcept in München (vgl. Spiegel pag. 308), Abschrift auf der Bremer Bibliothek.

2) Spiegel (pag. 327) bedauert lebhaft den Verlust dieser Bibliothek (sie verbrannte im Jahre 1751 in Varel) und meint, aus ihr würde sich manches über Hardenbergs Aufenthalt in Rastede ersehen lassen. Der Catalog dieser Bibliothek ist neuerdings wieder aufgefunden und von Herrn Archivrat Dr. Sello in Oldenburg mir freundlichst zur Verfügung gestellt worden. Die Bibliothek enthielt hauptsächlich Schriftsteller des griechischen und römischen Altertums; ausserdem waren vorhanden eine Anzahl der wichtigsten mittelalterlichen Geschichtsquellen, eine grössere Sammlung von Schriften der Reformationszeit, namentlich der Reformatoren selbst, eine Anzahl von Kirchenvätern und einige Erzeugnisse der Renaissancelitteratur.

3) Das Urtheil über die Lehre stand selbstverständlich nicht bei den Kreisgesandten, die den Recess machten, sondern bei den Kreistheologen, welche vom Halberstadter Kreistage zu Sachverständigen bestellt waren. Dass trotz ihres entschieden verdammenden Urtheils von „*citra infamian et condemnationem*“ gesprochen wird, ist nichts als eine schwächliche Scheinconcession, um den Folgen einer etwaigen Appellation Hardenbergs zu entgehen.

meister nicht wie Hardenberg durch die Autorität des Erzbischofs gedeckt wurde.

Trotzdem dachte Büren nicht an einen Widerruf seiner öffentlich bekannten Meinung. Er liess sich vielmehr „trotzig und öffentlich hören, Dr. Alberts Lehre sei recht und ihm vom Kreise zu kurz geschehen“<sup>1)</sup>. Und wie er, dachte die Mehrzahl der Bürger. Jedoch darf man nicht glauben, dass Büren im Vertrauen auf deren Zustimmung so fest geblieben sei. Denn eben diese Bürger hatten es ruhig geschehen lassen, dass Hardenberg entfernt wurde, und vor Demagogentum hatte Büren den aufrichtigsten Abscheu. Wir haben schon mehrfach gehört, wie er sich gegen den Vorwurf der Aufrührerstiftung verwahrte.

Wie Büren, so erklärte der Erzbischof Georg voll heftigsten Unwillens das Braunschweiger Urteil für ungerecht, auch wenn es sein eigener Bruder gefällt hätte<sup>2)</sup>. Erzbischof wie Domkapitel documentirten diese Missbilligung dadurch, dass sie die Stelle des Dompredigers unbesetzt liessen.

Unter der Bremer Bürgerschaft aber herrschte die Meinung, dass der Braunschweiger Recess erkauft sei. Viele Pasquille wurden verbreitet, in denen der Kreistag, sowie Hardenbergs Gegner und besonders Heshusen schlecht wegkamen<sup>3)</sup>. Endlich erliess der Rat (am 26. September 1561) auf Veranlassung des Kreises ein strenges Mandat<sup>4)</sup> gegen alle Verfasser oder Inhaber solcher Pasquille und verbot überhaupt, den Spruch des Braunschweiger Kreistages noch ferner in irgend einer Weise anzugreifen.

Trotz dieser, zum Teil noch von Heshusens Auftreten herrührenden, gerechten Erbitterung der Bürger wäre es ein Leichtes gewesen, Hardenbergs Lehre allmählich zu unterdrücken, wenn die siegende Partei nur vernünftig vorgegangen wäre. Denn da kein Prediger mehr die reformirten Lehren öffentlich verkündigte, wären dieselben wohl bald aus dem Gedächtniss der theologisch Ungebildeten verschwunden. Aber der Rat dachte durchaus nicht an Einlenken, sondern an völlige und sofortige Ausrottung der noch vorhandenen „Schwärmerei“. Das Schelten der Prediger auf die „Rottengeister“ und das Verweigern der Sacramente ging ganz in der alten Weise fort.

1) Kenkels Chronik.

2) Hardenbergs Brief an Büren vom Juni 1561. Im Bremer Archiv.

3) Zwei derartige Dichtungen finden sich im Bremer Archiv.

4) Im Bremer Archiv.

Allerdings erliess der Rat im Februar 1561 ein Mandat, worin zur allgemeinen Verträglichkeit ermahnt wurde; aber in directem Widerspruch mit dieser Mahnung stand es, dass noch in demselben Monat (am 25. Febr.) Büren und seine beiden Genossen Brant und Reiners<sup>1)</sup> vor den Rat citirt und ihnen ein Verweis erteilt wurde: Sie hätten sich freventlich gegen den Rat in der Hardenbergischen Angelegenheit aufgelehnt; dieselbe sei aber — ohne Zuthun des Rates — zu Hardenbergs Ungunsten entschieden worden. Nun erwarte man von ihnen (Büren und Genossen), dass sie von ihrer Meinung abstehen, wieder zu der alten Lehre zurückkehren und von jetzt an mit dem Rate einhellig bleiben würden. Büren hielt es für nötig, auf diesen Vorschlag schriftlich zu antworten<sup>2)</sup>.

Er protestirte gegen den Vorwurf der Auflehnung, der sich auf sein Verhalten bei der Befragung der Bürger durch den Rat bezog. Ebenso wies er die Behauptung des Rates, dass er nicht gegen Hardenberg agitirt habe, zurück. Dann folgt eine scharfe Kritik des Verfahrens zu Braunschweig und des ungesetzmässigen Braunschweiger Recesses. Der letztere sei ganz ungenügend motivirt: Hardenberg sei ausgewiesen, damit der Friede hergestellt werde, während doch nicht er, sondern seine Gegner den Frieden gestört hätten. Dieselben hielten sich nicht einmal für verpflichtet, den Braunschweiger Recess zu beobachten; denn trotzdem, dass Hardenberg *citra infamiam et condemnationem* entfernt sei, hörten die Prediger und ihr Anhang nicht auf, Hardenbergs Person und Lehre zu verunglimpfen. — Was die Rückkehr zur alten Lehre betrifft, so protestirt Büren gegen alle Autoritätsanbetei in Glaubenssachen und versichert, dass er und seine Freunde nicht eher von Hardenbergs Lehre weichen würden, als bis ihnen deren Verkehrtheit überzeugend nachgewiesen sei.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass die Bremer Prediger und der Rat zwar übereifrig im Dienste des strengen Luthertums, aber ohne eigentliche Initiative waren. Sie bedurften stets eines Hauptes, das ihre Taktik regelte und die Parole ausgab. So hatten sie nacheinander Timann und Heshusen zu Führern gehabt und sahen sich nun nach einem neuen um, der mit den „Rottengeistern“ völlig aufräumen, d. h. vor allem Mittel und Wege für Bürens Sturz finden sollte.

Man berief auf Heshusens Empfehlung einen gewissen Bockheister oder Buchheister aus Halberstadt als Prediger nach Bremen, „ein

1) Denn Schriever war gestorben und Vassmer verbannt.

2) Schreiben vom 7. März 1561. Im Bremer Archiv.

jung, mutig, doch ungelehrt Clamante“, wie Büren ihn nennt<sup>1)</sup>. Dieser liess sich gleich in einer seiner ersten Predigten vernehmen: die Rats- und Predigtstühle müssten gereinigt werden.

Da man nicht sofort einen Angriffspunkt bei Büren finden konnte, so nahm man vorläufig nur eine Glaubenskontrolle über die Prediger vor. Darunter war einer Namens Grevenstein von der Lieben-Frauen-Kirche, keineswegs ein Anhänger Hardenbergs. Wir sind ihm oben begegnet als einem der Ende 1556 nach Hamburg und Lübeck Gesandten; auch hatte er alle Bekenntnisse der Bremer Prediger unterschrieben, mochte aber nicht in den Ton einstimmen, welcher gegen Hardenbergs Anhänger angeschlagen wurde. Er wurde einem scharfen Glaubensverhör unterzogen, und seine Antworten genügten nicht, um Buchheister zufrieden zu stellen<sup>2)</sup>. Man sieht, welchen Terrorismus die Flacianer selbst gegen solche Männer ausübten, die durchaus der orthodoxen Richtung angehörten, nur nicht auf den starren Buchstaben schwören und sich nicht der von der Partei beliebten Taktik blindlings anschliessen mochten.

Aber, wie es scheint, genügte Buchheister doch nicht den Erwartungen, die in seine Energie und seine Talente gesetzt waren: man bedurfte eines zweiten Heshusen. Auch liess das hohe Alter des Superintendenten Probst (der nach Heshusens Weggange sein Amt wieder übernommen hatte) die Berufung einer jüngeren Kraft dringend nöthig erscheinen. Da verfiel man auf den Jenenser Professor Simon Musaeus. Dieser hatte schon, ähnlich wie Heshusen, eine Vergangenheit hinter sich, die in unserer Zeit nicht für ehrenvoll gelten würde<sup>3)</sup>, die ihn aber für das Amt eines Bremer Superintendenten ausserordentlich geeignet erscheinen liess. Ausserdem wurde er von Mörlin und Heshusen empfohlen.

Der Lebenslauf des Musaeus hat mit dem Heshusens eine ausserordentliche Aehnlichkeit. Wie dieser, war auch Musaeus aus einem Schüler Melanchthons ein Vertreter der Orthodoxie geworden und hatte sich durch äusserst heftige und rohe Angriffe auf die Wittenberger hervorgethan. Wie Heshusen führte er ein stetes unfreiwilliges Wanderleben: „zehn mal ist Musaeus verjagt worden, über drei Jahre hat er es nirgends ausgehalten, oder besser, ist er nirgends

---

1) Brief an Bork vom Februar 1562.

2) Bürens Brief an Hardenberg vom 10. Juli 1561, Bremer Bibliothek. Die Fragen, welche Grevenstein vorgelegt wurden, sind im Bremer Archiv erhalten, gedruckt bei Wagner S. 353.

3) vgl. den Artikel von Schimmelpfennig in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ über Musaeus, woselbst auch die Literaturnachweise.

geduldet worden“ (Schimmelpfennig). Auch darin gleicht er Heshusen, dass er gegen irdische Güter keineswegs unempfänglich war; so erzählt Kenkel, dass ihm zu seinem Gehalte noch hundert Thaler aus Privatmitteln hinzugefügt wurden. Er nahm das Amt nur unter der Bedingung an, dass Grevenstein, dem man doch keineswegs Ketzerei, höchstens Lauheit vorwerfen konnte, verjagt würde. Es geschah. — Berufen wurde Musaeus ausdrücklich zu dem Zwecke, „die Schwärmererei und das Sectenwesen zu dämpfen“. Büren und seine Genossen, die mit diesem Ausdrucke gemeint waren, protestirten im Rate, als die Bestallung des Musaeus verlesen wurde, dagegen, dass Hardenbergs Lehre als sacramentirerisch behandelt werde. Aber es half ihnen nichts<sup>1)</sup>.

Musaeus hatte eine starke Neigung zur Selbstherrschaft, und in Bremen kam das Bedürfniss nach einer entschiedenen kirchlichen Autorität seinen Gelüsten sehr entgegen. Schon der äusserliche Pomp, mit dem sein Amtsantritt gefeiert wurde, lässt erkennen, welche bedeutende Stellung man ihm einzuräumen bereit war. Und wes Geistes Kind der neue Superintendent war, zeigten gleich seine ersten Amtshandlungen. Büren schreibt an Bork: „Damit Dr. Musaeus auch mit uns andern anbinden könnte, befahl er, dass in allen vier Kirchspielen an vier Sonntagen kurz vor Weihnachten von den streitigen Punkten des Abendmahls gepredigt werde.“ Auch Musaeus selbst beteiligte sich natürlich an diesem Missbrauch der Kanzel, und Büren giebt keine günstige Schilderung von seinen dabei entwickelten theologischen Kenntnissen. Die Ausschliessung der „Schwärmer“ von den Sacramenten wurde von ihm zum System erhoben, und als Schwärmer galt jeder, der Hardenberg irgendwie das Wort zu reden wagte. Aber das genügte nicht, um die „Rottengeister“ sogleich zu vertilgen; dazu brauchte man die Hülfe der weltlichen Gewalt.

Musaeus verfasste daher vor allem eine neue Kirchenordnung, die eigens auf den vorliegenden Zweck zugeschnitten war und dem Rate zur Bestätigung vorgelegt wurde<sup>2)</sup>. Die ältere, von Timann herrührende Kirchenordnung von 1533 erklärte Musaeus für ungenügend, weil sie nicht genug Handhaben für seinen Zweck bot.

Wegen dieses Charakters der neuen Kirchenordnung können wir auf eine Darlegung ihres Inhaltes verzichten. Worauf es ankam, war

1) Bürens Brief an Bork. Februar 1562.

2) Sie ist betitelt: *Articuli de instauratione Ministerii inclita urbe Bremensi toto ministrorum collegio conclusi*. Im Bremer Archiv.

der Paragraph über die Excommunication. In demselben erklärten Musaeus und die städtischen Prediger, sie würden niemand zu den Sacramenten zulassen, der nicht vorher sein Glaubensbekenntniss abgelegt, und keinen Excommunicirten wieder in die christliche Gemeinschaft aufnehmen, der nicht seine Reue genügend dargethan habe. Alle, die irgend eines Lasters verdächtig seien, würden sie vor sich citiren und, wenn sie sich weigerten zu erscheinen oder von ihrem Irrtum abzustehen, excommuniciren und dies von den Kanzeln herab öffentlich verkündigen. Der Rat wurde aufs Dringendste gebeten, den frommen Eifer in jeder Weise zu fördern. Wenn er gegen diese Kirchenordnung etwas auszusetzen habe, so möge er das sagen, aber seine Bedenken auf gewichtige Worte der heiligen Schrift stützen. Denn einer andern Autorität würden die Prediger sicher nicht weichen.

Mit dieser Kirchenordnung hatten Bürens Gegner eine vortreffliche Waffe gegen ihn in der Hand, denn einen Excommunicirten konnte der Rat nicht unter sich dulden, geschweige denn ihm das Regiment der Stadt anvertrauen.

Trotzdem trug der Rat Bedenken, den Entwurf des Musaeus zu genehmigen, und zwar, wie Spiegel meint, weil die Waffe, die Büren vernichtet hatte, auch einmal gegen Kenkel oder einen beliebigen andern gekehrt werden konnte und sicher gekehrt wurde, sobald sich nur die leiseste Opposition gegen die geistliche Tyrannei regte. Aber diese Erklärung scheint doch nicht ausreichend zu sein, denn der Rat, wenn er anders einig war, konnte doch von Musaeus nicht gezwungen werden, in jedem Falle das weltliche Schwert nach dem Belieben des Superintendenten zu brauchen.

Der Grund war vielmehr ein anderer. Wir haben schon gesehen, welch ein tiefer Groll noch von Heshusens Zeit her im Volke gegen die Prediger gährte, und der Rat wusste wohl, dass er bei einem gewaltsamen Ausbruche wehrlos war. Selbst Kenkel, ein unbedingtster Verehrer des Musaeus, gesteht, dass die Reden des Superintendenten und seiner Genossen viel böses Blut gemacht hätten.

Der Rat hatte es bisher verstanden, durch versteckte Massregeln seine Zwecke zu erreichen, ohne durch offene Gewaltthat die Erbitterung der Bürger bis zum Bruche zu steigern. Von Musaeus war aber eine solche Mässigung nicht zu erwarten, und nach der Annahme der Kirchenordnung war er schlechterdings der thatsächliche Regent in der Stadt. Es war aber nicht anzunehmen, dass die Bürger, die gegen Carl V. zu den Waffen gegriffen hatten, jetzt den Despotismus eines fanatischen und herrschsüchtigen Priesters ertragen würden. So war der Rat in einer sehr misslichen Lage: er war einge-

klemmt zwischen zwei Gewalten, von denen er die eine selbst gross gezogen hatte, die aber jetzt beide mächtiger waren als er; es war eine Existenzfrage, die ihn zögern liess.

Er hätte sich zwar leicht durch einen mannhaften Entschluss retten können, aber er war nicht im Stande, einen solchen zu fassen, er suchte einzig Zeit zu gewinnen. Es wurde den Predigern mündlich vorgestellt, wie gefährlich die übermässige Strenge werden könne. Der Bann zumal sei eine katholische Massregel und habe in Niedersachsen selten Anklang gefunden. Dann aber wurden den Predigern verschiedene Fragen darüber vorgelegt, wie sie sich die Ausführung der Kirchenordnung im einzelnen dächten. Die wichtigsten waren: Wer soll excommunicirt werden? — Wie haben sich die Laien zu der Excommunication zu stellen, kann z. B. ein Excommunicirter im Amte bleiben? — Soll die Excommunication auch durch die weltliche Gerichtsbarkeit unterstützt werden? — Keineswegs glaubte der Rat der beabsichtigten Massregel rückwirkende Kraft geben zu dürfen und beschloss, ehe man ein derartiges drakonisches Gesetz einführe, eine Amnestie zu erlassen<sup>1)</sup>.

Während des Streites mit Hardenberg hatten die orthodoxen Prediger des ganzen Kreises dem Rate das Recht zuerkannt, auch in Glaubenssachen zu entscheiden, und Heshusen hatte seine ganze Sophistik aufgeboten, um dies Recht auch logisch zu begründen. Jetzt wurde dasselbe in der Antwort der Prediger auf die ihnen vorgelegten Fragen<sup>2)</sup> mit ebenso grosser Entschiedenheit geleugnet: weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit seien streng zu scheiden. „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist.“ Es falle den Predigern ja auch nicht ein, in die weltliche Gerichtsbarkeit des Rates eingreifen zu wollen. Der Rat habe allerdings Disciplinargewalt über die Prediger, d. h. er könne sie absetzen, wenn sie irrig lehrten, aber er könne nicht unter dem Vorwande weltlicher Superiorität Buben und Lasterer vor der verdienten Strafe schützen. Der Rat würde dadurch im Widerspruch nicht nur mit seinem bisherigen rechtgläubigen Eifer handeln, sondern auch mit dem Wortlaut der Berufung des Musaeus: derselbe sei berufen, um die Schwärmer auszurotten, und jetzt wolle man ihn daran hindern.

Dann wird auf die einzelnen Fragen ganz kurz, aber mit aller Deutlichkeit geantwortet:

Die Excommunication soll in weitester Ausdehnung zur An-

1) Kenkels Chronik.

2) „Resolutio und Erklärung etlicher Fragen, die ein ehrbarer Rat zu Bremen ihren Kirchendienern auf die gestellte und übergebene Kirchenordnung vorgelegt hat“. Im Bremer Archiv.

wendung kommen. Die Strafbaren sollen öffentlich aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und dem Teufel übergeben werden. Die dazu gehörige weltliche Strafe zu verhängen, ist Sache des Rates; derselbe hat sich in seinem Mandate verpflichtet<sup>1)</sup>, die Sacramentirer in der Stadt nicht zu dulden, er hat dies auch schon an mehreren Personen ausgeführt. Wenn er dies fernerhin nicht mehr thut, so wird er an den Thaten der Sacramentirer mitschuldig. Die im Banne sterben, sollen natürlich ohne kirchliche Feier begraben werden, wie ein Vieh, denn „sicut vixit, ita morixit, sine lux, sine crux, sine Deus“.

Auf die letzte Frage wird geantwortet: Wie Leib und Seele an einem Menschen sind, so soll auch beiderlei Strafe, weltliche und geistliche, an einem Sünder geübt werden. Zum Schluss versichern die Prediger, dass sie auf jeden Fall ihre Schuldigkeit thun wurden, auch auf die Gefahr der Absetzung hin.

Wenn jetzt dem Rate noch nicht die Augen aufgingen, so war das sicher nicht die Schuld von Musaeus und Genossen. Dieselben waren offenbar durch das furchtsame Benehmen des Rates ermutigt worden, das, was in der Kirchenordnung nur angedeutet war, in dieser schroffen Weise zu fordern: völlige Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche. Der Rat war auch gewillt, die Unterordnung zuzugeben. In einem nochmaligen Bedenken<sup>2)</sup> gegen die von Musaeus beabsichtigte Massregel gab er allen Ansprüchen der Prediger ohne weiteres nach; er suchte dieselben nur zu bestimmen, die massenhafte Excommunication (denn die Mehrheit der Bürger musste ja derselben verfallen) wenigstens aufzuschieben, bis man das Gutachten der Nachbarstädte eingeholt habe. Dagegen billigte der Rat durchaus, dass keine Sacramentirer bei Taufen als Pathen zugelassen werden sollten; es solle den Predigern frei stehn, jeden Irrtum auf der Kanzel zu strafen und die Verstockten ohne Nennung ihrer Namen in genere zu excommuniciren, auch vor der Communion einen jeden beichten zu lassen, ihn dabei über seinen Glauben zu befragen und, wenn sich Schwärmerei zeige, den Betreffenden bis zu seiner Besserung von den Sacramenten auszuschliessen.

Um zu zeigen, dass er es nicht mit den Sacramentirern halte, wolle der Rat zwar für das Vergangene Amnestie erlassen, dagegen das im Jahre 1534 gegen die Wiedertäufer erlassene Mandat jetzt

1) Dem Mandat vom Jahre 1534, das übrigens nur gegen die Wiedertäufer gerichtet war (s. u.).

2) „Endlicher Bescheid des Rathes zu Bremen auf ihrer Kirchendiener Resolution“. Im Bremer Archiv.

auch auf die Anhänger Hardenbergs ausdehnen. Er bittet inständigst, der Herr Superintendent möge doch nicht durch allzu grossen Eifer der guten Sache schaden und bedenken, dass er auch auf den Rat und die Stadt Rücksichten zu nehmen habe; er ruft sogar den alten Probst an, den Sinn des Musaeus erweichen zu helfen.

Damit waren alle Forderungen des Musaeus bewilligt: den Predigern war die äusserste Redefreiheit verstattet, ihre Praxis, die Gegner von den Sacramenten auszuschliessen, war vom Rate sanktionirt, das Glaubensverhör war in etwas gemilderter Form gleichfalls zugegeben. Durch das Mandat gegen die Anhänger Hardenbergs liess sich ganz dasselbe erreichen, wie wenn der Rat seine richterliche und executive Gewalt dem geistlichen Banne zur Verfügung gestellt hätte; er wollte einzig und allein nicht die katholische Inquisition und Excommunication einführen, und er wollte die Thatsache, dass er sich völlig dem Superintendenten unterordnete, möglichst bemänteln.

Dieses Streben ward sehr verständig; denn die Einführung katholischer Zwangsmassregeln musste den Bruch mit der Bürgerschaft herbeiführen und die förmliche Unterordnung unter ihren eigenen Beamten musste der Obrigkeit den Rest von Autorität nehmen, den sie noch hatte und dessen man doch zur Durchführung der beabsichtigten Ketzerverfolgung dringend bedurfte.

Aber wie es scheint, kam es Musaeus gerade darauf an, nicht nur factischer, sondern auch öffentlich anerkannter Herrscher in Bremen zu sein. Sein Ehrgeiz machte ihn taub gegen die Ratsschläge der Vernunft. Er antwortete dem Rate in einem umfangreichen Schreiben, das zu den widerwärtigsten Schriftstücken in diesem ganzen unerquicklichen Streite gehört<sup>1)</sup>:

Mit empörender Scheinheiligkeit suchen die Prediger sich als die verfolgte Unschuld, den Rat als den ketzerischen Tyrannen hinzustellen. Alle Schrecken des jüngsten Gerichtes werden demselben in Aussicht gestellt, wo er Christus für die „Verstümmelung“ seines Ministeriums Rechenschaft ablegen müsse.

Der Bann sei eine protestantische und auch von Luther ausgeübte Massregel. Uebrigens brauche man ja nicht gleich alle Schwärmer so hart zu treffen: wenn erst an den Häuptern ein Exempel statuirt sei, würden die übrigen schon einen heilsamen Schrecken empfangen. —

---

1) „Antwort der Kirchendiener zu Bremen auf des ehrbaren Rathes endlichen Bescheid von ihrer übergebenen Kirchenordnung und Resolution“. Im Bremer Archiv.

Die Bitten des Rates, Musaeus möge den Bogen nicht zu straff spannen und auch an seine Verpflichtungen gegen die Stadt denken, die sich natürlich nur auf einen zu befürchtenden Volksaufstand bezogen, will Musaeus als eine Drohung mit der Absetzung verstehen. Die Prediger benutzen dies zu der Versicherung, dass sie sich nicht durch Furcht vor Menschen, sondern vor Gott leiten lassen.

Das Mandat gegen die Anhänger Hardenbergs wird mit Dank acceptirt, dagegen in Bezug auf die Excommunication erklärt Musaeus es als die äusserste Concession, die er machen könne, dass er mit der Ausübung des Bannes noch so lange warten wolle, bis Mörlin und Heshusen ihr Gutachten darüber abgegeben haben.

Macht dies Schriftstück schon einen äusserst hässlichen Eindruck<sup>1)</sup>, so muss noch weit abstossender die Erbärmlichkeit des Rats wirken, der sich diesen Leuten gegenüber, die er völlig durchschauen musste, nicht zur Energie aufrufen konnte. Er liess es auch geschehen, dass jetzt auf allen Kanzeln Gott gebeten wurde, dem Rate die richtige Einsicht zu verleihen.

So demütigend indess die Rolle auch war, die der Rat in dieser Angelegenheit spielte, seinen eigentlichen Zweck hatte Musaeus nicht erreicht. Der Rat stellte nochmals die Artikel zusammen, die er bewilligte<sup>2)</sup> (nämlich alle ausser der Excommunication), und am nächsten Sonntag wurden dieselben von allen Kanzeln herab verkündigt.

Aber hatte der Rat, als es sich für ihn um Sein und Nichtsein handelte, sich zu einer Art von passivem Widerstand gegen seinen Superintendenten aufgerafft, so war er doch keineswegs gesonnen, die Anhänger Hardenbergs zu schonen.

Am 3. Januar 1562 wurde verkündigt<sup>3)</sup>:

Der Rat habe schon lange beabsichtigt, gegen die Sacramentirer einzuschreiten, aber aus Mitleid noch Geduld gehabt. Jetzt sei diese erschöpft; gegen jeden, der Hardenbergs Lehre noch irgendwie verteidigen würde, solle das im Jahre 1534 erlassene Mandat mit aller Schärfe angewandt werden. — In diesem Mandate war beschlossen, dass, wer ein Anhänger der Widertäufer oder Zwinglis sei, auf ewige Zeiten aus der Stadt verbannt werden solle.

Das war binnen 11 Monaten aus der Vertreibung *citra infamiam et condemnationem* geworden! Vergebens protestirten Büren und seine Freunde gegen diesen Gewissenszwang. Die Prediger dagegen

1) Leider ist es ganz unmöglich, im Auszuge den widerlich larmoyanten und zugleich plump ausfallenden Ton des Originals wiederzugeben.

2) „Des Raths Bedenken und endliche Meinung auf die Artikel, so die Prediger vorhaben zu publiciren“. Im Bremer Archiv.

3) Das Mandat findet sich im Bremer Archiv.

lasen das Mandat triumphirend auf den Kanzeln vor, nicht ohne Beleidigungen gegen die ehemaligen „Domläufer“ hinzuzufügen.

So hatte sich der Rat eine vortreffliche Waffe gegen Büren geschmiedet; denn dass dieser auch jetzt aus seiner Ueberzeugung kein Hehl machen würde, war vorauszusehen. Trotzdem wurde das Mandat vorläufig noch nicht angewandt, sondern eine andere Mine gegen Büren gelegt<sup>1)</sup>.

Der Bremer Rat zerfiel in vier Quartiere, deren jedem ein Bürgermeister vorstand. Das Praesidium wechselte zwischen diesen halbjährlich; am 9. Januar 1562 lief nun das Praesidium Esichs ab, und Büren musste an seine Stelle treten.

Musaeus hatte schon eine Zeit lang vorher in allen Predigten erklärt, man dürfe die mit Schwärmerei Behafteten nicht zur Regierung zulassen, und selbst in Bürens Gegenwart sagte er: „Vae terrae, cuius rex puer est, das ist, ein Unerfahrener, wieviel mehr Gefahr hat es, wenn das Oberhaupt ein Gotteslästerer ist“.

Der Rat hatte unter sich beschlossen, Büren das Praesidium nur mit Ausschluss der Religionsangelegenheiten zu übergeben. Dies Verhältniss bestand allerdings schon seit Jahren, es sollte jetzt nur legalisirt werden. Das war aber eine wesentliche Beschränkung der Rechte des Praesidenten, und was noch schlimmer war, eine ganz willkürliche zu Gunsten einer Partei; und ein Mann von der strengen Rechtlichkeit und conservativen Gesinnung Bürens konnte sich das durchaus nicht gefallen lassen. Der Rat hatte auch die Weigerung Bürens schon vorgesehen und war fest entschlossen, bei einem hartnäckigen Widerstande ihn abzusetzen<sup>2)</sup>.

Man kann fragen: Wozu der lange Umweg, wozu die odöse Gesetzesverletzung? Warum verbannte man Büren nicht einfach auf Grund des eben erlassenen Religionsmandates? Ich denke, der Zweck war, Bürens Autorität bei der Bürgerschaft, die eine sofortige Absetzung und Verbannung bedenklich erscheinen liess, zu untergraben. Man wollte wohl Büren eins seiner Rechte nach dem andern nehmen, so dass bei seiner definitiven Absetzung und Verbannung nur etwas längst erwartetes geschehen würde.

---

1) Für die Verhandlungen vom 9. Januar und den folgenden Tagen sind Hauptquellen:

Bürens Brief an Bork vom Febr. 1562; sein Brief vom 10. April an einen unbekanntem Adressaten. — Ein von einem Notar aufgesetztes Protokoll über die Ratsverhandlungen vom 13. und 14. Januar, das von einem Rathsherrn für den 15. fortgesetzt ist. — Alle drei Documente im Bremer Archiv.

2) Schreiben des Notarius Ristede an den Domprobst. Im Bremer Archiv.

Das präsidirende Quartier musste durch seinen Vorsitzenden auf den Rat vereidigt werden. Ehe dies am 9. Januar geschah, legte Büren im Namen seiner Quartierherrn Protest ein gegen alles, was in der letzten Zeit gegen Hardenbergs Anhänger unternommen worden war.

Da wurde ihm durch Esich eröffnet, dass der Rat ihm das Präsidium nur mit Ausschluss der Religionsangelegenheiten übergeben wolle. Auf den Einwurf Bürens: auch früher habe man keinem Bürgermeister wegen confessioneller Verschiedenheiten seine Befugnisse geschmälert, erklärte Esich: das sei in der Zeit gewesen, wo in Bremen der Protestantismus noch nicht völlig gesiegt hatte. Da habe man gegen die Anhänger der alten Lehre nicht rigoros vorgehen mögen. Jetzt aber, wo die Lehre der Augsbургischen Confession allein herrsche, müsse der Rat verlangen, dass sie bestehen bleibe.

Da schlug Büren einen energischeren Ton an: Wenn er sich seine Ausschliessung von den Religionsangelegenheiten bisher habe gefallen lassen, weil er es nicht habe ändern können, so folge daraus keineswegs, dass er dies jetzt für recht und billig erklären werde. Er wolle nicht mehr halber Bürgermeister sein. Ueberhaupt trieben die Prediger und ihr Anhang es nachgerade so, dass er es nicht länger ansehen könne. Er protestire daher gegen alles, was in seiner Abwesenheit in Religionssachen beschlossen sei, besonders gegen die Ausdehnung des gegen die Wiedertäufer erlassenen Mandats auf Hardenbergs Anhänger; denn Hardenberg sei keines Irrtums überführt. Der Braunschweiger Kreistag aber sei parteiisch gewesen. Büren erbot sich, über seine Sache den Erzbischof, das Domcapitel, die Stände des Erzstiftes, ja, wenn es sein müsse, das ganze Reich entscheiden zu lassen. Wenn er aber jetzt nachgeben würde, so willige er damit nicht nur in das Religionsmandat, sondern auch in jede Execution, die später auf Grund desselben vorgenommen werden würde, und das könne er vor den Bürgern nicht verantworten. Das Mandat aber sei nicht nur gehässig, sondern auch gesetzwidrig; denn der Rat könne ohne Einwilligung der Bürger nicht einmal eine ausserordentliche Steuer erheben, geschweige denn eine so einschneidende Massregel vornehmen.

Esich vertheidigte dagegen die Handlungsweise des Rates: Hardenbergs Lehre sei von den Kreistheologen verworfen als mit der Augustana unvereinbar, die Bürgerschaft aber habe sich mit dem Rate auf die Augustana vereinigt; damit sei auch das jetzige Mandat gerechtfertigt.

Als Büren bei seiner Forderung des unverkürzten Praesidiums

blieb, versuchte man, sein Quartier direct auf den Rat, statt durch seinen Vorsitzenden, Büren, zu vereidigen, mit der Begründung, das geschehe auch, wenn der Vorsitzende des Quartiers abwesend oder krank sei, und Büren sei auch krank, nicht leiblich sondern geistlich. Aber auch dies misslang. Nachdem dann Brant und Reiners ihr völliges Einverständniss mit Bürens Erklärungen bezeugt hatten, verschob der Rat die Entscheidung auf den nächsten Dienstag (den 13. Januar).

Als hier nach einer ausführlichen Berichterstattung Esichs über die Verhandlung vom 9. Januar Büren sich entscheiden sollte, verlangten er und seine Freunde noch einen Tag Bedenkzeit, und trotz der Einsprüche des Rates setzten sie ihre Forderungen durch mit der Begründung: der Rat habe auch Bedenkzeit gehabt, als er diese Massregel gegen sie ersonnen habe.

Auch am folgenden Tage (Mittwoch den 14. Januar) wusste Büren die Verhandlung bis zum Nachmittag hinauszuschieben, trotz ärgerlichen Protestes des Rates.

Büren erklärte noch nicht recht gefasst zu sein und in der That befand er sich in einer äusserst peinlichen Lage. Sein starkes Rechtsgefühl konnte eine derartige offene und gehässige Verfassungsverletzung, wie die beabsichtigte war, nicht dulden; aber dasselbe Rechtsgefühl und sein stark ausgeprägtes patrizisches Selbstbewusstsein liess ihn vor einer gewaltsamen Vertheidigung im Bunde mit dem niederen Volke zurückscheuen. Ihm, der so stolz war auf seine Vorfahren und die Tradition seiner Familie: „den Aufrührern Widerstand zu leisten“, war es gewiss das denkbar peinlichste, sich selbst durch Aufruhr zu retten. Auf der andern Seite konnte er es sich aber kaum verbergen, dass ihm kein anderer Weg blieb zwischen diesem Mittel und unrühmlichen Fall durch ein Consortium von herrschsüchtigen und fanatischen Priestern und zugleich hochmütigen und charakterlosen Ratsherrn. Man kann sich wohl denken, wie schwer der bei aller Ruhe und Schlichtheit so energische, selbstbewusste Mann mit sich gekämpft haben mag.

Als am Nachmittag des 14. Januar die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, verlangte Büren zunächst, dass die Protokolle vom 9. und 13. Januar ihm vorgelesen und von seiner Seite durch zwei Notarien unterzeichnet würden, damit seine Gegner keine Fälschung vornehmen könnten. Seine Forderung wurde aber abge schlagen.

Dann kam es zu einer längeren Auseinandersetzung, in welcher beide Parteien ihre uns schon bekannten Argumente und Beschuldigungen wieder vorbrachten. Büren wurde von seinen Gegnern Anteil

an Hardenbergs Ketzerei und Demagogentum vorgeworfen, während er auf die Antwort hinwies, die er auf dieselbe Beschuldigung in Braunschweig den magdeburgischen Gesandten gegeben hatte. Endlich erklärte er kurz: der Rat solle thun, was er vor Gott verantworten könne, er selbst werde nicht gegen sein Gewissen handeln.

Damit war die Verhandlung zu Ende. Der Rat aber getraute sich doch nicht, Büren sofort abzusetzen, sondern beschloss, die Angelegenheit noch einmal zu vertagen, gründlich zu berathen und dann zu thun, was man vor Gott und dem Reiche verantworten könne.

Am selben Tage kamen Gesandte des Erzbischofs und der Stände des Erzstifts wegen einer anderen Angelegenheit nach Bremen, die, als sie von dem Streitfalle hörten, bereit waren, die Vermittelung zu übernehmen<sup>1)</sup>; einige Mitglieder des Domcapitels gesellten sich zu gleichem Zwecke zu ihnen. Der Rat versicherte den Gesandten aufs eifrigste, dass man keineswegs Büren und seine Genossen absetzen wolle; es sei nur dem Rate nicht genehm, an der Beratung der Religionsachen Leute teilnehmen zu lassen, die offenkundig einer anderen confessionellen Richtung angehören. Das Religionsmandat suchte der Rat als etwas ganz harmloses darzustellen.

Büren, der die Vermittelung der Gesandten gleichfalls angenommen hatte, setzte denselben auseinander, dass er nicht auf die Beteiligung an den Religionsangelegenheiten zu verzichten vermöge, denn sonst würden seine Gegner ihm jederzeit Fallen legen können. Die Unterhändler schlugen ihm vor, dem Rate die Religionsangelegenheiten zu überlassen gegen genügende Garantie, dass nichts auf Grund des Mandats gegen ihn geschehen würde. Obgleich Büren sich von diesem Mittelweg nicht viel versprach, da er die Treulosigkeit seiner Gegner kannte, willigte er ein unter den Bedingungen, dass

1) der Rat allein das Disciplinarverfahren übernehmen könne, nicht aber die Entscheidung in dogmatischen Fragen, denn diese komme allein den Universitäten zu;

2) dass auf Grund des Mandates keine Execution vorgenommen, dass auch in Zukunft kein ähnliches Mandat erlassen werde, und dass Hardenbergs Anhänger nicht mehr von den Sacramenten ausgeschlossen würden.

Die Unterhändler fanden diese Bedingungen recht und billig, der Rat aber wies sie kurz von der Hand. Er hatte jetzt noch ein neues Argument gegen Büren ersonnen, dass dieser nämlich bei jeder Gelegenheit, ganz besonders bei den letzten Verhandlungen die Kreis-

---

1) Das folgende nach Bürens Brief an Bork vom Februar 1562 und nach Kenkels Chronik.

stände wegen des Braunschweiger Recesses in beleidigender Weise angegriffen habe, dass man also die Ungnade des Kreises befürchten müsse, wenn man Büren zur Regierung zulasse.

Die Verhandlungen, die drei Tage lang bis tief in die Nächte hinein währten, blieben also ohne Resultat. Vielmehr setzten Musaeus und sein Anhang die Agitation gegen Büren kräftig fort. Das Volk wurde von den Kanzeln herab zum Gebet gegen Bürens Starrsinn ermahnt, und Musaeus forderte auf, dafür zu beten, dass Gott der Stadt einen gottseligen Bürgermeister schenken möge.

Büren machte noch einen letzten Versuch, Musaeus in persönlicher Unterredung zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Er verbat sich die öffentlichen Gebete seinetwegen, beschwerte sich über das Verunglimpfen Hardenbergs und ermahnte Musaeus, sein Spiel nicht zu weit zu treiben, da es ihm sonst Schaden an Leib und Seele einbringen könne. Musaeus glaubte aus dieser Drohung entnehmen zu können, dass Büren zur Gewalt greifen wolle, warnte den Rat und erbot sich, sogleich gegen den beabsichtigten Aufruhr zu predigen. Der sorglose Rat aber gestattete es nicht<sup>1)</sup>.

Die Entscheidung musste am 19. Januar fallen, denn dies war der letzte gesetzmässige Termin, bis zu dem der Wechsel des Praesidiums stattfinden musste. Die Bürgerschaft befand sich in grösster Aufregung; handelte es sich doch hier nicht nur um das Schicksal der drei letzten Vorkämpfer der Gewissensfreiheit, sondern um das jedes einzelnen Bürgers. Denn durch Musaeus' Tyrannei waren alle gleichmässig bedroht. Die Aufregung steigerte sich noch, als die Vermittlungsvorschläge der Erzbischöflichen scheiterten; man erwartete, beständig das Decret von Bürens Absetzung erscheinen zu sehen. Eine Menge Abordnungen wurden an ihn sowie an Brant und Reiners geschickt: sie sollten doch um gotteswillen die Bürger von ihren schweren Sorgen befreien, sie nicht auf die Fleischbank liefern lassen.

Die allgemeine Aufregung liess das Schlimmste befürchten, wenn die Bewegung nicht in eine ruhige Bahn geleitet wurde; es wäre wohl möglich gewesen, dass Bremen wirklich dem Schicksal Münsters verfallen wäre. Da entschloss sich Büren, die Leitung zu übernehmen, um womöglich alles Blutvergiessen zu verhindern<sup>2)</sup>. Er wusste, dass der Rat, der keine thatsächliche Macht zur Verfügung hatte, dem allgemeinen energischen Verlangen der Bürger nicht

1) De Bremensi seditione excitata a sacramentariis vera narratio, conscripta a Simone Musaeo. 1562.

2) Bürens Brief vom 5. April 1562.

widerstehen konnte. Er lud daher die Bürger ein, sich am Montag, dem 19. Januar, Morgens auf dem Markte zu versammeln<sup>1)</sup>).

Der 19. Januar war ein gewöhnlicher Gerichtstag, sodass nicht der ganze Rat versammelt war; von den Bürgermeistern war nur Esich anwesend. Da an diesem Tage der Wechsel des Praesidiums verfassungsgemäss erfolgen musste, war begreiflicher Weise von nichts anderm als von Bürens Angelegenheit die Rede, „wo ihnen das Recht zu verwalten gebührt hätte“. Die Büren freundlichen Berichte behaupten, man habe sich beraten, wen man an Bürens und seiner Freunde Stelle setzen wolle; die Ratspartei leugnet dies in ihren Darstellungen entschieden und behauptet, man habe auf neue Vermittlungsvorschläge gesonnen.

Eine grosse Volksmenge hatte sich auf Bürens Aufforderung hin eingefunden, die dem Bürgermeister auf das Rathaus nachfolgte und mit Gewalt den Eingang erzwang. Der bei dem Volke als Leiter der Intriguen gegen Büren am meisten verhasste Esich schwebte in Lebensgefahr<sup>2)</sup>. Vergebens versuchten die rasch herbeigerufenen Bürgermeister von Bellmer und Kenkel die Menge zurückzuhalten. Dann forderte und erzwang es Büren trotz der Proteste der drei andern Bürgermeister, dass der ganze Rat zusammengerufen wurde.

Vor dem Rate und der Versammlung der Bürger beschwerte sich Büren nun über die vielen Ungesetzmassigkeiten, die in der letzten Zeit gegen ihn und Hardenbergs Anhänger geschehen seien: dass man ihm einen Theil seiner Funktionen entzogen, dass der Rat überhaupt in den ganzen Religionsangelegenheiten nie nach dem Willen der Bürger gefragt habe; er klagte über das Glaubensverhör, von 1560, über die Massregelung der Anhänger Hardenbergs u. s. w. Endlich verlangte er den Grund zu wissen, warum er seines Amtes

---

1) Für den Aufstand und die folgenden Ereignisse sind unsere Quellen besonders: zwei Berichte im Bremer Archiv, von denen der eine von einem Freunde Kenkels verfasst und wörtlich in Kenkels Chronik aufgenommen, der andere „von einem Ungenannten“, von einem Mitgliede des gegen Büren verschworenen Rates herrührt und dänische Bibl. V. 352 gedruckt ist. Ausserdem vergl. Kenkels Chronik und die „Wahrhaftige Widerlegung“.

Die Darstellung der Büren freundlichen Quellen ist tendenziös. Sie sind meist für den Process vor dem kaiserlichen Gericht verfasst und betonen demgemäss hauptsächlich die Rechtsfrage; besonders suchen sie in sehr sophistischer Weise die Gewaltsamkeit der Bewegung abzuleugnen. Ebenso wollen diese Schriften die Thatsache in Abrede stellen, dass der Angriff verabredet war; nach ihrer Behauptung wäre das Volk zufällig auf dem Markte gewesen. Dass eine Verabredung stattgefunden hat, bezeugt Büren selbst.

2) Man soll gerufen haben: „Schlag tot, wirf zum Fenster hinaus!“ Die „Nothwendige Verantwortung“ stellt dies allerdings in Abrede.

teilweise beraubt werden solle. Wenn er sich wirklich eines Vergehens schuldig gemacht habe, so sei er allerdings bereit, jede gebührende Strafe hinzunehmen.

Diese Frage war für Esich in Gegenwart der grossen Volksmenge sehr misslich. Er suchte Büren und seinen Anhang zum Fortgehen zu veranlassen: in wenigen Tagen solle er Antwort haben. Aber Büren liess sich darauf nicht ein: ob er ein Schelm sei oder nicht, könne man ihm zu jeder Zeit sagen. Darauf gab Esich notgedrungen die Erklärung ab, dass man von Büren durchaus nichts wisse, als was ehrlichen Leuten wohl anstehe.

Da brach der Unwille der Bürger laut aus: warum wolle der Rat dann also Büren seine Rechte nehmen? Sie verlangten unter Drohungen, dass das Religionsmandat abgeschafft, Vassmer und Grevenstein zurückgerufen, dagegen Musaeus und Buchheister als die Hauptfriedensstörer abgesetzt würden, und dass den Predigern das Schelten auf den Kanzeln und das Verweigern der Sacramente streng verboten werde. Sie würden nicht eher auseinandergehen, als bis die Sache erledigt sei. — Ein Ausschuss, den die Eingedrungenen constituirt hatten, unterstützte die Vorstellungen Bürens bei dem Rate.

• Umsonst versuchte Esich mehrere Male zu Worte zu kommen und den Bürgern vorzustellen, dass der Rat nur in guter Absicht gehandelt habe, dass man ihm Zeit gönnen möge; noch in derselben Woche solle alles erledigt werden. — Aber das Geschrei der Menge übertönte seine Stimme: noch heute wolle man ein Ende des Pfaffenkrieges haben. Büren erklärte endlich dem Rate kurz und bündig: man sehe den Willen des Volkes, das kurzen Bescheid verlange, Widerstand sei unnütz; der Rat solle sich Mann für Mann erklären, ob er sich fügen wolle oder nicht.

Neben den Anhängern Hardenbergs, welche die Rücknahme des Mandates erzwingen wollten, war auch allerlei Gesindel eingedrungen, Leute, von denen die Ratsherrn nicht ohne Grund argwöhnten, dass sie Blutvergiessen und womöglich Plünderung wünschten. Das Schlimmste war zu befürchten, wenn die Angelegenheit nicht vor Anbruch der Dunkelheit erledigt war. So entschloss sich der Rat denn, die Forderungen der Bürger anzunehmen. Darauf trat einer der Hauptwortführer derselben, Heinrich von Holten, auf und verlangte, dass sofort Büren das Praesidium übergeben und sein Quartier auf ihn eingeschworen werde. Es geschah, und der ganze Rat musste Büren, Brant und Reiners die Hand auf den neu geschlossenen Landfrieden reichen und versprechen, niemanden wegen seiner Teilnahme an diesem Handel zu bestrafen. — Darauf verliessen die Eingedrungenen das Rathaus.

Büren und seine Partei fürchteten, wohl nicht mit Unrecht, dass der Rat den Vertrag nicht halten, sondern mit Hülfe von auswärts angeworbenen Leuten einen Gewaltstreich versuchen werde. Darum hielt die ganze Bürgerschaft Wache in der Stadt, namentlich die Häuser der drei feindlichen Bürgermeister wurden besetzt.

Am 21. Januar versammelte sich der Rat von neuem; auch das Volk war wieder bei einander, um einen ferneren Widerstand des Rates von vorn herein unmöglich zu machen. Büren verlangte, dass der am 19. geschlossene Vertrag zu Papier gebracht werde. Das war aber den Ratsherren sehr unbequem; sie hatten wohl gedacht, ihr Versprechen vom 19. zu widerrufen, wenn nur erst die unmittelbare Gefahr vorbei wäre. So erklärten sie denn: obgleich sie über die ihnen angethane Gewalt zu klagen hätten, wollten sie doch bei ihrem Versprechen bleiben; aber schriftlich wolle man es nicht abfassen. Denn an dem ganzen Handel sei nichts zu rühmen, so dass er am besten geheim bleibe.

Natürlich ging Büren nicht in diese plumpe Falle, sondern gab ziemlich deutlich zu verstehen: der Ausschuss der Bürger sei noch beisammen und es koste ihm nicht viel Mühe, die Scenen von gestern zu wiederholen. Ueberhaupt habe man es nur ihm, Büren, zu verdanken, wenn es an jenem Tage ohne Blutvergiessen abgegangen sei<sup>1)</sup>. Dagegen äusserte der Rat seine Verwunderung darüber, dass Büren für seinen Aufstand auch noch Dank verlange, und ein Ratsherr rief: „das danke dir der Satan! Hast du Herrn Omnes gehen machen, so sieh auch zu, wie du ihn wieder beruhigest!“ Schliesslich ging der Rat aus einander, ohne Büren seinen Willen zu thun.

Am folgenden Tage, dem 22. Januar, versammelte er sich wieder. Man hatte erfahren, dass Büren mit dem Ausschusse lange Beratungen gepflogen habe, und dass man eine Wiederholung des Tumultes vom 19. Januar beabsichtige. Daher war den Ratsherren schlimm zu Mute, zumal man am vorhergehenden Tage laute Drohungen des Volkes gegen Rat und Prediger gehört hatte.

Büren wurde aufs energischste von dem Ausschuss der Bürger

---

1) Wie sehr Büren mit dieser Behauptung auch nach der Meinung Anderer Recht hatte, beweist ein Brief des Erastus an Hardenberg vom Tage nach Palmarum 1562 (auf der Bremer Bibliothek). Erastus schreibt aus Heidelberg:

„Wir sind gewaltig erfreut, ja mehr als man vorher recht glauben konnte, dass der Tumult zu Bremen ohne Blutvergiessen zu Ende gegangen ist, was ich erst gestern . . . . erfahren habe. Denn es hiess, dass ein Bürgermeister aus dem Fenster geworfen, und ich weiss nicht, was sonst noch geschehen sei.“ So wenig konnte man sich einen derartigen Aufstand ohne Blutvergiessen denken.

unterstützt, der jeden ferneren Widerstand des Rates durch die Drohung, sogleich das Rathaus verlassen und dafür die draussen versammelte Volksmenge schicken zu wollen, unterdrückte. Kenkel suchte wenigstens den Artikel des Vertrages zu verhindern, in welchem den Predigern das Schelten verboten war; er meinte, die Prediger würden eine solche Einschränkung mit ihrem Gewissen unvereinbar finden und die Stadt verlassen. Aber diese Aussicht konnte weder Büren noch dem Ausschusse als etwas besonders schlimmes erscheinen. Kenkel bat dann, man möge wenigstens den Artikel soweit ändern, dass Hardenbergs Andenken zwar nicht mehr beschimpft werden, dass es dagegen den Predigern freistehen solle, die Zwinglianer und andere Secten nach Gebühr zu verurteilen. Büren war wohl geneigt, dies Verlangen zu bewilligen, aber die Mehrheit des Ausschusses wies es mit Entschiedenheit ab.

So war alles Sträuben des Rates umsonst. Kenkel brach in Thränen aus und sprach: „Ich bezeuge mit diesen Thränen, dass mir dies alles von Grund meines Herzens zuwider ist, doch muss ich solches geschehen lassen, da ich es nicht bessern kann. Gott im Himmel erbarme sich dieses Jammers und Elends“.

Es wurden dann folgende Hauptpunkte zu Papier gebracht<sup>1)</sup>:

1) Das Religionsmandat wird aufgehoben, dagegen das von 1534 bleibt in Kraft. Indess soll weder dies noch der Braunschweiger Recess dazu benutzt werden, Hardenbergs Anhänger zu verfolgen.

2) In Religionssachen kann der Rat nichts ohne Genehmigung der Bürgerschaft einführen.

3) Musaeus und Buchheister werden abgesetzt und sollen innerhalb 8 Tagen die Stadt verlassen, dagegen wird Grevenstein zurückgerufen.

4) Den andern Predigern wird das Schelten auf Hardenbergs Person und Lehre untersagt.

5) Niemand soll sich an den Predigern oder ihren Familien vergreifen. In diesem Falle wird dem Rate die Festsetzung der Strafe vorbehalten<sup>2)</sup>.

6) Vassmer wird zurückgerufen.

---

1) Das Dokument im Bremer Archiv.

2) Nach den Berichten der Ratspartei und der Prediger war am 19. Januar Buchheister, als er gerade ein Paar trauen wollte, angegriffen und misshandelt worden. Auch seine schwangere Frau soll von einer Anzahl Weiber überfallen und schwer misshandelt worden sein, so dass ihre Gesundheit Schaden gelitten habe. — Die „Wahrhaftige Widerlegung“ nennt dies allerdings „offene, fette, wohlgemästete Lügen“, da es gar nicht die Zeit der Trauungen gewesen sei, als der Aufstand erfolgte.

Für Alles, was in diesem Streite von beiden Seiten geschehen, sollte eine Amnestie erlassen werden, damit die Stadt endlich zur Ruhe komme.

Bald nachdem der Streich gegen die Rats- und Predigerherrschaft gefallen war<sup>1)</sup>, versammelten sich in der St. Ansgarii-Kirche (der angesehensten der städtischen Kirchen) die Kirchspielherren, sowie Rat und Bürgermeister, aber auch eine Anzahl nicht zum Kirchspiel Gehöriger, Scandalmacher (röpers), wie Kenkel sagt.

Büren legte der Versammlung die Frage vor, ob man die Prediger in ihren Aemtern lassen, oder sie auch wegzagen sollte, wie Musaeus und Buchheister. Die Kirchspielherren, die drei andern Bürgermeister und viele Ratsherren sprachen sich gegen die Vertreibung der Prediger aus, da sie noch nirgends als nicht rechtgläubig verdammt sein. Dagegen die „Aufrührer“, meist Anhänger Hardenbergs, verlangten, dass alle Prediger verjagt würden. Kenkel meint ziemlich naiv: „sie hatten dafür keinen anderen Grund vorzubringen, als dass die Prediger zu viele straft“, d. h. von der Kanzel herab beschimpften und von den Sacramenten ausschlossen.

Man beschloss vor allem die Absendung einer Deputation des Ausschusses an den Rat mit der Aufforderung, Gesandte an die Obrigkeiten der Nachbarstädte zu schicken, dass sie ihren Predigern das Schelten auf die Vorgänge in Bremen verbieten möchten<sup>2)</sup>. Dies Verlangen war keineswegs so absurd, wie es wohl auf den ersten Blick erscheinen möchte; denn bei dem grossen Einfluss, den die Prediger damals auf das öffentliche Leben hatten, konnten sie leicht ihre Hörer bestimmen, den Bremern allerlei Ungelegenheiten zu bereiten. In der That waren noch längere Zeit nach der Revolution die Bremer im ganzen Kreise so verhasst, dass Niemand einen von ihnen bei sich beherbergen wollte.

Aber auch ganz radicale Beschlüsse wurden gefasst, so vor allem die Absetzung sämtlicher Prediger und der Bürgermeister Kenkel und Esich. Die bisherigen Prediger wollte man durch solche von calvinistischer Confession ersetzen. Doch scheint (was Kenkel nicht erzählt) die vernünftige Gesinnung Bürens über die Demagogen gesiegt zu haben. Denn eben so wenig, wie den Bürgermeistern ein Leides geschah, wurden die Prediger verjagt.

Wegen der Gesandtschaft an die Nachbarstädte wurde eine Commission von 20 Mitgliedern gewählt, welche dem Rate den

1) Das folgende nach Kenkels Chronik.

2) Nach des Anonymus Geschichte Hardenbergs hatte Büren diesen Antrag schon vorher bei dem Rate gestellt, war aber damit nicht durchgedrungen.

Wunsch der Bürger vortragen sollte. (Aber ehe dies geschah, erfolgte schon die Auswanderung der Ratsherrn.)

Büren, auf dessen Schultern vorläufig alles ruhte, traf sofort die nötigen Massregeln, um die Errungenschaften seines Sieges festzuhalten. Der Wachtdienst in der Stadt wurde erheblich verschärft. Musaeus und Buchheister wurden ausgewiesen, dagegen Grevenstein zurückgerufen. Vassmer war schon auf die Nachricht von den Ereignissen des 19. Januar hin zurückgekehrt.

Es kam nun darauf an, wie sich der Erzbischof zu der Neuordnung der Regierung und der Religionsverhältnisse in Bremen stellen würde. Da man sicher von den Nachbarstädten eine feindselige Beurteilung erwarten konnte, musste den Bremern viel daran liegen, den Erzbischof auf ihrer Seite zu haben. Es wurde also beschlossen, ihn, sowie das Domkapitel und die Stände des Erzstiftes um Mitunterzeichnung des Vertrages vom 22. Januar zu bitten.

Der Erzbischof hatte in seiner Residenz zu Vörde den Bericht seiner Gesandten über ihren erfolglosen Vermittlungsversuch zwischen Büren und dem Rate und über die Vorgänge vom 19. Januar erhalten und an den Rat zu Bremen ein ziemlich ernstes Schreiben gerichtet (23. Januar)<sup>1)</sup>. Er betonte in demselben seine landesfürstliche Hoheit über Bremen, die ihn verpflichte, sich um die dortigen Vorgänge zu kümmern. Er habe mit Betrübniß von den Wirren der letzten Tage gehört und glaube nicht, dass es dazu gekommen wäre, wenn man die Vorschläge seiner Räte angenommen hätte. Er ermahne die Bremer väterlich, aber dringend, zur Ruhe zurückzukehren; er wolle auch nochmals seine Räte nebst Abgeordneten der Landschaft zur näheren Untersuchung und Vermittelung zwischen den Parteien nach Bremen schicken.

Die Gesandten müssen sich aber überzeugt haben, dass es zu Bremen nicht so gefährlich stehe, wie der Erzbischof wohl Anfangs geglaubt hatte. Man beschloss also jetzt, seine Zustimmung zu dem Vertrage vom 22. Januar einzuholen. Am 28. Januar wurde derselbe abgeschrieben in zwei Exemplaren (Recessen) und am 3. Februar dem Erzbischof zugesandt nebst einem Schreiben<sup>2)</sup>, in dem ihm für sein Wohlwollen gegenüber der Stadt gedankt und versichert ward, dass die Ordnung längst wieder hergestellt sei. Der Erzbischof möge den Vertrag mit unterzeichnen und ihn zugleichem Zwecke dem Domkapitel und der Landschaft vorlegen. — Die beiden Recessen wurden denn auch vom Erzbischof, sowie von den Vertretern des Domkapitels, der Stiftsherrschaft und der Städte Stade und Buxtehude unterschrieben.

*ritter-*

1) Im Bremer Archiv.

2) Im Bremer Archiv.

Den Predigern untersagte, wie beschlossen war, ein Mandat des Rates<sup>1)</sup> das Schelten auf den Kanzeln. In Betreff der Sacramente der Taufe und des Abendmahls sollten sie sich an die Worte Christi, der Evangelisten, Pauli und der Augsburgischen Confession halten und nicht auf Neuerungen sinnen. — Aber die Prediger dachten nicht daran, auf die Rolle, die sie bisher gespielt hatten, zu verzichten. Sie erklärten bei jeder Gelegenheit dies Mandat und den Vertrag vom 22. Januar für teuflisch, aufrührerisch und für keinen frommen Christen verbindlich. Nach wie vor schalten sie auf Hardenbergs Lehre und Anhänger.

Heshusen und die Flacianer waren natürlich über die Vorgänge in Bremen ausser sich. Der erstere riet den Predigern und allen Anhängern der orthodox lutherischen Richtung, sobald als möglich die Stadt zu verlassen, weil eine Vermittelung mit Büren doch nicht möglich sei. Er selbst gab sich alle Mühe, durch den Erzbischof von Magdeburg eine Execution des Kreises gegen Bremen zu erwirken<sup>2)</sup>.

Weit vernünftiger als Heshusen dachte Paul von Eitzen in Hamburg, den die Bremer Prediger um Rat gefragt hatten, ob sie bleiben und sich fügen oder weichen sollten. — Er antwortete<sup>3)</sup>: Keins von beiden sei zu billigen, denn durch das erstere würden sie an den Verbrechen Bürens mitschuldig werden, das letztere aber würde Fahnenflucht sein; er rate ihnen also, der Regierung bittender Weise vorzustellen, dass sie dem Mandate nicht gehorchen könnten, es aber für ihre Pflicht hielten, ihre Aemter weiter zu versehen. Zugleich sollten sie versprechen, dass sie sich der grössten Mässigung befehligen würden. Sie sollten sich vor Conflikten mit dem Mandate hüten, sich aller persönlichen Beleidigungen enthalten und nur ganz schlimmen Sacramentirern die Sacramente verweigern. Dann würde auch Büren zur Mässigung bewogen werden und die Sache der Ordnung in der Stadt siegen. — Das war ein sehr verständiger Rat, und alles wäre gut gewesen, wenn die Prediger ihn befolgt hätten. Aber sie blieben zwar auf ihrem Posten, fuhren jedoch fort, auf Büren, die Schwärmer und ihre Mandate zu schelten.

Die gerechte Entrüstung der Bürger über die hartnäckigen Friedensstörer machte sich nun auch in Ausschreitungen Luft. Wenn die

---

1) Gedruckt Notwendige Verantwortung Beilage A; Summarische Erholung Beilage F.

2) Vgl. seinen Brief an den Obersten von Hildensem vom 15. Febr. 1562, im Bremer Archiv, gedruckt Dänische Bibl. V. 249.

3) Dänische Bibl. IV. 208.

Prediger die Kanzeln bestiegen, wurden sie mit schmähenden und drohenden Rufen empfangen: „Schlagt die Bösewichter tot! Werft sie von der Kanzel!“ Man machte sogar vielfach Miene, sich an ihnen thätlich zu vergreifen, und einer der fanatischsten von den Predigern, Elverfeld, wurde in der Kirche angefallen und wäre ums Leben gekommen, wenn sich nicht die Gemässigten der Anwesenden ins Mittel gelegt hätten.

Diesen Unruhen musste ein Ende gemacht werden, wenn in Bremen wirklich geordnete Zustände hergestellt werden sollten. Büren wandte sich daher an seine drei orthodoxen Kollegen und bat sie, die Prediger zu einem ruhigen Verhalten zu bewegen. Die drei Bürgermeister beriefen die Prediger also zu sich und forderten sie auf, nicht mehr auf die Vorgänge vom 19. Januar, den Vertrag vom 22. und das Mandat des Rates zu schelten, und keinem Bürger mehr die Sacramente zu verweigern. Die Prediger versicherten aber in entschiedenster Weise, das sei gegen ihr Amt und Gewissen, und die drei Bürgermeister, die ihnen im Stillen recht gaben, wussten nichts darauf zu erwidern<sup>1)</sup>.

Dann wurden die Prediger vor den Rat citirt, der jetzt darüber einig war, dass man eine Fortsetzung des Haders nicht dulden könne<sup>2)</sup>. Es wurde ihnen hier ruhig bedeutet, dass sie sich zu fügen hätten. Sie erklärten aber mit vielen Citaten aus der heiligen Schrift, ihr Gewissen verbiete es ihnen, und Elverfeld erlaubte sich folgenden Ausfall gegen Büren: „Herr Bürgermeister, ich sage Euch ins Angesicht, als ein Wort des Herrn: Ihr seid es, der Israel verwirrt, Ihr zerstört das geistliche und weltliche Regiment in dieser guten Stadt und tretet es mit Füßen. Gegen mich und andere fromme Leute sollt Ihr Euch an dem Tage verantworten, wo der Herr Christus kommen wird, zu richten über die Lebendigen und die Toten.“ Büren erklärte ihnen darauf in Uebereinstimmung mit dem ganzen Rate, wenn sie sich nicht fügen wollten, so hätten sie sich des Predigens zu enthalten. In der That zogen sie dies vor, so dass am nächsten Sonntag Grevenstein der einzige war, der die Kanzel bestieg.

Ein letzter Versuch, durch die Bauherrn der Kirchspiele die Prediger zum Nachgeben zu bringen, scheiterte gleichfalls an der Halsstarrigkeit derselben. So wurden sie denn abgesetzt und, als sie die Stadt verliessen, ihnen mit Freuden die volle Besoldung und

1) Kenkels Chronik. Eine eigenhändige Aufzeichnung eines der Prediger über das, was von ihnen verlangt wurde, im Bremer Archiv.

2) Vgl. Bürens Brief vom 10. April 1562.

noch ein Geschenk dazu gegeben. Sie gaben sich natürlich alle Mühe, überall Erbitterung gegen die neue Bremer Regierung zu säen, und es gelang ihnen nur zu gut. Um ihre Stellen neu zu besetzen, wandte sich Büren an die theologische Fakultät zu Wittenberg. Er schrieb am 21. Februar 1562 an Eberus in gehobener, zuversichtlicher Stimmung, dass jetzt endlich der Religionshandel ein glückliches Ende genommen habe, und bat, ihm an Stelle der verurlaubten Prediger drei bis vier fromme, gelehrte und friedliebende Leute zu empfehlen. Dieselben sollten beim Abendmahl sich an die Worte der Augustana und von Luthers Catechismen halten, allen Streitfragen aus dem Wege gehen und wenn möglich in niederdeutscher Sprache predigen<sup>1)</sup>. — Die Wittenberger antworteten<sup>2)</sup>, dass sie schon lange den Zwiespalt in Bremen mit Schmerz gesehen, aber leider nichts dagegen hätten thun können, da sie selbst von der orthodoxen Partei heftig beföhdet würden. Doch hätten sie täglich für die Bremische Kirche gebetet. Das Verlangen Bürens versprachen sie aufs eifrigste zu erfüllen und schlugen sogleich mehrere Prediger vor. — In der That wurden die Predigtstühle zu Bremen rasch wieder besetzt.

So erkannte denn auch die unterlegene Ratspartei, dass Büren die Zügel fest in der Hand halte und für sie nichts mehr zu hoffen sei. Daher wanderten in der Osterwoche 1562 die drei Bürgermeister von Bellmer, Kenkel, Esich und 16 Ratsherren aus, angereizt, wie es heisst, von ihren Frauen und den vertriebenen Predigern. In einem Schreiben zeigten sie dem Rate zu Bremen die Gründe ihrer zeitweiligen Auswanderung an; sie behaupteten, dass man sie durch Bedrohung ihres Lebens zur Annahme des Vertrages vom 22. Januar genöthigt, dass man die Prediger durch Eingriffe in ihren Beruf zur Abdankung gezwungen habe, dass sie selbst von Tag zu Tag mehr belästigt worden seien, so dass sie sogar für ihr Leben zu fürchten gehabt, und wussten noch von vielen anderen Unbilden, die sie erlitten oder zu erwarten gehabt hätten, zu berichten. Daher könnten sie die gegenwärtige Bremer Regierung nicht anerkennen und würden danach streben, ihre Vaterstadt von derselben zu befreien.

Von Delmenhorst aus, wo sie bei dem Grafen Christoph von Oldenburg Zuflucht gefunden hatten, entwickelten die Emigranten eine unheilvolle Thätigkeit. Sie brachten ihre Sache vor den Erzbischof, den Kaiser und die Hansa. Sie hofften, durch den niedersächsischen Kreis und die Hansestädte im Triumph und zu grösserer

1) Das Schreiben im Bremer Archiv.

2) Am Tage Gregorii. Das Schreiben im Bremer Archiv.

Macht, als sie zuvor gehabt, zurückgeführt zu werden, wie es der Rat schon einmal nach der Niederwerfung des Aufstandes der Hundertundvier erreicht hatte. Ihr Anhang liess sich sogar hören, der Scharfrichter sei zu beklagen wegen der allzugrossen Arbeit, die er nächstens bekommen werde<sup>1)</sup>.

In der That gelang es ihnen, die Ausstossung Bremens aus der Hansa zu bewirken und so dem Bremischen Handel schwere Wunden zu schlagen; der niedersächsische Kreis erhob sich in offener Feindseligkeit gegen Bremen, und der Kaiser entschied zu Gunsten der Emigranten.

Aber Büren blieb fest. Es wurden umfassende Vorkehrungen für die Sicherheit der Stadt getroffen, und die Stellen der Ausgewanderten nahmen neue Bürger ein. Besonders war es ein Glück für Bremen, dass die Religionsstreitigkeiten aufgehört hatten die Bürgerschaft zu veruneinigen. So hielt Bremen die schwere Zeit aus bis zum Vertrage zu Verden (25. Februar 1568), wo die Streitsache zu Ungunsten der Ausgewanderten entschieden wurde. Sie durften in die Stadt zurückkehren, waren aber jetzt, ihrer Aemter entsetzt, alles Einflusses beraubt.

Vom 19. Januar 1562 an ist Bremen von geistlicher Tyrannei befreit geblieben.

---

1) Wahrhaftige Widerlegung.

## Lebenslauf.

Ich, Carl Heinrich Rottländer, reformirter Confession, bin geboren zu Bremen am 29. September 1868 als Sohn des Seminarlehrers Carl Rottländer und dessen Ehefrau Luise, geb. Heilmann. Ich besuchte in meiner Vaterstadt das Gymnasium und bestand daselbst Michaelis 1887 das Maturitätsexamen. Ich studirte darauf alte Sprachen und Geschichte, zunächst zwei Semester in Göttingen, sodann drei Semester in Tübingen. Ostern 1890 kehrte ich nach Göttingen zurück, wo ich bis zum heutigen Tage meine Studien fortgesetzt habe.

In Göttingen hörte ich die Vorlesungen der Herren Baumann, Bechtel, Dilthey, Dziatzko, Heyne, v. Kluckhohn, Leo, W. Meyer, Müller, Roethe, Volquardsen.

In Tübingen hörte ich die Vorlesungen der Herren Crusius, v. Herzog, v. Kugler, Schäfer, Schmid, Schwabe.

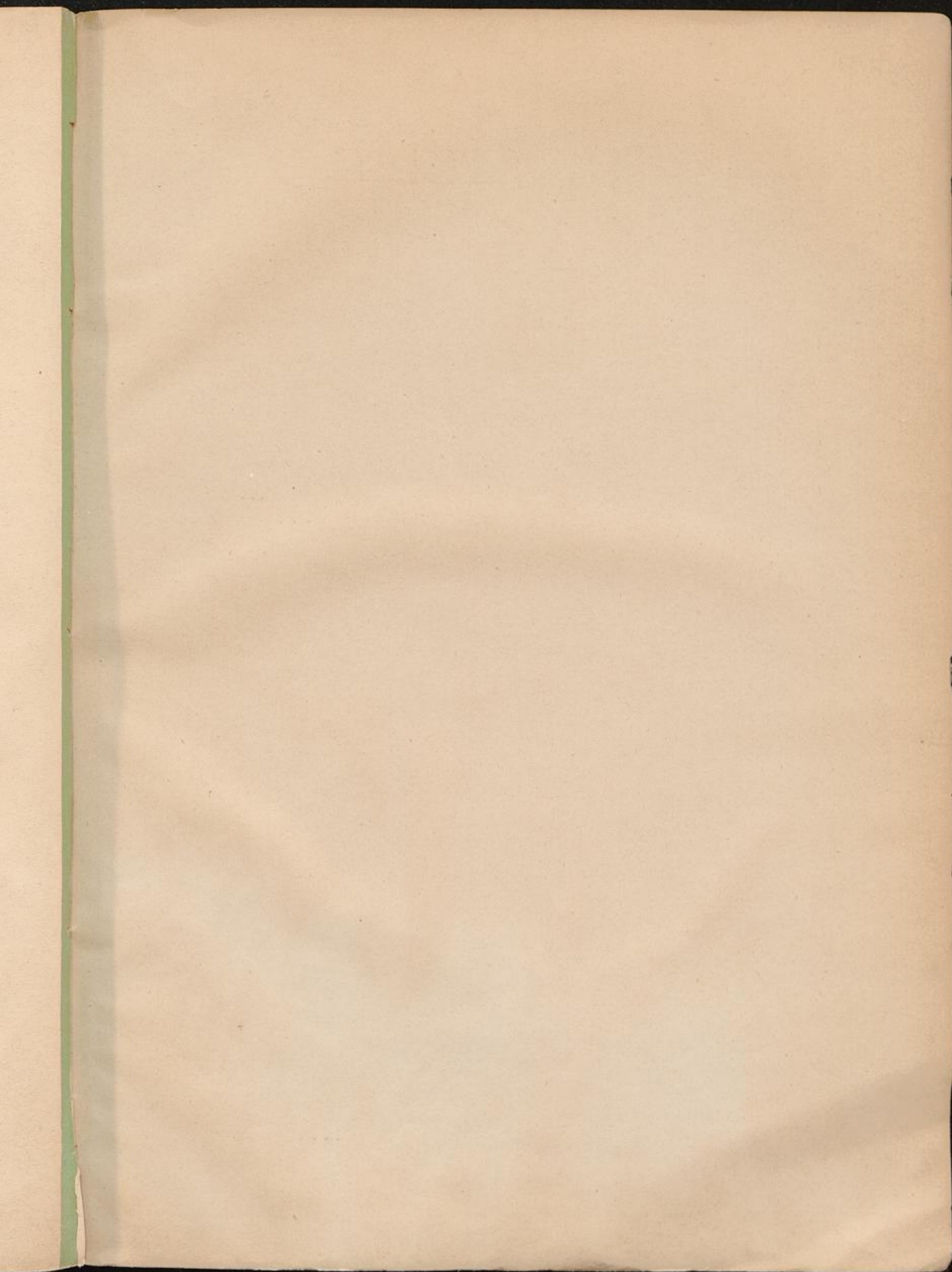
Allen diesen Herren sage ich meinen aufrichtigsten Dank für die vielseitige Anregung, die sie mir haben zu Theil werden lassen; besonders aber bin ich meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. A. v. Kluckhohn dankbar für die gütige Anleitung, die er mir bei meinen historischen Studien wie bei der Abfassung meiner Dissertation gewährt hat.

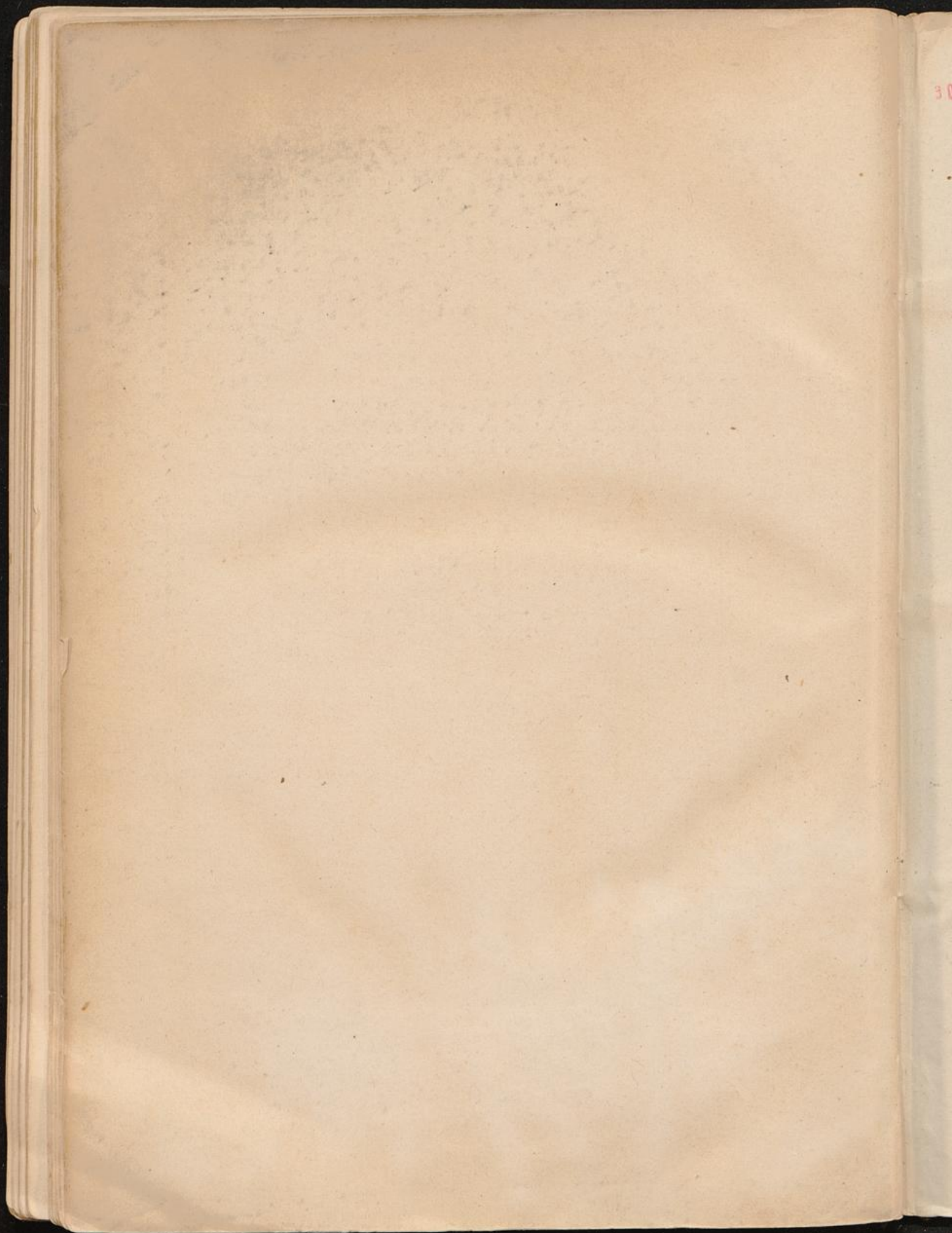
Ferner will ich nicht unterlassen, auch an dieser Stelle den Herren, welche mir das im Bremer und Oldenburger Archiv, sowie das auf der Bremer und Wolfenbütteler Bibliothek vorhandene historische Material zugänglich gemacht haben, für ihre Freundlichkeit meinen herzlichsten Dank auszudrücken.

---

Richardson

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





30. AUG. 1972



